Der Flesprung

der

Stadtverfassung Rigas.

Der Elrsprung

der

Stadtverfassung Rigas.

Don

August von Bulmerineg.



72344

Tripzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1894. Ext.

1040

Vorwort.

Die Frage nach der Entstehung des deutschen Städtewesens wird erst dann zutreffend beantwortet werden können, wenn eine noch größere Zahl von Untersuchungen über Stadtverfaffungen beutscher Städte, die unter den verschiedensten Berhaltniffen emporgekommen find, vorliegen wird. Insbesondere wird fich die Forschung eingehender mit den Städten des deutschen Oftens zu beschäftigen haben, da hier vornehmlich eine möglichst unverfälschte Entwicklung bes der deutschen Stadtverfassung zu Grunde liegenden Gedankens ju vermuten ift. Ginen kleinen Beitrag jur Lösung dieser Frage habe ich in meiner vorliegenden Untersuchung des Ursprunges der Berfaffung meiner Baterftadt Riga zu geben versucht. Dem Ilr= fprunge der rigaschen Stadtverfassung nachzugehen, schien mir um so verlodender, als sich bisher niemand damit eingehend beschäftigt hatte. Die baltischen Geschichtsforscher haben es bei einer kurzen und noch dazu falichen Bemerkung bewenden laffen. Im deutschen Reiche ift dagegen das Interesse an dem Geschicke Rigas so gering, daß man die Stadtverfassung Rigas überhaupt noch gar nicht in den Kreis seiner Betrachtung gezogen hat. Die von Hegel in seinem neuesten Werte über Städte und Gilben der germanischen Bölker im Mittelalter, Leipzig 1891, I, S. 233 ff. gemachten Bemerkungen über Riga geben nur die unrichtigen Ergebniffe baltischer Geschichtsforschung wieder. So bin ich denn auch nicht in der Lage gewesen, in meiner Untersuchung auf die Litteratur über das deutsche Städtewesen näher einzugehen. Doch glaube ich, die zur Zeit herrschenden Hauptlehren in ausreichender Weise berücksichtigt zu haben. — In der Niederlaffung des Kaufmannes Vorwort.

am Markte glaube ich den Anlaß zur Entstehung der Stadt gefunden zu haben. Dort, wo ein Markt neben einer Landgemeinde begründet wurde, verschmolzen die sich am Markte niederlaffenden Raufleute und die fich dem Kaufmannsgewerbe zuwendenden Landgemeindeglieder zur Raufmannschaft, aus der fich dann die Raufmannsgemeinde Stadtgemeinde entwickelte. Daher konnte es auch sehr wohl geschehen, daß sich neben der Stadt noch lange Beit hindurch die Landgemeinde in ihrer alten Berfaffung erhielt, während andrerseits bei einer ungünstigen Lage des Marktes es zu keiner besonderen Gemeindebildung kam. Dort, wo die neue Bildung die Landgemeinde überwand oder zurückbrängte, mußten sich noch lange Spuren der alten Landgemeindeverfaffung in der neuen Stadtverfaffung nachweisen laffen. Darin, daß die Landgemeindeverfaffung nicht weiter entwickelt, fondern von der neuen Stadt= verfaffung überwunden wurde, glaube ich einen Hinweis darauf zu sehen, daß der Ursprung der Stadtverfassung nicht in der Landgemeindeverfassung zu suchen ift. Markt, Marktrecht und Riederlaffung des Raufmannes am Markte find die drei Borausfehungen für die Entstehung der Stadt. Die Marktgerichtsverfaffung ift aber nicht Stadtverfaffung geworden. "Die Stadt ift sowohl begrifflich wie hiftorisch zuerst Gemeinde, erft dann Gerichtsbezirk ... Das Stadtgericht ist ein für die besonderen Bedürfnisse der Stadtgemeinde bemeffenes Gericht" (v. Below, Die Entstehung der beutschen Stadtgemeinde, Düffeldorf 1889, S. 3).

In dem vorliegenden Hefte habe ich zunächst den Ursprung den rigaschen Stadtversassung zu erforschen versucht. In einem zweiten Hefte werde ich mir angelegen sein lassen, die Stellung des rigaschen Rats im 13. Jahrhundert darzulegen.

Leipzig, im Dezember 1893.

August von Bulmerincq.

Inhaltsverzeichnis.

		eite
§ 1.	Cinleitung	1
	Abteilung I. Rigas Verfaffung in den Jahren 1201—1221.	
§ 2.	Die Gründung der Stadt Riga	9
§ 3.	Bifchof Albert und ber Schwertbrüderorden in ihrem Berhaltniffe	
••	zur Stadt Riga	21
§ 4.	Die rigaschen Bürger und der advocatus de Riga	24
§ 5.	Die Gilde ber rigaichen Raufleute	32
	Abteilung II. Der Aufstand der Rigaer im Jahre 1221	
und seine Folgen.		
§ 6.	Der Aufstand ber Rigaer	4.4
§ 7.	Die Folgen des Aufftandes der Migaer	
\$ 8.	Widerlegung der herrschenden Ansicht von der Ginsehung des rigaschen	
,,	Rats im Jahre 1226	68

Abkürzungen:

LUB.: Livseftefnelänbisches Urkundenbuch, her. von F. G. v. Bunge, B. I-VI. Reval u. Riga 1853-1873.

Mittheilungen: Mittheilungen aus der livländischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsees provinzen Rußlands. Bb. I—XV. Riga 1840—1893.

Sigungeberichte: Sigungeberichte ber Gesellschaft für Geschichte und Alterthumetunde ber Oftseeprovingen Ruflande. Riga 1873—1893.

11B.: Urfundenbuch.

Mon. Germ.: Monumenta Germaniae historica.

SS.: Scriptores.

Du Cauge (Henfchel): Du Cange, Glossnium mediae et infimae latinitatis, herousgegeben von G. A. L. Henfchel. Paris 1840. 7 Bande.

Einleitung.

Im 12. Jahrhundert machte sich in Friesland, in Westfalen und in Sachsen ein allgemeines Streben nach Osten bemerkdar. Geistliche und weltliche Fürsten zogen deutsche Ansiedler in die von ihnen den slavischen Bölkerschaften östlich von der Elbe entxissenen Ländereien, um diese urbar zu machen, und auch, um die slavischen Stämme noch weiter zurückdrängen zu können. So hatte schon im Jahre 1106 Friedrich, Erzbischof von Bremen, die Sumps- und Moorgegenden um Stade an holländische Kolonisten gegen Zahlung von Zins und Zehnten vergeben. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts drangen dann Scharen von Ansiedlern aus Holland, Friesland, Westfalen über die Elbe bis an die Gestade der Ostsee vor. Adolf, Graf von Holstein, und Heinrich der

¹ Helmold, Chronica Slavorum (Mon. Germ. XXI, S. 1—99) cap. 57. Zu vergleichen ist: Böckh, die statistische Bedeutung der Bolkssprache in der Zeitschrift für Bölkerpsychologie und Sprachwissenschaft Bd. IV (1806) S. 259 ff.

² Der von dem Erzbischof von Bremen mit den Kolonisten abgeschlossene Bertrag ist in Erpoldi Lindenbrogii SS. rer. germ. septentrionalium, Hamburg 1706, S. 148 abgedruckt. Zu vergleichen ist: Meißen, Der Boden und die Landwirtschaftlichen Berhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1868 I S. 304. Waiß, Deutsche Berkassungsgeschichte, Kiel 1874 V S. 283 f.

³ Helmold, Chronica Slavorum cap. 57 und cap. 91. Zu vergleichen ist: Bersebe, Ueber die niederländischen Kolonien, welche im 12. Jahrhundert im nördlichen Deutschland gestistet wurden, Hannover 1815/16. I S. 316 ff. und S. 407 ff. L. Giesebrecht, Bendische Geschichten, Berlin 1843 3. Band.

M. b. Bulmerincq, Rigas Stadtverfaffung.

Löwe, Herzog von Sachsen, wetteiferten mit einander in der Ausdehnung um die Befestigung deutscher Macht in diesen flavischen Gebieten. Wichtig war es, daß Graf Adolf an der Trave einen neuen Markt (1143) gründete, wichtiger, daß dieser neue Markt, Lübeck, 1158 an Herzog Heinrich abgetreten und von ihm mit einem Stadtrechte beschenkt wurde, das diesem Orte eine freie und schnelle Entwickelung gestattete. Lübeck erhielt das Recht von Soest. Es war dazu ausersehen, den deutschen Handel über die Oftsee an sich zu ziehen. Seine Lage an der Trave unweit der See machte es besonders geeignet, den Berkehr über die Oftsee zu beherrschen 4. Bunachst hatte es den Kampf mit der Stadt Schleswig aufzunehmen, die bisher für den deutschen Kaufmann den Ausgangs= punkt des Oftseehandels gebildet hatte. Schleswigs Handels beziehungen waren sehr ausgedehnt; sie reichten nach Gotland. Schweden, Kinnland, Rufland. Schleswig war bis zur Gründung Lübecks der einzige Safen, den die deutschen, ingbefondere die weft= fälischen Kaufleute für den Verkehr mit Rukland, Schweden u. f. w. hatten. In Schleswig erhielten fie die Erzeugnisse des Oftens von ruffischen Händlern. Von Schleswig aus drangen deutsche Raufleute bis nach Wisby auf Gotland, ja bis nach Nowgorod por. Bon großer Bedeutung für den Handel über die Ostsee war bald die deutsche Niederlaffung in Wisby, da von hier aus die Rüften der Oftsec und deren Hinterländer am leichtesten zu erreichen waren 6. Neben der gotländischen Gemeinde in Wisby bildete fich

in kurzer Zeit eine Gemeinde deutscher Raufleute?, die zum größten Teile aus Westfalen stammten. Kaufleute aus Soest, Münster, Dortmund, Medebach und anderen Städten hatten dort ihre Handelsniederlassungen s. Sie alle hatten ihren Weg über Schles= wig nehmen muffen. Als nun um die Mitte des 12. Jahrhunderts Lübeck als deutscher Hafen an der Oftsee ins Leben gerufen war und in dieser Stadt dem Handel und dem Verkehr die weitgehendften Zugeständnisse gemacht worden waren, da wandten sich die deutschen Kaufleute dem neuen Markte zu. Als dann im Jahre 1157 nach der Eroberung Schleswigs durch Heinrich den Löwen ber mit Beinrich verbündete landflüchtige Dänenfürst Sven (Grathe) eine im Hafen der Stadt liegende ruffische Sandelsflotte wegnahm 9. wurden die ruffischen Raufleute von Schleswig abgeschreckt und suchten fortan das aufstrebende Lübeck auf, wo sie auch unter günstigeren Bedingungen als in Schleswig ihren Handel betreiben konnten 10. Durch den Vergleich von 1163 waren die Beziehungen zwischen den Deutschen und den Gotländern geregelt und den in Wisby ansäffigen deutschen Kaufleuten die Bildung einer felbftändigen Gemeinde neben der gotländischen Gemeinde in Wishn zugestanden worden 11. Nun konnte der deutsche Kaufmann es wagen, weiter nach Often und Norden vorzudringen. Zunächst

⁴ Nitsich, Nordalbingische Studien in Deutsche Studien, Berlin 1879, S. 215 f. Schäfer, die Hansestädte u. König Waldemar, 1879, S. 15. Usinger, Deutschebanische Geichichte, Berlin 1863, S. 15. Frensborff, Stadt: und Gerichtsversassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrh. Lübeck 1861, S. 8 ff.

⁵ Schleswig liegt an einer Meeresbucht, Wyf, in die die Schlen mündet. Bei den Danen hieß die Stadt Haithaby, das ift: die Stadt an der Heibe. Bergl. Sach, Geschichte der Stadt Schleswig, 1875, S. 13 ff.

⁶ Bienemann, Aus baltischer Borzeit, Leipzig 1870, S. 11 f. Die Recesse und andere Aften der Hansetage, Bd. 1, Einleitung S. XXVIII ff.

⁷ Schafer, Die Banfeftabte u. Ronig Waldemar, G. 37 ff. Riefen : tampff, Der beutiche Sof zu Nowaorod, Dorpat 1854, C. 10 ff.

⁸ Dahlmann, Geschichte von Dänemart, Hamburg 1843, II, S. 3 f. Roppmann, Hansische Wischsschrit, 1881, S. 15. Hansisches UB. I. 17. Barthold, Soeft, 1855, S. 55. R. v. Schlöger, Livland u. die Anfänge beutschen Lebens im baltischen Norden, Berlin 1850, S. 151 ff.

⁹ Stemann, Geschichte des öffentl. u. Privatrechts des herzogtums Schleswig, Ropenhagen 1866'67, I. S. 47.

¹⁰ Riefenkampff a. a. O. S. 10 f. In bem Privileg Friedrich I für Lübeck vom Jahre 1188 heißt es: Rutheni, Gothi, Normanni et ceterae gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem saepius dictam (Lübeck) veniant et libere redeant (UB. der Stadt Lübeck. I No. 7). Nitsich, Nordalbingische Studien in seinen Deutschen Studien, S. 215.

^{11 113.} der Stadt Liibed. I, No. 3. Sanfarcceffe, I, Ginleitung S. XXVIII ff.

folgte er den Gotlandern nach Rowgorod 12. Ein deutscher Sandels= hof erstand hier neben dem gotländischen, der später dem deutschen die Vorherrichaft in Nowgorod überlassen mußte. Zunächst hatten noch die Gotländer die Oberhand. Die Fahrt nach Nowgorod war mit großen Gefahren verbunden. Auf der weiten Reise über die See, durch die Neva und den Wolchow waren die Sandelsichiffe räuberischen Überfällen der Küftenbewohner ausgesetzt. Auch in Nowgorod felbst fanden die Kaufleute nicht immer den für den Handel notwendigen Frieden und Schutz gegen Gewaltthätigkeiten. Bu permundern ift es daher, daß sich nicht schon die Gotländer dem näheren und bequemeren Wege nach Rugland hinein auf der Düng zugewandt hatten. Bekannt war ihnen ber Weg ohne Aweifel. Denn von dorther kamen ruffische Kaufleute nach Wisby. Auch hatten schon früh die Warager durch die Düna und den Dnjeper den Weg nach Konftantinopel gefunden 13. Die rührigeren und unternehmenderen deutschen Kaufleute drangen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in die Düna ein und nahmen ihren Weg nach Pologe und Smolenst. Genauer läßt fich die Zeit nicht mit Sicherheit feststellen. Die früher allgemein herrschende Ansicht, daß die "Auffegelung Livlands" im Jahre 1158 oder nach Andern im Jahre 1159 ftattgefunden habe 14, beruhte zum größten Teile auf einer für zuverläffig gehaltenen Mitteilung in der älteften Chronik Livlands 15. In ihr findet sich jum Jahre 1226 bemerkt: Multa quidem gloriosa contigerunt in Livonia tempore conversionis gentium ad fidem Jesu Christi per annos LXVII praeteritos ex quibus primo inventus est a mercatoribus Bremensibus portus Livonicus quae cuncta conscribi vel ad memoriam reduci non possunt 16. Nun hat sich aber auf Grund neuerer Forschungen herausgestellt, daß die Worte per annos LXVII bis quae euncta . . . von einem späteren Abschreiber der Chronik eingeschoben worden find. Durch Bergleichung mit einer neuerdings in der Bibliothek bes Grafen Zamonski in Krakau aufgefundenen Handschrift 17, Die bem 13. oder höchstens bem Anfange des 14. Jahrhunderts an= gehört 18, ergab sich, daß die bis dahin allgemein für fehlerlos gehaltene Sandidrift der Chronik gahlreiche Ginschiebungen von Worten und von Sätzen enthielt 19. Leider reicht der "Codex Zamoscianus" nicht bis jum Schluffe der Chronif, fondern nur bis in das 21. Jahr Bischof Alberts. Der oben angeführte Sat läft sich baber auch nicht nach biefer Sanbschrift auf seine Richtigkeit hin prüfen 20. Uns ift aber eine vollständige mit dem "Codex Zamoscianus" übereinstimmende Handschrift dieser wertvollen Chronik in dem in der rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrten "Codex

¹² Schafer, Die Banfeftabte u. Ronig Balbemar, G. 44.

¹³ Schäfer, Die Hansestädte, S. 36 f. Koppmann, hansische Wisdhsfahrt, 1881, S. 15. Riefenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod, S. 14 ff. Hilbebrand, Das deutsche Kontor zu Polozk, in der Baltischen Monatsschrift N. F. IV, S. 342.

¹⁴ Richter, Geschichte ber bem russischen Kaisertume einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, Riga 1857/58, I, S. 83 u. 336. Napiersty, Kurze Neberssicht ber älteren Geschichte der Stadt Riga 1200—1581 in den Mon. Liv. ant. IV, S. XIX u. XLIII.

¹⁵ Origines Livoniae sacrae et civilis seu Chronicon livonicum vetus her. v. Gruber 1740 und von Hansen 1853 in den Scriptores rerum livonicarum I, S. 50 ff., und als Heinrici Chronicon Livoniae her. von Arndt 1872 in den Mon. Germ. SS. XXIII, S. 231—332. Ueber den Bers

fasser dieser Chronik sind Hansen und Arndt in den Einleitungen zu ihren Ausgaden der Chronik und Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland, Berlin 1867, S. 162 st. zu vergleichen. Da nach meiner Meinung, wenn auch nicht die Person, so doch der Name des Verfassers der Chronik genügend sicher settgestellt worden ist, so werde ich diese Chronik als Heinrici Chronicon Livoniae nach der Ausgade von Arndt anziehen.

¹⁶ Origines Livoniae XXIX, 9 in den SS. rer. liv. I, S. 300.

¹⁷ her. von Arnbt in ben Mon. Germ. 88. XXIII, S. 231-332.

¹⁸ Arndt bemerkt in der Einleitung seiner Ausgabe der Chronit: abbreviationes non nisi saeculo XIII et XIV ineunte erant in usu. (Mon. Germ. SS. XXIII, S. 234.)

¹⁹ Schirren, Der Codex Zamoscianus. Dorpat 1865. G. Bertholz in ben Sigungsberichten, 1874, S. 48 ff.

²⁰ C. Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna (in den hansischen Geschichtsblättern, 1872, S. 23 ff.) nimmt auf S. 27 irriger Weise an, daß sich der Zusatz per annos LXVII u. s. w. auf Grund des Codex Zamoscianus als unecht ergeben habe.

Skodaisky" erhalten 21. In dieser Handschrift fehlen nun die Worte per annos LXVII bis quae cuncta. — Nach den Ausführungen des um die baltische Geschichtsforschung jo verdienstvollen (3. Berkholz22 wird man kein Bedenken haben, die Worte per annos LXVII u. f. w. für einen Bufat aus fpaterer Reit au halten. Damit fällt aber auch die Ansicht, die das Jahr 1158 oder 1159 für das Jahr hält, in dem Livland zum erften Male von Deutschen besucht worden ift. Sie ist auch von allen einfichtigen Forschern ber baltischen Geschichte fallen gelassen worden 28. In neuerer Zeit hat C. Höhlbaum 24 versucht, aus verschiedenen Angaben der Chronik herauszurechnen, daß die erste Nahrt deutscher Kaufleute in die Düng in den Zeitraum von 1164 bis 1170 fallen muffe. Wenn auch diese Berechnung nicht einwandfrei ist, so würde man boch andererseits zu weit gehen, wenn man mit Pabst erklären wollte: "wann und von welchen Deutschen Livland zuerst besucht worden ift, ift nun wieder gang dahinzustellen" 25. Anzunehmen ift vielmehr, daß die deutschen Raufleute fich an die weiten Sandel's= fahrten nach Ruftland erst dann gemacht haben werden, nachdem ber 1163 zwischen Deutschen und Gotlandern abgeschloffene Bergleich die Niederlaffung der deutschen Kaufleute in Wisby auf eine feste Grundlage gestellt hatte. Die Düna insbesondere kam als Handelsstraße in Aufnahme, als der Weg nach Nowgord zu gefahr= voll wurde und schlieflich im Jahre 1189 infolge eines Streites der Nowgoroder mit ihren Gäften für den Handelsverkehr gesperrt worden war 26. Erst im Jahre 1199 machte Nowgorod Frieden mit den Gotlandern und den Deutschen 27. In den gehn Jahren 1189-1199 war aber der Handelsverkehr auf der Düna so in Aufnahme gekommen, daß die Wiedereröffnung des Berkehrs zwischen Wisby und Nowgorod auf die neue Sandelsstraße keinen schädlichen Ginfluß mehr ausüben konnte. So hat also nicht ber Zufall ben beutschen Kaufmann an die Ufer der Düna geführt 28. Die Ablenkung des Handelsverkehrs von Schleswig nach Lübeck und Wisbn, von Wishy und Nowgorod an die Ufer der Düna stellt sich vielmehr als die Wirkung einer Rette ineinandergreifender Ereigniffe dar. In zielbewußter, thatkräftiger Ausnutung dieser Greigniffe gelang es dem deutschen Raufmanne, den Schwerpunkt des Handels= verkehrs zwischen Deutschland und Rukland von Wisby und von ben Ufern des Almensees an die Ufer der Düna zu verlegen. Er nahm seinen Weg über Wisby und um Farb und Dago herum. Nach der Sitte der damaligen Zeit wurden die deutschen Kaufleute auf weiten Seefahrten von Beiftlichen begleitet, die ben Reisenden

²¹ Sie ist baher mit gutem Rechte von Arnbt bei seiner Ausgabe ber Chronit und von Pabst bei seiner Nebersehung der Chronit (Eb. Pabst, Heinrichs von Lettland livländische Chronit, Reval 1867) zur Ergänzung der im "Codex Zamoscianus" sehlenden Schlußabschnitte (von Cap. XXIII, 8 an) benutt worden.

²² In ben Sihungeberichten, 1874, S. 13 ff., inab. S. 15 f.

²³ So hatte Pabst, Die Ansänge der deutschen Herrschaft in Livland (Bunges Archiv IV (1845) S. 38—61) als Jahr der Entdeckung Livlands das Jahr 1158 angenommen. Diese Annahme hat er aber in seiner Nebersehung der Chronif Heinrichs von Lettland, S. 354 Anm. 1 zurückgenommen. Fr. Bienes mann, Aus baltischer Borzeit, S. 12, ließ Bremer Kausseute im Jahre 1159 durch Sturm in die Mündung der Düna verschlagen werden. Diesen Irrtum hat er aber in der Baltischen Monatsschrift 1872, S. 92 Anm. zurechtgestellt. Endlich bekennt auch Schiemann, Rußland, Polen, Livland, Berlin 1887, II, S. 7, daß Jahr und Tag der Ausseglung Livlands uns von den Zeitgenossen nicht überliesert sei.

²⁴ C. Soblbaum, a. a. D. S. 62 f.

²⁵ Pabft, Beinrichs von Lettland livländische Chronif, S. 354 A. 1.

²⁶ Riefenkampff, ber beutsche Hof zu Romgorod, S. 13 ff.

²⁷ LUB. VI, 3010. Eine beutsche Uebersetzung des Vertrages im Hansischen UB. I, 50. Bonnett, Russelid. Chronographie setzt den Vertrag in das Jahr 1199 und die Wieberaufnahme des Verkehrs in das Jahr 1201. Ihm folgt Höhlbaum, hansische Geschichtsblätter, 1872, S. 48 ff. Napiersty, Russische Livländische Urtunden, Petersburg 1868 und Bunge, LUB. IV, 2. Nachtrag, Reg. 12b setzten den Vertrag in den Zeitraum 1189—1199.

²⁸ Zu vergl. sind die sagenhaften Erzählungen von der "Aufjegelung" Livlands in den Chroniten von B. Ruffow (SS. rer. liv. II, S. 11). Fr. Nhen städt (Mon. liv. ant. II, S. 14 f.). Th. Hiärn (Mon. liv. ant. I, S. 65). M. Brandis (Mon. liv. ant. III, S. 49 ff.). Die baltischen Geschichteforscher der neuesten Zeit haben die Erzählung von der Ausseglung Livlands zwar ansgezweiselt, es aber unterlassen, eine Erklärung für die Erschließung der Tüna für den Handel mit Außland zu geben.

auf der Fahrt und in dem fremden Lande zu predigen hatten 29. Ein solcher Prediger war auch Meinhard, ein Monch aus dem Klofter Segeberg in Holftein. Nachdem er auf wiederholten Fahrten die Liven kennen lernen hatte, fakte er den Entschluß, sich unter ihnen niederzulaffen und fie der chriftlichen Kirche zu gewinnen 30. In Negcola erbaut Meinhard die erste Kirche 31. Durch Werkleute aus Gotland wird dort auch eine feste Burg aus Steinen unter Meinhards Leitung erbaut. Auch die weiter unterhalb der Düna gelegene Insel Holme läßt Meinhard befesti= gen 32. Diese Burgen sollten die getauften Liven gegen die heid= nischen Littauer schützen. Meinhard hatte nicht die Absicht und auch nicht die Macht, die Unabhängigkeit der Liven und der Letten anzutaften. Er begnügte sich damit, unter den Liven ein livisches Bistum zu begründen. Sein Nachfolger Bischof Bertold verfolgte schon größere Plane, starb aber schon im Jahre 119833. Dem thatkräftigen Bremer Domherrn Albert von Buxhöveden war es porbehalten, Livland dem deutschen Reiche zu gewinnen.

Abteilung I.

Rigas Verfassung in den Jahren 1201—1221.

§ 2.

Die Gründung der Stadt Riga.

Mit der Weihe des Bremer Domherrn Albert von Burhöveden zum Bifchofe von Livland beginnt für Livland und feine Geschichte ein neuer Zeitabschnitt. Bischof Albert hatte bald erkannt, daß unter den rohen, jeglicher Gesittung so fern stehenden Liven und Letten und den übrigen Bolkerschaften allein durch die Bredigt des Wortes Gottes nicht viel auszurichten fei. Er faßte daher den Blan, die Liven und die Letten seinem bischöflichen Scepter zu unterwerfen. Zunächst war er beftrebt, das Land an der Düna zu erobern und sich einen ausgedehnten Grundbesitz zu erwerben. Dazu bedurfte er aber der Unterftützung mächtiger Fürsten und insbesondere der auf der Oftsee Handel treibenden deutschen Kauf= leute. In Wisby gelang es ihm, fich die Unterftützung der über Gotland nach Rugland Sandel treibenden deutschen Kaufleute für sein Unternehmen, die Eroberung Livlands, zu sichern. Es mußte ihnen einleuchten, daß es für den deutschen Sandel von der größten Wichtigkeit war, daß die Mündung der Düna und die benachbarten Sandelsstragen in die Sande eines deutschen Fürsten kamen. Der Schwerpunkt des Sandels mit Rufland konnte alsbann von Wisby nach einer in Livland an der Duna zu gründenden Stadt verlegt werden. Alsdann konnte man auch hoffen, den den Handel auf

²⁹ Die älteste Stra bes beutschen Handelshofes zu Rowgorod enthält mehrere Bestimmungen über die Priester, die die Kaufleute nach Rowgorod begleiteten. LUB. VI, 2730, Art. 6 u. 7. Riefenkampff, a. a. D. S. 33 f.

³⁰ Arnold v. Lübeck, Chronica Slavorum (Mon. Germ. SS. XXI, ©. 211 f.) Fuit autem princeps huius institutionis auctor domnus Meinardus Sygebergensis canonicus. Cumque vir bonus per aliquot annos cum negotiatoribus illuc iret et suis negotiis insisteret, sensit manum Domini invalidam u. f. w. Heinrici Chr. Liv. I, 2. Hic simpliciter pro Christo et praedicandi tantum causa cum comitatu mercatorum Livoniam venit.

³¹ Heinrici Chr. Liv. I, 3. Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Boltsftammes 2c. Betersburg 1892, S. 43.

³² Heinriei Chr. Liv. I, 5 u. 6. Bielenftein, Die Grenzen des lettisschen Boltsftammes, S. 125 u. 42, 17. Grimm, Deutsches Wörterbuch: "Holm, m. Hügel. Ein aus dem Niederdeutschen in die Schriftsprache gefommenes Wort. ags. engl. holm, altnord. holmr, lat. columen, culmen... Es bezeichnet: 1. eine aus dem Wasser aufragende Landerhöhung, Hügel." Holme heißen noch heute alle Inseln in der Düna.

³³ Heinrici Chr. Liv. II, 1-8.

. T.

der Oftsee schwer ichabigenden Seeraubern mit Erfolg entgegenzu= treten, da fie meist Kuren und Esten waren. So ließen fich denn zahlreiche Kaufleute in Wisby zu einem Kreuzzuge gegen die Liven anwerben 1.

Auch Knud, Könia von Dänemark, Walbemar, Bergog von Schleswig, und Absalon, Erzbischof von Lund, fagten Bischof Albert ihre Unterftützung zu 2. Bon deutschen Fürsten konnte er aber nicht Förderung seines Planes hoffen. Denn die politische Lage in Deutschland war gerade damals für neue Unternehmungen jehr ungunftig. Deutschland war seit der zwiespältigen Wahl von 1198 in zwei Lager geteilt. Philipp und Otto ftanden sich gerüftet gegenüber. Un der Oftseekufte war der Danenkonig übermächtig. Abolf, Graf von Holftein, und Lübeck waren von den Dänen schwer bedrängt3. König Philipp, an den sich Albert wandte, wies ihn ab4. Doch hatte der Aufruf zu einem Rreuzzuge gegen die Liven auten Erfolg. Gine große Bahl von Bilgern hatte fich im Frühighre 1200 aus Friesland, Westfalen und Sachsen in Lübeck zur Ginschiffung nach Livland versammelt 5. Mit 23 Schiffen im Gefolge konnte Bischof Albert in die Düna einfahren. Afescola und holme waren bald in feinen händen. Beide Burgen waren für die Beherrschung der Düna sehr wichtig, zur Anlage ber von Bischof Albert geplanten Stadt aber fehr wenig geeignet. Beide Orte lagen zu weit vom Meere ab. Auch mußte Bischof Albert für die neue Riederlaffung einen von Liven und von Letten noch nicht besiedelten Plat zu gewinnen suchen. Denn nach den schlimmen Erfahrungen in Afescola und Holme konnte garnicht

daran gedacht werden, mit Liven oder mit Letten an einem Orte in dauernder friedlicher Gemeinschaft zu leben. Daber trat Bischof Albert mit den Liven in Unterhandlung und erwarb von ihnen einen weiter unterhalb auf dem rechten Ufer der Düna gelegenen Blak, der schon wiederholt von den Deutschen als Hafenplak benutt worden war 6. Bischof Albert erwarb an dem Grund und Boden der zu gründenden Stadt freies Gigentum. Alle Rechte auf dieses Land waren ihm von den umwohnenden Liven abge= treten worden. Livones episcopo locum civitatis demonstrant. Bier sollte ein deutscher Markt, eine deutsche Stadt unabhängig von fremden Einflüssen gegründet werden. An den Bau einer Burg, wie in Nescola und in Holme, um von ihr aus das umliegende Land zu bezwingen, wurde nicht gegangen. Gin forum, ein Markt für die ruffischen und die deutschen Raufleute follte an der Düng entstehen. Im folgenden Jahre 1201 wurde mit bem Bau der Stadt begonnen. Et eadem aestate (1201) in campo spatioso iuxta quem portus navium esse poterat Riga civitas aedificatur8. Mit diesen wenigen Worten wird von dem Chronisten die Gründung der später so mächtigen Sansastadt der Nachwelt überliefert. Der Ausdruck aedificare wird wohl nur auf die Errichtung einiger Blockhäuser für die damals in Livland anwesenden Kreuzsahrer, peregrini, zu beziehen sein. Auch wird Bischof Albert an die Erbauung einer Kirche und der für den Bischof und sein Kapitel erforderlichen Gebäude gegangen sein, da er schon im Jahre 1201 seinen Bischofssitz von Akescola in die neue Gründung verlegt hatte. Un feschaften Einwohnern aber

Rigas Berfaffung in den Nahren 1201-1221.

CA

¹ Heinriei Chronicon Livoniae III, 2.

² Dai. III, 3.

³ Ufinger, Deutsch=Danische Geschichte, G. 48 ff.

⁴ Heinrici Chron. Liv. III, 4 u. 5.

⁵ Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum (Mon. Germ. SS. XXI, C. 211 f.) Fit igitur de tota Saxonia Westfalia et Frisia praelatorum, clericorum militum negotiatorum pauperum et divitum conventus plurimus qui in Liubeke comparatis navibus armis et victualibus Livoniam usque pervenerunt. Heinrici Chr. Liv. IV, 1.

⁶ Heinrici Chr. Liv. II, 4; IV, 3 u. 4.

⁷ Heinrici Chr. Liv. IV, 5. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrhundert, 1878, S. 8 u. S. 50 Anm. 4.

⁸ Heinrici Chr. Liv. V, 1. Bonnell, Ruffifch-livlandifche Chrono= graphie, Betersburg 1862, S. 45 f.

⁹ Heinrici Chr. Liv. VI, 4. Das dritte Jahr Bijchof Alberts mar bas Jahr 1201, da Albert im Jahre 1199 Anfang Mary jum Bischof von Livland geweiht worden mar. Bierüber find zu vergl. Sanfen, Die Chronologie Beinrich des Letten in den SS. rer. liv. I, G. 23 und hildebrand, Die Chronit Beinrichs von Lettland, G. 39 Unm. 2.

fehlte es noch ¹⁰. Doch schon im Frühjahr 1202 mit Eröffnung der Schiffahrt langten die ersten Bürger der zukünstigen Stadt an. Denn während Bischof Albert in Livland die Anlage der Stadt vorbereitete, hatte sein Bruder Engelbert in Deutschland die Answerbung künstiger Einwohner dieser Stadt mit Ersolg betrieben und war bald nach Alberts Abreise nach Deutschland im Frühzighre 1202 eum primis civibus in der neu angelegten Stadt angestommen ¹¹. Die erste Aufgabe der neuen Bürger war es, die neue Anlage auszubauen und durch Errichtung einer Mauer gegen zu erwartende seindliche Überfälle zu schützen ¹².

4

(2)

Das ist Alles, was sich über die Gründung Rigas aus Heinsrichs livländischer Chronik entnehmen läßt. Glücklicherweise sind uns aber noch einige Urkundenstellen erhalten, die die Nachrichten der Chronik soweit ergänzen, daß sich die Gründung Rigas in drei Handlungen Bischof Alberts zerlegen läßt:

- 1. die Unlegung eines Marktes,
- 2. die Ansiedelung von Kaufleuten an diesem Markte,
- 3. die Verleihung eines besonderen Rechts an die an diesem Markte angesiedelten Kaufleute.
- 1. In campo spatioso, erzählt der Chronift, sei die Stadt gegründet worden, iuxta quem portus navium esse poterat. Diese wenigen Worte machen es klar, warum Bischof Albert die bereits ausgebaute und stark besestigte Burg Ptescola verließ und die Gründung der neuen Stadt weiter unterhalb der Düna verlegte. Ptescola hatte keinen Hafen. Auch Holme bot keinen schützenden Zusluchtsort für die Schiffe der über See kommenden Kausseute.

Weder Atescola noch auch Holme konnten daher für die Anlage eines Marktes in Frage kommen. Dagegen bot ein weiter unterhalb auf dem rechten Ufer der Düna mündender Nebenfluß, die Righe, genügenden Raum zu einem herrlichen Safen. Sier konnte Albert hoffen, dem nach Rufland stromauswärts ziehenden deutschen Raufmanne sowie auch dem nach Gotland ftromabwärts reisenden ruffischen Raufmanne einen geeigneten Plat jum gegenfeitigen Austausch ihrer Waren zu bieten, Riga zum wichtigsten Markt für den Handel amiichen Deutschland und Rufland zu erheben. Bor allem mußte er daran benten, ben neuen Markt gegen fibrende Einflüffe zu schützen. Um gefährlichsten war dem neuen Markte der Wettbewerb mit dem an der Semgaller Aa bereits bestehenden Markte. Daher hatte sich Bischof Albert schon im Jahre 1200 bom Bapft Innocenz III. eine Bulle erbeten, in der omnibus Semigalliam mercationis causa frequentantibus districte ipsorum portus sub anathemate prohibet 13. Innocenz III. verbot also allen mit den Semgallen Handel treibenden Kaufleuten, ihre Waren unmittelbar durch die Semgaller Aa mit Vermeidung des neu gegründeten Hafenplates an der Righe den Semgallern zuzuführen. Die Bulle hatte wohl feine besondere Wirkung ausgeübt, wenn nicht auch die deutschen Kaufleute, die mercatores, es für vorteil= haft gehalten hätten, das dem rigaschen Markte verliehene Recht anzuerkennen und nunmehr auch beschlossen hätten, jeden Ungehorsam gegen das von ihnen anerkannte papstliche Gebot zu ahnden: mercatores eundem portum (Semgaller Aa) communi decreto sub interdicto ponunt et si quis illum deinceps mercationis causa ingredi praesumat rebus simul et vita privetur14. Der Martt an der Righe follte der Stapelplat für den Handel nach Sem= gallen fein.

Deutschland im Frühjahre 1202 nur wenigen peregrinis se pro domo Domin ponentibus die neugegründete Stadt anvertrauen fönnen, zu entnehmen. Heinrici Chr. Liv. VI, 1.

¹¹ Heinrici Chr. Liv. VI, 2.

¹² Heinrici Chr. Liv. XI, 1; XII, 1, XIII, 3. v. Gutzeit, Die ehemalige Ringmauer Rigas in ben Mittheilungen X, S. 359 ff. v. Bunge Die Stadt Riga, S. 8 f.

¹³ Heinrici Chr. Liv. IV, 6. Über portus Semigallorum ift gu bergleichen: Bielen ft ein, Die Grengen bes lettischen Bolfestammes, S. 121 u. 103.

¹⁴ Heinrici Chr. Liv. IV, 7. Zu vergl. ift: Fr. v. Keußler, das livische und lettische Dünagebiet in den Mittheilungen XV, S. 9 ff., ferner auch Pabft, Chronif, S. 26 Anm. 1.

2. Aber Riga sollte nicht allein ein Markt für fremde Rauf= Leute werden, sondern es sollten sich auch am Plake selbst Rauf= leute niederlassen und die Bermittelung der Handelsbeziehungen nach der einen wie nach der andern Seite in die Sand nehmen. Riga war nicht so sehr zu einem offenen Markte als vielmehr zu einer Sandelsstadt außersehen. Daber wurden am Markte Rauf= leute = mercatores 15 angesiedelt. Kaufleute waren die primi cives", die im Frühighre 1202 mit Engelbert nach Lipland kamen und sich an der Righe anbauten. Es ließen sich dort Raufleute nieder, die bereits vor der Gründung des Marktes mit Rukland Handel getrieben hatten, mit dortigen Verhältnissen vertraut waren 16. Die rigaschen Bürger waren von Anfang an keine Ackerbauer. sondern Leute, die im Betriebe eines Handwerks oder des Handels ihren Unterhalt fanden. Ackerbau wurde in der Umgebung Rigas garnicht betrieben. In Beinrichs livländischer Chronik wird sehr oft erzählt, daß die bis unter die Mauern Rigas schwärmenden

feindlichen Scharen den Bewohnern der Stadt argen Schaden qugefügt hätten, niemals aber, daß Kornfelder der Bürger vernichtet worden seien. Sie bebauten eben keine Felder. Der den rigaschen Bürgern durch die Reinde zugefügte Schaden bestand regelmäßig im Berlufte von Bieh und von Pferden, die auf den die Stadt umgebenden Weiden geraubt worden waren 17. Das zu ihrem Unterhalte erforderliche Korn suchten sich die rigaschen Bürger durch Ankauf von den livischen Bauern oder aus Gotland zu ver= schaffen, teils nahmen fie es sich von den Bewohnern des Landes, mit denen fie fich im Kriegszuftande befanden 18. Auch die den Liven und den Letten zur Strafe für ihr feindliches Auftreten aegen die Deutschen auferlegten Kornlieferungen dienten zur Berforgung der Stadt mit dem Nötigen 19. Die nach Riga reifenden Raufleute und die Bilger pflegten fich ausreichend mit Lebens= mitteln zu versehen, fo daß fie der Stadt nicht zur Last fielen 20. Berfagten die angegebenen Hilfsquellen, dann waren die rigaschen Birger einer Hungersnot ausgesett 21. Die Mitteilung des Chronisten Arnold von Lübeck, daß Livland reich sei an fruchtbaren Ackern, fetten Wiesen, fischreichen Muffen und herrlichen Wälbern und daß deshalb auch niemals Christi cultores et novellae ecclesiae plantatores dem Lande gefchlt hätten 22, bezieht fich nicht auf die Umgebung Rigas, da die weiten, teils fandigen teils moorigen Flächen um Riga keinen ergiebigen Ackerbau zuließen, sondern nur ju Wiefen und Weiden geeignet waren. Bischof Albert felbst bezeugt, daß nicht etwa fertilitas praediorum circumiacientium

Rigas Berfaffung in den Jahren 1201-1221.

0

¹⁵ Unter bem mercator verftehe ich ben Mann, ber auf bem Markte feine Maren feilbietet, alfo auch ben für den Martt arbeitenden Sandwerter und ben Baufierer. Bu vergleichen: Bait, Deutsche Berfaffungegeschichte, V. S. 357. Shröber, Deutsche Rechtsgeschichte, G. 597. Rohne, Der Ursprung ber Stadt= verfaffung in Borme, Speier, Maing, Breslau 1890, G. 52. v. Below, Der Ursprung ber beutichen Stadtverfaffung, Duffelborf 1892, G. 45 ff. . Cohm. Die Entstehung bes beutschen Städtemesens, Leipzig 1890, G. 67 Anm. 94, will bie Sandwerfer nicht unter bie Raufleute rechnen. Budber, Die Entstehung ber Bolfswirthichaft. Tübingen 1893, S. 47 Unm. 1 giebt bem Worte Rauf= mann eine zu weite Bebeutung, Die auch mit feiner auf G. 44 ausgesprochenen Anficht über bag Berhaltnis ber Raufleute jum Martte nicht übereinftimmt. Begen Buchers Erklärung bes Wortes Raufmann Grimm, Deutsches Worterbuch V, S. 315, 318 und 337. Weiter find zu vergleichen: Heinrici Chr. Liv. XX, 3 u. XXVI, 10, vergl. mit Livlandische Reimchronik (SS. rer. liv. I. S. 523 ff.) B. 1279 ff. Es werden in diefen Stellen awei mercatores: Sigfridus und Christianus erwähnt, die ihre Waren "von durfe zu durfe" trugen.

¹⁶ Heinrici Chr. Liv. XII, 6 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die rigaschen Bürger wegen der ihren Kaufleuten einst geraubten Waren einen Nachezug gegen die Esten unternommen hätten. Dieser Warenraub war vor Gründung der Stadt Riga von den Esten auf einem Zuge der mercatores von der Düna nach Plessau verübt worden (Heinrici Chr. Liv. XI, 7).

¹⁷ Heinrici Chr. Liv. VII, 8 u. VIII, 1.

¹⁸ Heinrici Chr. Liv. IX, 11.

¹⁹ Heinrici Chr. Liv. IX, 12 u. X, 13.

²⁰ Heinriei Chr. Liv. IX, 13 wird erzählt, daß der Erzbischof von Lund mit zwei Schiffen voll Lebensmitteln nach Riga gekommen sei.

²¹ Heinrici Chr. Liv. X, 9: Erat codem tempore (Sommer 1206) fames et penuria cibariorum in civitate magna et misit Deus sacerdotem quendam Episcopi Danielem de Gotlandia cum duobus coggonibus impletis usque ad summum annona et similibus quae necessaria erant.

²² Mon. Germ. SS. XXI, ©. 211.

sondern vielmehr libertas fideles ad inhabitationem sui (d. i. Rique) gelockt habe 23. Die libertas, die Freiheit der neuen Gründung bestand hauptsächlich in der Freiheit a duello teloneo candente ferro et naufragio. Das find dieselben Freiheiten, wie fie den fremden, am rigaschen Markte verkehrenden Kaufleuten im Jahre 1211 durch Bischof Albert gewährt worden find 24. Ad inhabitationem sui wurden die Leute gelockt, ad habitandum wurden den Untommlingen die Grundstücke am Markte vergeben. Jedem, der fich am rigaschen Markte niederlaffen wollte, wurde ein einzelnes Brundstück, eine area, als Wohnplat jum Aufbau eines Hauses angewiesen. Das noch nicht verteilte Land innerhalb und außer= halb der Mauer verblieb Bischof Albert als dem Eigentümer zur freien Berfügung. Bifchof Albert ging sogar weiter und vertrat ben Standpunkt, daß ihm das Recht zustände, das bereits vergebene Land wieder guruckzunehmen und zu Zwecken der Kirche zu ver= menden, cum a prima fundatione Rigensis civitatis ius habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes 25. Undrer= feits hat er aber auch das Gigentumsrecht der früheren Befiker badurch anerkannt, daß er fie ausreichend entschädigte, areas recompensatione aliarum arearum seu certo pretio comparavimus. Das Enteignungsrecht hat bem Bifchof zweifellos nicht zugeftanden. Denn sowohl der Schwertbrüderorden als auch der als Richter in diefer Sache angerufene Papst Innocenz III. haben ihm biefes Recht abgesprochen 26. Doch Bischof Albert hatte die Macht und erhielt feine Berordnung aufrecht. Diefe Streitfrage intereffiert hier badurch, daß fie die Gewißheit giebt, daß die rigaschen Bürger ihre area zu Gigentum erhielten und ferner auch dadurch, daß wir

erfahren, daß auch die außerhalb der Maner angesiedelten "Livones seu Teutonici" nur areae = habitationes besaken 27, also nur Wohnpläte und nicht Grundstücke zu landwirtschaftlicher Ausnugung 28.

Rigas Berfaffung in ben Nahren 1201-1221.

Die ersten Deutschen, die sich am rigaschen Markte nieder= ließen, waren somit keine Ackerbauern, sondern Bürger deutscher Städte, die durch die großen Freiheiten, die Bischof Albert gewährte, um den Handel und den Verkehr an der Righe zu heben. aus ihrer Heimat weg in das fremde Land gelockt worden waren. Deutsche Bauern hat es in Livland nur gang vereinzelt gegeben 29.

3. Den am Markte an der Righe angesiedelten Raufleuten, mercatores, hat Bischof Albert ein besonderes Recht nach dem Muster des Rechts der deutschen Kaufmannsgemeinde in Wisby verliehen. Das ift sowohl von Bischof Albert als auch von den rigaichen Bürgern urkundlich bezeugt. Im Jahre 1215 erklärte Bischof Albert, quod a constitutione civitatis concessit civibus in genere ius Gotorum 30. 1238 bezeugte Bischof Nicolaus von

²³ LUB. I, 53. Bu vergleichen ift die Bulle Alexander IV. aus bem. Nahre 1257. 2113. I. 301.

²⁴ LUB. I, 75 vergl. mit I, 20.

²⁵ 21128. I. 21.

²⁶ LUB. I. 28. Innoceng III. fpricht fich in seinem Schreiben an den Abt von Dunamunde fehr ungehalten barüber aus, daß Bischof Albert quosdam. neophytas vix adhuc plene in sanctae fidei eruditione plantatos in iniuriam fratrum militiae Christi exheredat in Riga...

^{27 21198,} L. 21,

²⁸ Rigg gehört zu ben Städten, die bei ihrer Bründung feine Allmende zuge= teilt erhielten. Riga ift auch nicht eine Martgenvffenschaft gewesen. 3. Reugler, Beitrage zur Berfaffunge: und Finangeschichte ber Stadt Riga, Riga 1873, I, S. 10 ff. vertritt freilich ben Standbuntt, daß Riga eine Markgenoffenschaft gewesen fei, vermag fich aber nur gang allgemein auf Maurer, Geschichte ber Städteverfaffung in Deutschland, 4 Bande, Erlangen 1869-71 jum Beweife feiner Behauptung zu berufen. Die von ihm G. 13 Unm. 1 in Ausficht geftellten Belege habe ich nicht gefunden.

²⁹ In Heinriei Chronicon Livoniae XII, 6 gegen Ende heift es zum Nohre 1208/9: cum adhuc rari essent et pauci Teutonici habitantes in terra. Roch im Rahre 1261 bemühte fich ber Deutsche Orden in Lipland vergeblich, deutsche Unfiedler ins Land zu ziehen, wiewohl er fehr gunftige Un= erbietungen machte. 209. I, 362. Schwarz, Rurland im XIII. Jahrhundert, Leibzig 1875. S. 111. Bu vergl. maren: Bienemann, Aus baltifcher Borgeit G. 5; Schiemann, Rugland, Polen, Livland II, G. 3; ferner auch Bodh, Die ftatiftische Bedeutung der Bolfesprache als Rennzeichen ber Nationalität, in ber Zeitschrift fur Bolferpsychologie und Sprachwiffenicaft III. ©. 355 f.

²⁰ LUB. I, 75, Sp. 81.

M. b. Bulmerincg, Rigas Stadtberfaffung

Riga, daß die rigaschen Bürger zu ihm gekommen seien significantes quod a prima fundatione civitatis vixerint secundum iura Gotlandiae 31. Unter dem "ius Gotorum" oder den "iura Gotlandiae" find die iura Teutonicorum commorantium in Gotlandia zu verfteben 32. Die Deutschen auf Gotland lebten in Wishy und bilbeten feit dem Nahre 1163 eine felbständige deutsche Gemeinde neben der gotländischen Gemeinde der Stadt Bisbn. Die urkundlichen Zeugniffe werden noch ergänzt und bestätigt burch bie Erklärung, die die rigaschen Bürger einer um das Jahr 1227 abgefaßten Mitteilung ihres Rechts an Reval vorausschicken 33. Da heißt es: quod iura civitalia que ciues Rigenses obtinuerunt et scripto commendauerunt concedente domino Alberto Rigensi episcopo ab inicio conuersionis liuonice Dem Markt an der Righe ift somit bei seiner Gründung ein Recht verliehen worden. Dabei ift gang besonders zu beachten, daß es das Recht der deutschen Kaufmannsgemeinde zu Wisby, also ein für den Marktverkehr besonders geeignetes Recht, war.

Für einen wesentlichen Beftandteil der Stadt wird vielfach auch bie Stadtmauer gehalten 34. Dieser an fich schon sehr zweifelhafte

Sat wird durch die Gründungsgeschichte Rigas widerlegt. Riga hat erft nach feiner Gründung durch feine Bürger eine Befefti= aung erhalten 35. Sie diente auch nur zur Abwehr der gegen die driftliche und deutsche Niederlaffung gerichteten feindlichen überfälle. Sie diente weder zu ber Abgrenzung des Stadtgebietes, noch au der des Stadtrechtsgebietes. Die rigaiche Stadtmauer umfaßte nicht allein die eigentliche Stadt, fondern auch die dem Schwertbrüderorden gehörige Jürgensburg und den Hof des Bischofs von Riga. Rigasche Bürger wohnten nicht allein innerhalb sondern auch außerhalb der Stadtmauer 36. Das rigasche Stadtrecht galt nicht allein innerhalb der Stadtmauer fondern auch in der weiten Mark. Auch die in der Mark Wohnenden hatten vor dem Stadtgericht Recht zu geben und zu nehmen 37.

Rigas Berfaffung in ben Jahren 1201-1221.

Riga ift also in der Weise gegründet worden, daß Bischof Albert an dem Ausfluffe der Righe in die Dung einen Markt arundete, an diesem Markte Raufleute anfiedelte und diesen Rauf= leuten ein Marktrecht verlieh 38. Aber ebensowenig wie der deutsche Ronia Städte allein durch fein Machtwort schaffen konnte, bat

³² LUB. I, 75, Sp. 82. 31 RHB. I. 155.

³³ Dieje Rechtsmitteilung ift unter ber Bezeichnung: "Das altefte für Reval aufgezeichnete rigifche Stadtrecht" abgedrudt bei Rapierath, Quellen bes rigaschen Stadtrechts S 3 ff. Uber bas Alter biefer Rechtsmitteilung find gu vergleichen Rapierath, Quellen S. XI ff.

^{34 3.} B. Maurer, Gefchichte ber Städteverfaffung in Deutschland I, S. 40 und 142; Schröber, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, G. 588 und 591; v. Below, Urfprung ber beutiden Stadtverfaffung, G. 19 ff.; Bucher, Die Entstehung der Boltewirtschaft, S. 44. Dagegen richtig: Schulte, Uber bie Reichenauer Stadtgründungen, in der Zeitschrift für Geschichte bes Oberrheins, R. F. V, G. 161; Sohm, Die Entstehung bes deutschen Städtemefens, S. 26 ff.; Runte, Die beutschen Stadtgründungen, Leipzig 1891, G. 49; Gothein, Wirtschaftsgeschichte bes Schwarzwalbes, Strafburg 1892, I, S. 7. Gothein vertritt Die Unficht, baf "in ben meiften Fallen Ummauerung und Martt als Mertmale zusammentamen", baf aber "balb bas eine und balb bas andere gefehlt hatte". Raufmann, Bur Entftehung bes Stadtemefens (Programm ber Atademie gu Munfter für bas Commerfemefter 1891) I, G. 24, meint dagegen wieder, daß die Mauer von entscheidendem Ginfluffe auf die Ent=

widelung eines Ortes gur Stadt gewesen fei. Ihm folgt Ilgen, Bur Berforber Stadt- und Gerichtsverfaffung, Münfter 1891, S. 16 f. Bu vergleichen ift bie Bereinbarung zwischen Seinrich, Bischof von Rurland und bem Deutschen Orben in Livland über die Gründung Memele. Buerft wird die Burg, castrum, gebaut, bann wird die Stadt, civitas, forum, stat, markt, gegrundet. In ber Stadt follen teine Befestigungen, munitiones, angelegt werden. 211B. I, 236 n. 237.

³⁵ Bergl. oben S. 12. Anm. 12.

³⁶ Bergl. oben S. 16. Anm. 25.

³⁷ Rechtsmitteilung an Reval (Napiersty, Quellen G. 1 ff.) Art. 46, 22 und 18.

³⁸ Ich füge alfo den von Bait, Deutsche Berfaffungegeschichte VII, S. 407 aufgeftellten Boraussehungen für die Gründung einer Stadt: Die Un= lage eines Marktes und die Unfiedelung folder, die fich taufmannifchen Geschäften widmeten, noch die weitere Boraussehung ber Berleihung eines Martt= rechtes hinzu. Dabei muß ich ausdrücklich die Unfiedelung von Raufleuten am Martte als bas Enticheidende hervorheben und mich fo in Gegenfat ju Cohm fegen, der befanntlich auf Seite 15 feines Werkes über die Entftehung bes beutschen Städtemesens bas Entscheidende in dem Martte mit feinem Rechte fieht. Bon meinem Standpuntte aus tann ich baber auch ber von b. Below

Bischof Albert eine Stadt an der Righe schaffen können. Er hat nur die drei Boraussetzungen zur Bildung einer Stadt gegeben. Bon der günstigen Lage des ausgewählten Marktplatzes, von der Thatkraft und dem Unternehmungsgeiste der am Markte ansässigen Kausleute, mercatores, von der Güte des verliehenen Kechtes hing es ab, ob sich die neue Gründung zur Stadt entwickeln würde. In Riga ging diese Entwickelung überaus schnell vor sich. Binnen 20 Jahren ist Riga zur Stadt geworden. Mit der "coniuratio" des Jahres 1221 fand diese Entwickelung ihren Abschluß.

Zum Schlusse mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß Riga bei seiner Gründung nicht seinen Namen bekommen hat, sondern es hat ihn erst später erhalten. In allen in deutscher Sprache abgesaßten Urkunden heißt Riga die Stadt an der Righe, de stat to Ryghe, de stede Ryghe, de stat van der Rige und ähnlich. Dagegen nennen die in lateinischer Sprache abgesaßten Urkunden und die Chroniken, die die Stadt erwähnen, sie einsach Riga oder auch Riga eivitas. Die Untersuchungen zur sprachlichen Erklärung des Wortes Riga haben zu keinem bestiedigenden Ergebnisse geführt. Daher ist es auch nicht zu entscheiden, ob Riga seinen Namen von dem gleichnamigen Nebenflusse oder Nebenarme der Düna erhalten hat, oder ob es nach der die Düna begleitenden Higelkette, an deren Fuße die ersten Anlagen gemacht, wurden, benannt worden ist 39.

§ 3.

Bijchof Albert und der Schwertbrüderorden in ihrem Berhältnisse zur Stadt Riga.

Da Bischof Albert nicht hoffen konnte, die in Deutschland angeworbenen Kreuzfahrer, peregrini, für langdauernde Unternehmungen zu gewinnen, so mußte er daran denken, eine stehende Truppe in Livland zu bilden. Diefe Erwägung führte zur Gründung eines Ritterordens, der Fratres Militiae Christi 1. Sie wurden zum Kampfe gegen die Seiden verpflichtet, fie dienten aber auch zum Schuke Livlands gegen die Ruffen. Zum Lohn für feine Dienste versprach Bischof Albert dem Orden, dessen Glieder auch Schwertbrüder genannt werden, den dritten Teil alles mit ihrer Hilfe eroberten Landes. Der Schwertbrüderorden bekam fein Drittel zu demselben Rechte, wie es Bischof Albert nach dem Rechte der Eroberung zugefallen war. Ein Lehnsverhältnis zwischen Bischof Albert und dem Orden wurde nicht begründet. Bischof Allbert ist nie Lehnsherr des Ordens gewesen, der Orden war Bischof Albert nicht zu Lehnsdiensten vervflichtet. Bischof Albert war nur der dominus spiritualis der Ordensglieder. Der Orden war feiner Bestimmung gemäß zum Rampfe gegen die Beiden wie überhaupt gegen alle Widersacher der driftlichen Niederlassung in Livland vervflichtet und erhielt gleichsam als Unternehmergewinn den dritten Teil des eroberten Landes 2.

in seinem Buche über den Ursprung ber beutschen Stadtversassung § 1 gegebenen Ausführung burchaus zustimmen. Der Markt hat nicht eine Ortschaft zu einer Stadt erheben können, sonbern nur ber am Martte sich niederlassenbe Kausmann. Daher konnte es sehr wohl auch Ortschaften mit Markten aber ohne Stadtversassung geben.

³⁹ Bergl. die beiben Auffäge von v. Gutzeit in den Mittheilungen X, S. 23 ff. und in den Sitzungsberichten 1874, S. 42 und 44, sowie die Bemerkungen von Hansen in den SS. rer. liv. I, S. 72 Anm. f., den Pabst, Heinrichs von Lettland livländische Chronit S. 24 (IV, 5) Anm. 4 und von v. Bunge, Die Stadt Riga S. 8. Bielenstein, Tie Grenzen des lettischen Bolkstammes S. 37 scheint die durch v. Gutzeit in den Sitzungeberichten 1874 gegebenen Ausschungen über den Righebach leider nicht gekannt zu haben, da

er sich für die altere Ansicht v. Gutzeits ausspricht, ohne sich mit bessen neuerer Ansicht auseinanderzusetzen. Bergl. auch Mittheilungen XII, S. 372 Nr. 4 und LUB. I, 567 Sp. 708.

¹ Heinrici Chr. Liv. VI, 6; v. Bunge, Der Orden der Schwerts brüder, Leipzig 1875.

² Heinrici Chr. Liv. XI, 3... tertiam partem Livoniae salvam eis (bem Schwertbrüderorden) concessit. Et quia ipse Livoniam cum omni dominio et iure ab Imperatore receperat eis suam tertiam partem cum omni iure et dominio reliquit. Rathlef, Tas Berhältnis des livländischen Ordens zu den Landesdischöfen und zur Stadt Niga, Torpat 1875, S. 2 ff., bemüht sich im Einklang mit der baltischen Geschichtsforschung, den Nachweis zu liefern, daß der Schwertbrüderorden dem Bischof von Riga lehnspflichtig gewesen sei.

Bei der Teilung des Jahres 1207 wurden die Niederlaffung an der Righe mit ihrer nächsten Umgebung und das Kloster Düna= munde nicht in das zu Teilende einbezogen3, da diese Gebiete vor Bründung des Schwertbrüderordens und noch bazu auf friedlichem Wege von Bischof Albert zu Eigentum erworben worden waren. Doch wenige Nahre später trat der Schwertbrüderorden mit Uniprüchen auf Riga und seine Umgebung auf und beschwerte sich beim Papste darüber, daß Bischof Albert ihm in civitate Rigensi ecclesias decimas advocatiam monetam piscationes et ipsius civitatis tertiam partem non sineret prout ad ipsos pertinet possidere. Innocenz ordnete auch wirklich an, daß der Orden durch Bischof Albert zu befriedigen sei, indem er von der irrigen Annahme ausging, daß auch Riga und seine Umgebung zu dem amischen Bischof Albert und dem Orden zu Teilenden gehört habe 4. Bischof Albert hat sich der papstlichen Entscheidung gefügt. Denn der Schwertbrüderorden befaß innerhalb der Stadtmauer Rigas ein befestigtes Schlof mit einer Kirche und vielen Rebengebäuden. die der tertia pars ipsius civitatis entsprochen haben konnten. Auch ein Drittel an den Kirchen der Stadt muß ihm zugeftanden

Das, was er zur Unterstüßung seiner Ansicht anführt, ist aber nicht zutreffend. Schiemann, Rußland, Polen, Livland II, S. 18 ff., tritt ebenfalls dafür ein, daß der Orden dem Bischof von Riga lehnspflichtig gewesen sei. Die von Schiemann auf Seite 26 gegebene Übersetzung der Bulle Innocenz III. ist nicht richtig teneant ab episcopo heißt nicht vom Bischof zu Lehen tragen, wie sich aus dem Vergleich dieser Bulle mit den LUB. I, 18 und 25 abgedruckten Urkunden unschwer ergiebt.

haben. Denn in einer Urkunde vom Jahre 1226 wird von dem Legaten Wilhelm, Bischofe von Modena, über den Anspruch des Ordens auf das ius patronatus pro tertia parte in ecclesia St. Jakobi sita in suburbio civitatis Rigensis ratione tertiae partis. totius Livoniae et Lettiae sibi (dem Ordensmeister) et fratribus ab episcopo (Albert) concessae mit Bischof Albert verhandelt und schlieklich dem Ordensmeister das Patronat über die Jakobifirthe salvo iure magistri in aliis ecclesiis si quid habet abertannt 5. Diefer Borbehalt mare nicht zu erklären, wenn der Orden kein Batronatrecht an den rigaschen Kirchen gehabt hätte. Auch geht noch aus derselben Urkunde hervor, daß er das Batronatrecht an ben Kirchen zum Teil ausgeübt haben muß. Der Ordensmeister erhält nämlich das Zugeftändnis vollständig freien Gottesdienftes in seiner Ordenskirche zu St. Georg cum tertiam partem parochiae quae iuste et pacifice possederant (!) et habebant (!) parochiali ecclesiae St. Mariae demisit absolute. Hier hatte also ber Orden auf ihm in firchlicher Beziehung zustehende Rechte zu Gunften ber rigaschen Kathedraltirche zu St. Maria verzichtet, fie also beseffen ". Dieje Rechte kann der Orden nur auf Grund jenes Schreibens Innocenz III. vom 10. Oftober 1213 vom Bischofe Albert erzwungen haben. Gbenso hatte der Orden auch den dritten Teil ber Ginkunfte aus dem Zehnten, den Gerichtsgefällen, der Münze und der Fischerei erlangt. Denn als im Dezember 1225 super iurisdictione civitatis (Rigas) et super moneta et super quibusdam aliis capitulis quaestio vertebatur, da trat neben Bischof Albert und dem Domkapitel auch der Ordensmeifter als Bartei acgen die Stadt Riga auf 7. Seine Teilnahme an diefen Berhandlungen als Bartei ift aber nur dann gerechtfertigt, wenn er gegen die Stadt Rechte zu vertreten hatte ober die Stadt ein Interesse baran hatte, daß er fich an dem Rechtsftreite beteiligte und so ber Entscheidung in der Sache unterworfen würde.

³ Heinrici Chr. Liv. XI, 3; Silbebrand, Chronif S. 65 ff.

⁴ LUB. I, 27. Schreiben des Papstes Innocenz III. an den Abt von Dünamünde vom 10. Oktober 1213. Am 7. Juli 1212 hatte Otto III. dem Schwertbrüderorden tertiam partem earundarum terrarum in aquis in sylvis in villis et civitatibus cunetisque omnibus horum proventidus . . . bestätigt. Hierüber ist zu vergleichen Rathlefa. a. O. S. 123 ff. v. Bunge, Der Schwerts brüderorden S. 61 und Anm. 242 meint irriger Weise, daß auf die Busse des Papstes nichts geschehen sei. Hildebrand, Chronit S. 101, erklärt, es sei mit den bestehenden Zuständen nicht zu vereinen, daß der Orden den dritten Teil Rigas erhalten haben fönne. Seine Gründe sind nicht ausreichend.

^{5 2}UB. I, 82.

⁶ Rathlef a. a. D. S. 125 ff.

⁷ LUB. I, 75.

Hatte nun auch der Orden den dritten Teil der Stadt Riga sowie auch den dritten Teil der bischöflichen Einkünfte aus Riga erlangt, so machte er doch zur Zeit noch keine Ansprüche auf Hoheitsrechte über die Stadt. Er anerkannte Bischof Albert als seinen geistlichen Herren und als der Stadt Riga geistlichen und weltlichen Gerren.

\$ 4.

Die rigaichen Bürger und der advocatus de Riga.

Die "primi cives" der neuen Gründung an der Righe hatten nicht etwa das gange für die zufünftige Stadt abgemeffene Bebiet augeteilt erhalten, sondern jedem von ihnen war ein einzelnes Grundstück, area, eingewiesen worden. In derselben Weise erhielten auch die späteren Ankömmlinge ihren Wohnplat. Das unverteilte Land blieb im Gigentume des Bischofs; über es hatte er sich die Berfügung vorbehalten. So gehörten denn die Wege, die Plate und insbesondere der Marktplat dem Bischofe und nicht den riqa= ichen Bürgern. Sie hatten keine Allmende innerhalb der Stadt= mauer 1. Ebenso lagen die Berhältnisse in der Mark. In der nächsten Umgebung der Stadt, in der Mark, waren den rigaichen Bürgern von Bischof Albert Wiese, Weide, Wald im allgemeinen zur Nugung zugewiesen worden. Auch war es ihnen geftattet, in ber Mark zu roben. Doch war die marchia eine indeterminata. Weder waren die Größe der Autzung und der Umfang der Rodung festgesetzt worden, noch auch war ihnen angegeben worden, wo und

wann sie ihre Rechte ausüben konnten. Dieselben Rukungsrechte in der Mark hatten auch die in Riga wohnenden Geiftlichen und die Fratres Militiae Christi, ja felbst die nur zeitweilig in Rigg sich aufhaltenden mercatores und die peregrini². Sie alle nukten . die Mark, wann, wo und wie es ihnen aut dünkte. Von einer geregelten Verwaltung der Mark war nicht die Rede. Von einer Stadtmark zu sprechen, ift unmöglich, da ja die Mark im Gigen= tume des Bischofs Albert geblieben war. Die Nutungsrechte ftanden ben einzelnen Bürgern zu und zwar unabhängig bavon, ob sie in der Stadt Grundbesit besassen oder nicht. Grundbesit mar über= haupt nicht Vorausiekung für den Erwerb des Bürgerrechts. Rigascher Bürger war, wer sich am rigaschen Markt dauernd niederließ, der dort seinen Wohnsig, firmatum propositum ibi habitandi, hatte3. Wer kein eignes haus hatte, mietete fich von seinem Mitbürger eine Wohnung ober ein ganges haus 4. Bürger mußte werden, wer in Riga Handel oder Gewerbe betrieb 5. Zu den bürgerlichen Leiftungen wurde herangezogen, wer "familiam et proprium panem" hatte". Bürger werden konnte jeder, er mochte frei oder unfrei. Deutscher oder Undeutscher sein 7. Ausschlag= gebend war allein die Ausübung des Handels oder des Gewerbes, also der Beruf. Rechte und Pflichten der rigaschen Bürger waren vom Grundbesitz unabhängigs. Da nun die rigaschen Bürger

¹ v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 49, ist der Ansicht, daß die Stadt als Markgenossenschaft regelmäßig eine Allmende gehabt habe. In seinem Werke: Der Ursprung der deutschen Stadtversassung S. 24 s., verteidigt v. Below seine Ansicht über die Allmende und deren Bedeutung sür die Stadt gegen Gothein. Das von Gothein, Die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 71 f., gemachte Zugeständnis, daß die Stadt innerhalb des Mauerumsanges eine Allmende gehabt habe, füllt für Riga hinweg. Über Straßen, Pläße versügten die rigaschen Bürger-Kaufeleute erst seit 1221. Sehr richtig ist die Bemerkung von Gothein a. a. O. S. 137 f.

^{2 2}UB. I. 88, 75, 78, 431, VI, 3026. Im Jahre 1226 erklaren ber Orbensmeister und die Stadt Riga, daß früher zwischen ihnen plures discordiae maxime occasione indeterminatae marchiae civitatis gewesen sein.

³ LUB. I, 75: Omnibus volentibus intrare civitatem ad habitandum liceat cives sieri predicte libertatis. LUB. III, 82a. Ten cives perpetui werden die mercatores als Personen entgegengestellt, non habentes ibi (in Riga) domum proprium nec sirmatum propositum habitandi. Also schon der bloße Borsah, in Riga wohnen zu bleiben, genügte, um rigascher Bürger zu werden.

⁴ Rechtsmitteilung an Reval Art. 24 und 25 (Napieraty, Quellen G. 8).

⁵ Daf. Art 38. ⁶ Daf. Art. 44.

⁷ Daf. Art. 21; LUB. I, 21.

⁸ Dagegen fagt v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfaffung, Düffeldorf 1892, C. 55: "Boransschung für den Erwerb des Burgerrechts war

keine Landwirtschaft betrieben, noch auch eine Allmende innerhalb oder außerhalb der Stadtmauer besaßen, so haben sie auch weder eine Landgemeinde noch auch eine Markgenoffenschaft bilben können. Auf die Berteilung des Grund und Bodens hatten die rigaschen Bürger keinen Einfluß. Teile der Mark wurden ohne Widerspruch von Bischof Albert zu Lehn vergeben. Wenn das später fo dar= gestellt wurde, als ob die rigaschen Bürger nur aus Zweckmäßig= feitsgründen geschwiegen hatten, so ift das eine Berbrehung der Thatsachen 9. Selbst damals, als der Schwertbrüderorden tertiam partem ipsius civitatis forderte und erhielt, ist kein Widerspruch von seiten der Bürger laut geworden 10. Und als, um noch ein Beispiel anzuführen, Bischof Albert einige Bürger von ihrem Gigen vertrieb, um Plat jum Ban der Domkirche zu haben, da erhob bloß der Schwertbrüderorden feine Stimme zu Bunften ber Bertriebenen 11. Über den Grund und Boden der Stadt und der Mark verfügte Bischof Albert nach seinem Ermessen. Auch darüber, ob ein neuer Ankömmling an der Righe fich anfiedeln dürfe oder nicht, hatte allein der Bischof zu entscheiden. Die dort schon Wohnenden mußten fich jeden neu Angefiedelten gefallen laffen. Der Bischof war der Herr der Stadt und ihrer Umgebung. Da= ber hatte er auch für Ordnung und Sicherheit zu forgen. Richt die rigaichen Bürger sondern der Bischof, ihr Herr, übte die Bolizei auf Stragen, Blagen und dem Marktplage aus. Sie mar feinem Beamten, dem advocatus de Righe übertragen. Ihm find die

lediglich der Grundbesit;". Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 138 f., halt den Bürgerstand für einen Berufstand, der hauptsächlich aus Kausteuten zusammengeset war. Gierke, Tas deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868/81, I S. 269, II S. 678 und S. 693 nimmt an, es sei zum Erwerbe des Bürgerrechts in der ersten Zeit Grundbesit, dann Hausbesitz und endlich nur noch Wohnsitz ersorderlich gewesen. Das Stadtrecht hat also zur Beseitigung des Grundbesitzes als Ersordernis für den Erwerd des Bürgerrechts gedrängt, hat ihn also auch nicht sür ein wesentliches Ersordernis gehalten. Ausschlaggebend waren allein Wohnsitz und Beruf.

rigaschen Bürger untergeben 12. Er ist der den rigaschen Bürgern vom Bischofe Albert als fein Stellvertreter gesetzte Beamte. Er wird nicht von den rigaschen Bürgern gewählt, wiewohl man das annehmen müßte, da den rigaschen Bürgern das "ius Gotorum" verliehen worden war und die deutsche Gemeinde zu Wisby fich ihren Boot, advocatus, felbst wählte 13. Die Wahl des advocatus haben sich die rigaschen Bürger erst nach 1221 erzwungen. Mit gutem Rechte konnten fie im Dezember 1225 ihre Forderung, den advocatus seu iudex felbst mablen zu dürfen, mit dem Sate beqründen: civibus licere iudicem civitatis constituere eo quod haberent ius Gotorum 14. Wür die zwei ersten Nahrzehnte hatte Bischof Albert seinen Bürgern dieses Recht vorenthalten und den advocatus, iudex von sich aus ernannt. Der iudex civitatis war des Bischofs iudex. Iudex noster nennt ihn Bischof Albert 15. Hauptaufgabe des advocatus seu iudex war die Hegung des Gerichts in der Stadt. Das thut er als des Bischofs Beamter. Er hat nicht das Stadtgericht als ein Gerichtslehn vom Bijchofe erhalten. Er holte fich auch nicht den Gerichtsbann vom deutschen

4

⁹ EUB. I, 88.

¹⁰ LUB. I, 27. Bergl. oben § 3 G. 22 f.

¹¹ LUB. I, 21 und 28.

¹² Als im Jahre 1209 König Wiscewold von Gerzita der rigaschen Kirche seine Burgen und sein Land ausließ und als Lehn zurückerhielt, erschienen zu dieser auf dem Kirchhose zu St. Peter in Riga vor sich gehenden seierzlichen Handlung als Zeugen: 1. Joannes praepositus Rigensis ecclesiae cum suis cannonicis, 2. milites Christi: Volquinus cum suis fratribus, 3. Philippus advocatus de Riga cum suis civibus. Edenso wie der Probst mit der ihm untergebenen Geistlichseit, der Ordensmeister mit den ihm untergebenen Ordensbrüdern erscheint der Vogt, advocatus de Riga mit den ihm untergebenen rigaschen Bürgern (LUB. I, 15).

¹³ Im Jahre 1163 hatte Heinrich der Löwe als Herzog von Sachsen der beutschen Gemeinde in Wisdy einen advocatus et iudex bestellt und ihm den Gerichtsbann geliehen. Späterhin ist eine solche Bestellung des Bogts in Wisdy und Leihe des Gerichtsbannes an ihn nicht wieder vorgekommen. UB. der Stadt Lübeck I, 3; Koppmann, Hansische Wisdhriahrt, 1881, S. 15; Hegel, Städte und Gilben, Leipzig 1891, I, S. 233 f.

¹⁴ LUB. I, 75.

¹⁵ LUB. I, 20, 4 und 5. Daß ber iudex civitatis vom Bifchof Albert eingesetzt wurde, geht auch baraus hervor, baß die Einfünfte aus ber advocatia an ben Bischof fielen, LUB. I, 27; v. Bunge, Stadt Riga, S. 76.

Könige. Für die ersten Jahre mar das schon badurch ausgeschloffen, daß Livland garnicht zum deutschen Reiche gehörte. Erst im Jahre 1207 ließ Bischof Albert Livland König Philipp auf und erhielt es hierauf als deutsches Reichslehn zurück. Seit 1207 war Livland deutsches Land, eine Mark des deutschen Reiches und Bischof Albert deutscher Markaraf 16. Der livländische Markaraf richtete bei seinen eigenen Hulben 17. Seine advocati brauchten sich baber auch nicht den Gerichtsbann vom deutschen Könige zu holen. Seine advocati richteten in allen Sachen, fie hatten den Blutbann. Das war auch die Stellung des advocatus de Riga. Seine fachliche Zuständigkeit war unbeschränkt 18. Er richtete an Haut und Haar, an Hals und Hand im Auftrage seines Herrn, des Bischofs von Riga, in bessen Eigenschaft eines Markgrafen. Bor ihm hatten alle rigaschen Bürger Recht zu geben und Recht zu nehmen, mochten sie nun unter einander oder mit Fremden in Streit ge= raten fein. Den fremden Raufleuten, fofern fie einer und derfelben Stadt angehörten, war es gestattet, excessus suos unter sich auß= zumachen, wenn fie nicht vor dem judex civitatis klagen wollten. Streitigkeiten unter Kaufleuten aus verschiedenen Städten waren aber wieder vor dem bischöflichen advocatus jum Austrag ju bringen 19.

Der iurisdictio des Bischofs von Riga unmittelbar unterstellt waren die gesamte Geistlichkeit und die Fratres Militiae Christi.

Eine Sonderstellung nahmen die peregrini, die Kreuzfahrer, ein, da sie sich einen eignen advocatus wählen dursten, der aber nach rigaschem Rechte das Gericht zu hegen hatte.

Der advocatus de Riga, iudex eivitatis, hegte das Gericht auf offenem Marktplatze vor den versammelten Bürgern. Das Urteil erfragte der Richter von einem Manne aus dem Umftande, dem ordelsmanne 20. Das gefundene Urteil wurde vom Richter verkündet. Was zu geschehen hatte, wenn das gefundene Urteil gescholten worden war, läßt sich nicht mehr feststellen.

Dem advocatus zur Seite saßen gewiß schon in dieser Zeit zwei rigasche Bürger, vielleicht zwei Seniores de Riga, die darauf zu achten hatten, daß von dem advocatus das Gericht rechtmäßig geleitet wurde, daß das den rigaschen Bürgern verliehene Recht, vor allem das freie gerichtliche Versahren in keiner Weise verletzt werde. Nachzuweisen ist die Einrichtung der Beisiger für diesen Zeitabschnitt nicht, aber eine sehr große Wahrscheinlichkeit spricht dassür, daß sie schon in den ersten Jahren bestanden hat. Um Ende des 13. Jahrhunderts saßen nämlich dem Stadtrichter zur Seite zwei Ratmannen, die darauf zu achten hatten, dat men nemem manne unrechte don unde nenen manne tho vare holde

1

¹⁶ Bu vergl. unten § 6, S. 44 f. LUB. I, 67 und Hildebrand, Livonica, Riga, 1887, Nr. 21, 7.

¹⁷ v. Zallinger, Über den Königsbann, in den Mittheilungen für öfterreichische Geschichtsforschung III, S. 539 ff.; Schröber, Deutsche Rechtsgeschichte S. 553 f.

¹⁸ Daß der advocatus de Riga den Blutbann hatte, ergiebt sich einmal aus der Berurteilung des Wigbert von Soest vor dem rigaschen Stadtrichter, und dann aus den Bestimmungen des ältesten rigaschen Rechts Art. 3 und 4. Zu vergl. Heinrici Chron. Liv. XIII, 2 und Altere livländische Reimschronit B. 701 ff. (in SS. rer. liv. I, S. 534). Die geistlichen Fürsten in Deutschland waren erst nach der im Jahre 1296 erlassenen Decretale Bonisaz VIII in der Lage, den von ihnen eingesehten Richtern den Gerichtsbann zu leihen, ohne bestürchten zu müssen, irregulär zu werden, c. 3. in VI to ne clerici vel monachi (3, 24).

¹⁹ LUB. I. 20, 4.

²⁰ Schöffen hat es in Riga nicht gegeben. Zu Gericht fitzt allein ber iudex, ante iudicem wird der Beklagte geführt, coram iudice wird die Ansklage erhoben. (Rechtsmitteilung an Reval, Art. 17, 26, 31, bei Napiersky, Onellen, S. 7 ff.) Nan wird allerdings in einer Urkunde aus dem Ende des t3. Jahrhunderts (LUB. I, 585) bemerkt, daß Riga per advocatum qui deputari per archiepiscopum consueuit et per scadinos seu consules regi solet. Daß hier die consules als Schöffen bezeichnet werden, erklärt sich wohl baraus, daß sie das vor dem advocatus gesundene und up dat hus gescholtene Urteil auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen hatten. Nigasche Schöffen, scadini, werden sonst uirgendwo erwähnt und sind sie auch am Ende des 13. Jahrhunderts in der rigaschen Gerichtsverfassung nicht unterzubringen.

ofte vorsnelle 21. Neueingeführt kann diese Einrichtung nicht gewesen sein, weil sie den damaligen Verhältnissen nicht entsprach, da damals die Stadt Riga ihren eigenen Richter hatte 22. Gine folche Einrichtung hat aber einen von einer fremden Gewalt der Stadt gesetten Richter zur Boraussetzung. Einen folchen Richter hat es in Riga nur in den zwei erften Jahrzehnten des 13. Jahr= hunderts gegeben. Ich meine daher, daß fich die erft am Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbare Einrichtung der Beisiger von alters her erhalten hatte, da fie nicht neu eingeführt sein konnte. Auch scheint die oben angeführte Bestimmung über die Berpflichtung der awei Beisitzer auf der Bestimmung des ältesten rigaschen Rechts quod nullus iudicum captiose aliquem iudicabit quod teuthonice tho uare sonat zu fuffen 23. Recht gesprochen wurde nach rigaschem Rechte, nach Marktrecht. Der iudex civitatis war Richter in allen Sachen, demnach auch in Marktfachen. Vor ihm gaben und nahmen Recht alle rigaschen Bürger, das waren die mercatores Rigenses. Der iudex civitatis war der Richter der rigaschen Raufleute, er war der Marktrichter. Gin besonderes Marktgericht hat es in Riga nicht gegeben, da das Gericht am rigaschen Markte das erfte Gericht in Livland war und erft in späteren Jahren die Landgerichte neben das Stadtgericht traten. Auch die Aufficht über Maß und Gewicht sowie über die auf den Markt gebrachten Sachen war Sache des bischöflichen iudex civitatis. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er dabei burch die seniores Rigensium unterftütt wurde, da ja die Kaufleute ein großes Intereffe daran hatten, daß auf dem rigaschen Markte nur gute Waren feil= geboten und richtiges Maß und Gewicht gebraucht wurden. Auch wird biefe Unnahme durch die den rigaschen Berhältniffen verwandten Buftande in Wisby und in Nowgorod nicht unwesentlich unterstütt 24.

Die Beitreibung der Gerichtsgefälle und des von den rigaschen Bürgern zu zahlenden Zehnten und ihre Ablieferung an die bischöfliche Kaffe gehörten zu den Verpflichtungen des advocatus.

Außer den genannten hatte der Bischof Albert keine weiteren . Einnahmen in Riga zu verzeichnen. Ja es wird sogar geftritten, ob die rigaschen Bürger den Zehnten zu zahlen gehabt hätten 25. Das fann aber nicht bezweifelt werden, wenn man die Forderung des Schwertbrüderordens auf den dritten Teil des von den rigaschen Bürgern zu zahlenden Zehnten in Betracht zieht 26. Nach dem Aufftande von 1221 ift freilich der Zehnte nicht mehr ent= richtet und auch nicht gefordert worden. Die area hatte der rigasche Bürger ginsfrei zu Gigentum. Unmittelbar nachweisbar ist das freilich nicht. Es ergiebt fich aber daraus, daß der Orden keinen Anspruch auf einen Anteil an einem etwa zu zahlenden Zins erhebt, wiewohl ihm der dritte Teil fämtlicher Ginkunfte des Bijchofs von Riga zugesprochen war 27. Zollfreiheit herrschte schon seit den erften Jahren am rigaschen Markte. Die einzige Abgabe, die auf dem Marktverkehr laftete, war der an den bischoflichen monetarius zu gahlende Schlagschat von 2 Der für die Ausprägung von einem Pfund Silber 28.

²¹ Sogenannte umgearbeitete rigafche Statuten (Rapiersth, Quellen, S. 133 ff.) II Art. 2.

²² Ceit dem Jahre 1221. LUB. I, 75.

²³ Rechtsmitteilung an Reval (Napiersty, Quellen, S. 3 ff.) Art. 48.

²⁴ In Wisby wurde die Marktpolizei durch den advocatus, in Nowgorod

durch den Olbermann ausgeübt. Beide wurden babei durch rathmanne-seniores unterstützt. LUB. I, 505; VI, 3023: Zweite Stra Art. 56; I, 595.

²⁵ Rathlef, Das Berhältnis des livländischen Ordens, S. 116, Unm. 21. 21B. VI, 3027 vergl. mit LIB. I, 301. Erzbischof Albert gesteht den rigaschen Bürgern unter anderem auch Freiheit vom Zehnten zu sieut praedecessorum nostrorum temporibus noscitur observatum. Observatum sagt richtig der Erzbischof, da die zum Jahre 1221 der Zehnte gezahlt worden ist und es nachher nur außer Übung kam, den Zehnten zu zahlen.

²⁶ Bergl. oben § 3 S. 22 ff.

²⁷ Vergl. oben § 3 S. 22, Anm. 4. Winkelmann, Livlänbische Forsschungen in den Mittheilungen XI, S. 330, meint, daß die Verleihung der Grundstücke gegen Grundzins geschehen sei, ohne seine Meinung begründen zu können.

²⁸ LUB. I, 20, 6. Als im Jahre 1221 über den Robenpoisschen See eine Brücke ob publicam transeuntium utilitatem erbaut worden war, verbot Bijchof Albert ausdrücklich die Erhebung eines Brückenzolls. LUB. I, 53.

Eine besondere Eigentümlichkeit der rigaschen Verhältnisse ist hervorzuheben, da sie auf die Ausbildung der städtischen Versassung von großem Einsusse gewesen ist. Der bischösliche advocatus war nicht der Ansührer des Bürgerheeres. In den ersten zwanzig Jahren der Stadt hat es nur ein von den Kausseuten, mercatores, gebildetes rigasches Heer gegeben, das unter der Führung der seniores Rigensium stand 20. Also der Anwohner des rigaschen Marktes zog nicht in seiner Eigenschaft als Bürger, sondern in seiner Eigenschaft als Kausmann in den Kampf gegen die Heiden. Ihn trieb nicht das Interesse seisens Bischofs, sondern das Interesse seines Marktes auf den Kampsplatz.

§ 5.

Die Gilde der rigaschen Kaufleute.

Ein Teil der deutschen Kaufleute, die auf der Düna nach Rußland Handel trieben, hatte sich, dem Ruse Bischof Alberts folgend, an dem Markte an der Righe niedergelassen. Durch ihre Niederlassung waren sie von den übrigen nur zeitweilig den rigaschen Markt besuchenden Kaufleuten abgeschieden und bildeten nunmehr mit den übrigen an der Righe sich niederlassenden Kausherren und sonstigen Gewerbtreibenden eine besondere Gruppe, die gar bald in Gegensatz zu den übrigen Kausselleuten, die ganz allgemein mercatores genannt werden², trat. Man unterschied ausdrücklich zwischen den eines perpetui, den durgenses in Riga manentes, und den mercatores, diese durch den Zusatz hiemantes sive ad annum vel quantoque amplius commorantes in civitate Rigensi non habentes ibi domum propriam nec firmatum propositum habitandi³ näher be=

zeichnend. Diese Unterscheidung findet sich sowohl in Heinrichs livländischer Chronik als auch in den Urkunden des 13. Jahr-hunderts streng durchgeführt. Diese strenge Trennung der beiden Gruppen giebt die Möglichkeit sestzustellen, daß die auswärtigen Kausleute, mereatores, für die wirtschaftliche Entwickelung der Stadt Riga zwar von großer Bedeutung gewesen sind, daß aber auf die Entwickelung der rigaschen Stadtverfassung nur die ansässigen Kausleute, durgenses, Einwirkung gehabt haben.

Die auswärtigen Kaufleute, mercatores, traten während ihres Aufenthalts in Riga zu besonderen Genoffenschaften, Gilben, gu= fammen. Leider ift über ihre Verfaffung nichts bekannt. Doch ift anzunehmen, daß fie in ähnlicher Weise gebildet waren, wie die kaufmännischen Genoffenschaften in Wisby und in Nowgorod. Rur der sehr wesentliche Unterschied bestand, daß es den fremden Raufleuten in Riga nicht gestattet war, zu einer Gesamtgilde. gilda communis, zusammen zu treten. Nur die Kaufleute aus berselben Stadt durften eine Gilbe bilden und ihre Streitigkeiten unter einander schlichten. Die Bildung einer folden Gilbe wird wohl von der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Versonen, etwa von dreien, abhängig gewesen sein. Ginzelnen Raufleuten war es gestattet, sich einer bestehenden Gilde anzuschließen. Für Streitigkeiten der verschiedenen Gilden unter einander war der iudex civitatis, advocatus de Riga auftändig, fo daß fic dem Gin= flusse des bischöflichen advocatus, somit des Bischofs von Riga nicht gang entzogen waren 5.

²⁹ Bergl. unten § 5, S. 41 ff.

¹ Zu vergl. ist oben § 2, S. 14, Anm. 16.

² Heinrici Chr. Liv. an zahlreichen Stellen z. B.: XXV, 3; XXVII, 1; XXX, 1 und andere; ferner auch: LUB. I, 38, 75, 76; III, 82a, I, 289, 291, 453.

³ LUB. III, 82 a.

⁴ Winkelmann, Livl. Forschungen in den Mittheilungen S. 331 f. will ben mercatores, ja selbst den peregrini Ginfluß auf die Entwickelung der rigaschen Stadtversaffung zuschreiben. Gründe anzugeben, hat er verabsäumt.

⁵ LUB. I, 20: 5 und 4. Den Wiedy besuchenden Kausseltenten war es gestattet, eine Gesantgilde, universitas, zu bilden, die dann in einzelne Bänke zersiel. Bergl. Hegel, Städte und Gilden I, S. 308 f. — Nipsch, Über die niederbeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhundertz, in den Monatseberichten der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin, 1879, S. 8 und die niederdeutsche Kausgilde (in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XIII, S. 1 st.) S. 13, 15, 16 und 89 scheint die Bedeutung der "gilda communis" in dem Privilegium der Kausselten nicht erkannt zu haben.

M. b. Bulmerincg, Rigas Stabtverfaffung.

Daraus daß den fremden Kaufleuten die Bilbung von Genossenschaften, Gilben, gestattet war, glaube ich mit gutem Rechte folgern zu burfen, daß auch die am rigafchen Markte anfäffigen Kaufleute sich zu einer Genoffenschaft, zu einer Gilde, zusammen geschlossen haben. Diese Folgerung wird auch noch dadurch gerecht= fertigt, daß die rigaschen Raufleute ein Siegel führten und Altefte, seniores de Riga, seniores Rigensium, an ihrer Spike standen.

شنا

١.

Das Siegel azeigt in rober Arbeit einen Teil ber Stadtmauer mit zwei Türmen. Zwischen den Türmen ruhen auf der Mauer zwei aufgerichtete Schlüffel mit nach oben und nach auswärts gewandten Barten. Zwischen ben Schlüffeln wiederum fteht ein Stab mit einem Kreuz, das bischöfliche Scepter 7. Die Umschrift lautet: sigillum burgencium in riga manencium. Diejes Sicael ift zwar erft an einer Urkunde vom 11. April bes Jahres 1226 nachweisbar8. Daß es aber schon einer früheren Zeit angehört, zeigt die fehr rohe Ausführung des Siegels. Auch die Umschrift weist das Siegel den rigaschen Kaufleuten, den burgenses, der ersten Jahre der Stadt zu". Auch Mauer, Türme und Schlüffel in

dem Siegel weisen auf die rigaschen Kaufleute hin, da, wie noch zu zeigen sein wird, die Aufficht über die Stadtmauer und die Berteidigung der Stadt den seniores Rigensium und nicht etwa bem advocatus de Riga zugewiesen war. Das Siegel hat bann die neue Stadtverwaltung der cives Rigenses von den burgenses im Jahre 1221 übernommen und bis zum Jahre 1347 gebraucht 10. Daß das Siegel nicht erft für die neue Stadtverwaltung geschaffen wurde, glaube ich noch daraus entnehmen zu können, daß in der Urkunde, an der das Siegel zum erften Male nachweisbar ift, die rigaschen Bürger als eines Rigenses bezeichnet werden, während das Siegel den Ausdruck burgenses in Riga manentes hat. Ein neu angenommenes Siegel hätte wohl ohne Zweifel auch die neue Bezeichnung der Bürger und nicht die frühere Bezeichnung der Kaufleute gewählt.

Rigas Verfassung in ben Nahren 1201-1221.

Seniores de Riga, seniores Rigensium werden in Heinrichs livländischer Chronik wiederholt erwähnt. Leider ist nirgendwo ausdrücklich gesagt, was sie waren. Daher sind sie auch von den baltischen Geschichtsforschern wenig beachtet, zum Teil sogar falsch beurteilt worden. Bunge 11 ist der Ansicht, "daß unter den Altesten der Rigischen nur die Anführer des Kreuzheeres und die angesehensten Bilger verstanden werden können", da er meint, daß mit dem Ansdrucke: Rigenses regelmäßig deutsche Einwanderer

⁶ Gine getreue Wiebergabe bes Siegels findet fich bei Reumann, Das mittelalterliche Riga, Berlin 1892, C. 5. Die Abbildung in der eft= und liv= ländischen Brieflade, Teil IV: Siegel und Mungen, her. von Cachsendahl, Reval 1887, auf Tafel 20 Mr. 21 ift ungenau.

Der Stab mit bem Rreuge findet fich auf den Siegeln ber rigafchen Bifchofe und Ergbifchofe Eft: und livlandifche Brieflade IV, Siegel und Müngen, her, von Sachsendahl, Tafel 22 Rr. 3 und 4. Tafel 23 Rr. 8-11.

^{8 20}B. 1, 83. Bergl. auch bie Unm. 1 angezogenen Stellen.

⁹ Uber burgenses ift zu vergl. Bait, Berfaffungegeschichte V, S. 357 ff. Rohne, Der Uriprung ber Stadtverfaffung in Worms, Speier und Maing, C. 53 j. v. Maurer, Gefchichte ber Städleverfaffung in Deutschland I, S. 169, Unm. 30, halt die burgenses für Glieder ber gilda mercatoria. Fren &borff, Die Ctadt: und Gerichteberfaffung Lübede im 12. und 13. Jahrhundert, Lübed 1861, G. 41, Anm. 12. In Riga verschwand bald bie ftrenge Unterscheidung zwischen einis, urbanus und burgensis. In der Rechtemitteilung an Reval heißt es im Urt. 30: Si quis burgensium conqueritur principi de suo conburgense ipse satisfaciet urbi XL marcis denariorum, si etiam civis super concivem suum hospites advocaverit in obprobrium civium nj marcas

argenti soluat urbi quia omnibus urbanis in hoc derogavit (Napierafy, Quellen, S. 9). Doch wurde auch noch vielfach burgensis in der Bedeutung: anfäffiger Raufmann gebraucht, 3. B.: LUB. I, 164, 178, 192, 446, 499 (Sp. 617); VI, 3015 und andere Stellen.

¹⁰ Mittheilungen XIII, S. 98: Anno Christi 1347: Senatus . . . novo sigillo uti coepit.

¹¹ b. Bunge, Stadt Riga, S. 108, Anm. 75. Winkelmann, livlandifche Forschungen, in ben Mittheilungen XI, C. 332, vertritt nicht, wie Bunge meint, Die Anficht, bag die seniores ftadtifche Beamte oder Borftande gewesen feien. Er betont vielmehr, baf bei den seniores Rigensium nicht an eine ftabtische Behörde oder einen Rat gu denten ift. 3. Reußler, Beitrage gur Berfaffunas: und Finanggeschichte ber Stadt Riga, G. 3 f. halt die seniores fur Organe ber Stadtgemeine, ohne auch nur einen Grund bafür anzuführen.

b

36

überhaupt, insbesondere die Kreugfahrer und die Bilger von dem Berfasser des Chronicon Livoniae bezeichnet werden. Das ist aber durchaus falic. Mit Rigenses bezeichnet ber Chronist Beinrich immer nur die rigaschen Bürger-Raufleute, niemals aber die Bilger ober Kreuzsahrer. Da ich damit der Ansicht Bunges, eines sonft so guten Kenners livländischer Rechtsgeschichte, entgegentrete, scheint mir ein eingehender Nachweis meiner, bisher alleinstehenden Ansicht über die seniores Rigensium insbesondere auch über die Rigenses geboten.

In Beinrichs livländischer Chronik wird die Bezeichnung Rigenses in gablreichen Fällen gebraucht. Zum ersten Male finde ich fie im Jahre 1206 also erft im 5. Jahre ber Stadt angewandt. Es wird da erzählt, der König von Ploceke habe einen Kriegszug gegen die Rigenses unternommen, cum pauci in Riga remanserint. Die peregrini waren nach Deutschland zurückgekehrt. Die pauci, die in Riga zurückgeblieben waren, waren die rigaschen mercatores (Bürger). Später wird über die Belagerung von Holme und über die Bedrängnis in Riga propter civitatem nondum firmiter aedificatam berichtet und dabei bemerkt, daß sowohl die Holmenses als auch die Rigenses propter suorum paucitatem sich kaum au verteidigen vermochten 12. Holmenses find die Bewohner der Burg Holme, Rigenses die Bewohner der neugegründeten Stadt Riga. Peregrini gab es damals nicht in Riga, da fie nach Deutschland zurückgekehrt waren 13. Fratres Militiae Christi können zwar auch in Riga gewesen sein, sie können aber nicht mit Rigenses bezeichnet worden sein, da sie in der Chronik immer nur als Fratres Militiae Christi und immer getrennt von den Rigenses aufgeführt werden. So 3. B. im folgenden Jahre 1207, als fie von Bischof Albert den dritten Teil Livlands für sich fordern, sowohl von dem bereits Eroberten als auch von dem, das per eos Dominus simul cum aliis Rigensibus erobern würde 14. Der Gebrauch des "alii" kann nicht weiter auffallen, da sich die Chronik wie auch gahlreiche Ur-

kunden einer solchen ungenauen Ausdrucksweise nicht eben selten bedienen. Klar und deutlich tritt die Bedeutung der Rigenses im Jahre 1210 hervor. Bischof Albert war nach Deutschland abgereift, um neue Vilgerscharen nach Livland zu bringen. In seiner Abwesenheit beschlossen die seniores Rigensium einen Kriegszug gegen Fellin zu unternehmen und versammeln zu diesem Zwecke die Liven und die Letten, sowie auch einige peregrini. Fellin kann aber erft auf dem zweiten Kriegszuge der Rigenses belagert werden. Dieses Mal waren auch Engelbertus gener episcopi cum Fratribus Militiae et peregrinis mitgezogen 15. Es werden also hier Rigenses Fratres Militiae und peregrini getrennt genannt.

Alls im folgenden Jahre die Defeler in Livland einfallen, da bleiben die Rigenses au Saufe, civitatem diligenti custodia servantes und die Ankunft des Bischofs und der peregrini ab= wartend 16. Als diese ankamen, zogen auch die Rigenses cum peregrinis in den Kampf gegen die Deseler 17.

Zum Heere, das Bischof Albert im Jahre 1212 versammelte, achörten: peregrini, Magister Militiae cum fratribus suis, Rigenses und Livones. In demfelben Jahre unternehmen die Eften einen Raubzug gegen Theutonicos et Rigensem civitatem 18.

Schon aus diesen Beispielen erhellt, daß die Rigenses nicht für peregrini gehalten werden können und daher auch Bunges Anficht unhaltbar ift. Im weiteren Berlaufe diefer Auseinander= sekung glaube ich aber auch nachweisen zu können, daß unter Rigenses immer nur rigasche Bürger verstanden werden können.

So wird in der Chronik zum Jahre 1216 berichtet: convenerunt iterum Rigenses cum Lyvonibus et Lettis et magister Volquinus cum fratribus suis et peregrinis simul Theodoricus cum viris episcopi und unternehmen einen Zug gegen die Eften 19.

¹² Heinrici Chr. Liv. X, 11 unb 12.

¹³ Daj. X. 13. 14 Daj. XI, 3.

¹⁵ Heinrici Chr. Liv. XIV, 10. 16 Heinrici Chr. Liv. XV. 1.

¹⁷ Heinrici Chr. Liv. XV, 2.

¹⁸ Heinrici Chr. Liv. XVI, 4 und XVII, 1.

¹⁹ Heinrici Chr. Liv. XX, 2.

خ

Ìû

. . .

Hier werden drei Abteilungen des Heeres von einander unterschieden: 1. die Rigenses mit den Liven und den Letten, 2. der Ordensmeister mit den Ordensbrüdern und den Pilgern und 3. Theoderich mit den Bassallen des Bischofs. Unter Rigenses können hier nur die Einwohner Rigas verstanden sein, da alle übrigen in Betracht kommenden Krieger besonders aufgezählt werden. Daß die Rigenses an erster Stelle genannt werden, entspricht der Bedeutung ihrer Stellung im Heere, da sie wohl die größte Zahl Kämpser gestellt haben werden. Später wird dieses Heer mit dem Gesamtnamen Rigenses bezeichnet. An einer anderen Stelle wird ein ähnlich zusammengesetztes Heer als exercitus Livoniensis, dann aber auch schlechthin als Theutonici bezeichnet.

Die Rigenses erscheinen auf fast allen Kriegszügen, die in Livsland unternommen werden. Wiederholt unternehmen sie auch für sich allein, nur von Liven und Letten unterstückt, Raubzüge in das heidnische Gebiet ²¹. Meist aber ziehen mit ihnen auch die übrigen deutschen Krieger in Livland. Als Unternehmer des Kriegszuges treten aber in den meisten Fällen die Rigenses auf. So z. B. auch im August des Jahres 1218: Et convenerunt Rigenses cum Livonidus et Lettis et idat cum eis Heinricus Borevinus et Magister Volquinus cum Fratridus et venerunt prope Sackalam ²². Noch in demselben Jahre bringen sie einen zweiten Feldzug zu Stande, als die Rutheni ins Land eingesallen waren. Rigenses surrexerunt cum Volquino magistro Militiae iterum et Heinrico Borevino et cum peregrinis et Livonidus suis und zogen nach Thoreida, wohin sie auch die Männer der umliegenden Landschaften zusammenriesen ²³.

An einigen Stellen der Chronik könnte man fast versucht sein, den Ausdruck "Rigenses" etwa mit "die Bischöflichen" wieder= zugeben, aber das ist doch insosen schon unzuläffig, als wieder=

holt Rigenses neben der familia episcopi oder den viri episcopi genannt werden 24. Selbst da, wo von sacerdotes Rigenses oder sacerdotes Rigensium oder von baptismum Rigensium die Rede ist 25, tann eine Ausnahme nicht zugegeben werben. Denn die -Rigger hatten damals wie auch später das unbestrittene Recht, Briefter auf das flache Land zu fenden 26. Rur für Riga felbst war ihnen vom Bischofe Albert die Anstellung der Priefter an der städtischen Pfarrkirche vorenthalten worden, wiewohl sie das Recht dazu nach dem jus Gotorum hatten. Ebenso wenig kann es auffallen, daß die Rigenses als herren über eftische Gebietsteile erscheinen, da fie ja diese Gebiete nur für kurze Zeit bis zur Teilung des eroberten Landes zwijchen Bischof und Schwertbrüderorden besetht hielten. Daher konnten auch die rigaschen Priefter im Jahre 1220 den in Wironia vordringenden Dänen sehr wohl vorhalten: terram ipsam in Rigensium esse potestate et vineam ipsam per vexillum beatae Mariae virginis studio peregrinorum et Rigensium labore plantatam ²⁷. Denn diese Ländereien befanden sich thatsächlich in der Gewalt der Rigaer, da über fie noch nicht durch den Bischof verfügt worden war. Sehr bezeichnend ift auch der Bericht in der livländischen Chronik über die Teilung der von den Rigaern in den Jahren 1222—1224 besetzen Gebiete: Et convenerunt Fratres Militiae cum Episcopis eisdem (Albert und Hermann) et viris Ecclesiae et cum Rigensibus cunctis super divisione provinciarum Estoniae ad Rigam pertinentium 28. Die provinciae ad Rigam pertinentes werden

²⁰ Heinrici Chr. Liv. XX. 6.

^{21 3.} B. im Jahre 1217 u. 1218 Heinrici Chr. Liv. XX, 6 u. XXI, 5.

²² Heinrici Chr. Liv. XXII, 2. ²³ Heinrici Chr. Liv. XXII, 5.

^{24 3.} B. Heinrici Chr. Liv. XX, 2; XXIII, 7 und 9.

²⁵ Heinrici Chr. Liv. XXIV, 1 und 2.

²⁶ In ben probationes civitatis Rigensis contra articulos fratris B. sprechen die Rigaer von den nach Kurland gesandten Priestern als von sacerdotes nostros (LUB. I, 106, IX). In dem Vertrage von 1231 verpslichten sich die Kuren sacerdotidus suis quos de Riga advocadunt necessaria vitae zu gewähren (LUB. I, 105). Um dieselbe Zeit werden vom Bischof Nicolaus die Rigaer in dem ihnen verliehenen Lehn zur Errichtung von Kirchen und zur Anstellung von Priestern verpslichtet: ut ecclesias dotent et nobis personas idoneas repraesentent quae a nobis curam recipient animarum (LUB. I, 109).

²⁷ Heinrici Chr. Liv. XXIV, 2.

²⁸ Heinrici Chr. Liv. XXVIII, 2: Mit provincia wird hier ein

zwischen den Bischöfen und dem Schwertbrüderorden geteilt. Die cives Rigenses, wie sie in der über diese Teilung im Jahre 1226 aufgenommenen Urkunde ²⁹ genannt werden, erklären nur ihren consensus et voluntas zu der Teilung. Den Rigenses euneti der Chronik entsprechen die eives Rigenses der Urkunde.

Da nun aus vorstehenden Ausstührungen klar hervorgeht, daß die Rigenses die Einwohner der neuen Gründung an der Righe sind und da in den ersten zwei Jahrzehnten an der Righe aussschließlich Kaufleute-mercatores wohnten, so können die seniores Rigensium auch nur die Ältesten der an der Righe ansässigen Kaufsleute, der burgensium in Riga manentium sein.

Habe ich nun auch nachzuweisen vermocht, daß die rigaschen Kaufleute von Ansang an eine Gilde gebildet haben, so ist mir leider nicht möglich gewesen, irgend etwas über die innere Versfassung der Gilde zu erforschen. Ihr Zweck scheint hauptsächlich Förderung des Handels und Hebung des Marktes an der Righe gewesen zu sein. An der Verwaltung der neugegründeten Stadt hatten die rigaschen Kaufleute nur geringen Anteil. Wie ich im § 4 auf Seite 29 f. auszussühren versucht habe, haben sehr wahrscheinlich zwei seniores als Beisitzer des advocatus de Riga an der Rechtsprechung Teil genommen. Auch werden sie kaum bei der Aufsicht über den Marktverkehr zu entbehren gewesen sein. Nach außen hin treten dagegen die seniores Rigensium schon früh hervor. Tenn das, was draußen in Livland vor sich ging, war sür die rigaschen

Kaufleute von großer Bedeutung, da von dem Erfolge des Bijchofs Albert und des Schwertbrüderordens in den Kämpfen gegen Liven, Letten, Eften, Ruffen und Littauer die Ruhe und die Sicherheit auf den Handelsstraßen abhing. Wenn auch Bischof Albert alles daran sette, um die wirtschaftliche Lage des Marktes an der Righe möglichst günstig zu gestalten, so konnte er doch nur wenig thun, da ihn die vielen Reisen nach Deutschland zu sehr in Anspruch nahmen. Daher waren die rigaschen Kaufleute schon früh barauf angewiesen, ihre Interessen selbständig wahrzunehmen. So erklärt es fich denn, daß die seniores Rigensium wiederholt die Regelung der Verhältnisse in Livland in die Hand nahmen, wenn Bischof Albert nicht selbst zugegen war. Zum Schute seiner Niederlaffung an der Riabe hatte Bischof Albert den Ritterorden der Schwertbrüder beftellt, der durch fast alljährlich ankommende Arcuzsahrer, peregrini, noch verstärkt wurde. Tropdem vermochte er seiner Aufgabe nicht zu ge= nügen. Die rigaschen Raufleute mußten selbst zu den Waffen greifen. ihre Niederlaffung mit einer Mauer umgeben, neben Handel und Gewerbe auch das Kriegshandwerk betreiben. So geschah es denn. daß die rigaschen Bürger-Raufleute unter Führung ihrer seniores in den Kampf zogen und daß die seniores die Aufficht über die Befestigungen und die Bewachung der jungen Stadt führten. Hatten sie sich anfangs noch barauf beschränkt, den Markt und die Riederlaffung gegen feindliche Überfälle zu verteidigen und den Verkehr auf der Düna offen zu halten, fo saben fich die seniores Rigensium schon 1208 veranlagt, die Semgallen gegen bie Littauer mit einer Schar zu unterstüten 30. Wenige Nahre später (1212) werden die Seniores de Riga von Bischof Albert felbst zu den Friedensverhandlungen in Thoreida hinzugezogen 31. da sie hauptfächlich die Laften des Krieges der letten zwei Jahre getragen hatten. Nach weiteren vier Jahren vermitteln die

Kirchspiel bezeichnet. Bergl. Heinrici Chr. Liv. XXVIII, 8: provinciam id est kylegundam unam. Über die Bebeutung von kylegunde ist zu vergleichen: W. Thomsen, Über den Einstuß der germanischen Sprache auf die sinnischelettische, Halle 1870, S. 140: kunta, russ. far. kunda, est. kond, kund, l. godde, kodde (kunde) complexus, collectio (nur in Compositis wie s. valta-k., l. valde-k., regnum, f. kihla-k). S. 144: kihla f. 1. sponsione mutua constrmata societas plurium paganorum, kihlkunta, territorium, harde. 2. sponsalia, kihlat pl. dona sponsalia est. kihl. gen.-a, Psand, Wette, Brautzgescheft, Berlobung, kihelkond, kihlkond, Kirchspiel, Iiv. kihl Psand, Geißel pl. dial. Verlobung.

²⁹ LUB. I. 63.

³⁰ Heinrici Chr. Liv. XII, 2 und 3. Winkelmann, Livl. Forsschungen in den Mittheilungen XI, S. 332, meint irrigerweise, daß die seniores erst im Jahre 1210 erwähnt werden.

³¹ Dai. XVI, 1.

rigaschen seniores zwischen den Bischöfen von Riga und von Est= land und dem Schwertbrüderorden 32. Binnen wenigen Jahren waren die rigaschen Kaufleute zu einer angesehenen Macht in Livland geworden. Nicht Ländergier, nicht Beuteluft hatte fie in den Rampf gelockt. Ihre Handelsintereffen standen auf dem Spiele, als sie zum Schwerte griffen. Die Handelswege nach Polozk und nach Bleskau haben fie sich mit dem Schwerte geöffnet und gesichert. Daher standen ihnen auch die auswärtigen Kaufleute treu im Rampfe zur Seite 33. In jahrelangen Kämpfen waren die in Riga ansässigen mercatores, die burgenses in Riga manentes, unter Führung ihrer seniores zu Macht und Ansehen gelangt. Zu Haufe, an der Righe waren fie die treuen Untergebenen des Bifchofs von Riga und feines advocatus geblieben. Die rigafchen Bürger kannten nur ein Oberhaupt, den vom Bischofe eingesetten advocatus de Riga. Dieselben Leute, die als Kaufleute, zu einer Gilde vereinigt, außerhalb Rigas zeitweilig über große Länder= gebiete herrschten, hatten in Rigg selbst nur über die jedem Einzelnen von ihnen zugemessene area und über nichts weiter zu verfügen 34.

Abteilung I.

Die rigaschen Kausleute bilbeten gleich den auswärtigen Kausleuten eine Genossenschaft, eine Gilde zur Förderung von Handel und von Verkehr. Ein sehr wesentlicher Unterschied wurde aber zwischen beiden dadurch herbeigeführt, daß die rigaschen Kausleute am Markte an der Righe ansässig waren und daher vornehmlich L

Ž,

die Hebung dieses Marktes im Auge hatten. Zu diesem Zwecke trachteten fie auch danach, den Wechselverkehr zwischen Rufland und Deutschland am rigaschen Martte festzulegen und ihn fo aus= schließlich in die hand zu bekommen 35. Sie hielt also nicht wie die auswärtigen Kaufleute ein nur vorübergehendes Intereffe an einzelnen Unternehmungen zusammen, sondern das zeitlich unbegrenzte Interesse an der günftigen Entwickelung ihres Marktes. Je mehr die rigaschen Kaufleute sich deffen bewußt wurden, daß ihr Wohl und Wehe mit dem Markte an der Righe verknüpft mar, je mehr fie fich deffen bewußt wurden, daß ihre Bedeutung als Kaufleute in dem Boden, auf dem fie sich angesiedelt hatten, wurzelte, mußte sich in ihnen auch bas Verlangen regen, auf bie Berwaltung und somit auch auf die Geschicke der neuen Gründung an der Righe Einfluß zu bekommen, ja die Berwaltung selbst in bie hand zu nehmen. Die Entwickelung zu diesem Ziele war bereits angebahnt, als Bifchof Albert den deutschen Markt an der Righe dem dänischen Könige auslieferte und damit, freilich wider Millen, den Anstoß zur Bildung einer selbständigen Verwaltung in Riga auf gewaltsamem Wege gab.

³² Das. XX, 4. Hilbebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland, S. 103, übersieht ganz die Beteiligung der Rigaer an den Verhandlungen zwischen den Bischöfen Albert und Theodorich und dem Schwertbrüderorden. Die Stellung der Rigaer, Rigenses, in den ersten zwei Jahrzehnten ist überhaupt von allen Schriststellern, die sich mit diesen Zeiten Livländischer Geschichte beschäftigt haben, durchaus versannt worden. — Auf die Landteilung von 1216 nimmt Bischof Albert in der Urtunde über die Landteilung von 1224 Bezug: Er sagt: ordinationem olim inter nos et Theodoricum venerabilem quondam episcopum super Estonia prudentum virorum mediante consilio constitutam ad praesens innovare decrevimus (LUB. I, 63).

³³ LUB. I, 20, 291, 289, 453 u. j. w.

³⁴ Nur die durch sie erbaute Stadtmauer war ein gemeinsames Gut ber rigaschen Kaufleute.

³⁵ Jm Jahre 1210 hatten die Nigaer in Abwesenheit des Bischofs Albert mit dem Könige von Polozf einen Handelsvertrag abgeschlossen, in dem der König mercatoribus Rigensibus viam suam in terram geöffnet hatte. Doch schon im Jahre 1212 erzwang Bischof Albert in dem Bertrage von Gerzese diefelbe Freiheit für alle Kausseute. Zu vergl. Heinrici Chr. Liv. XIV, 9 und XVI, 2.

Abteilung II.

Per Aufstand der Rigaer im Jahre 1221 und seine Folgen.

§ 6.

Der Aufstand der Rigaer.

Bischof Alberts Absicht war es gewesen, an der Oftsee in Livland einen neuen Staat unter der Oberhoheit des Papstes zu gründen. Bei dem deutschen Könige, bei den deutschen Fürsten hatte er gehofft, genügende Unterstützung zu finden. Um sie mehr für Livland zu interessieren, brachte Bischof Albert das Opfer und ließ sich unter die deutschen Reichssürsten aufnehmen. Er ließ Livland, das sein Eigen war, König Philipp auf und erhielt es hierauf als Reichslehn zurück. Über diesen Vorgang wird uns nur in Heinrichs livländischer Chronik berichtet. Dort heißt es : et eum ad nullum Regem auxilii haberet respectum ad imperium se convertit et Livoniam ab imperio recepit. Das heißt: und da er von keinem der Könige (Otto und Philipp) auf Hilfe hoffen konnte, nahm er seine Zuslucht zum Reiche und nahm Livland vom Reiche zu Lehn 1. Eine nachträgliche urkundliche Bestätigung

seiner Stellung als Reichsfürst erhielt Bischof Albert durch König Heinrich im Jahre 12252.

Nachdem sich Bisches Albert so einen Rückhalt an dem deutschen Reiche verschafft hatte, ging er daran, die Liven, Letten, Esten seinem Scepter zu unterwerfen. Mit den russischen Fürsten und mit dem dänischen König suchte er in gutem Einvernehmen zu bleiben. Auch die auswärtigen deutschen Kausseute, die mercatores, hatte er sich durch ein weitgehendes Hanbelsprivilegium gewonnen. Aber trot aller dieser Bemühungen, trotz seiner jährelichen Reisen nach Deutschland, um neue Pilgerscharen zum Kampse gegen die Heiden zu werben, drohte der deutschen Ansiedlung in Livland nach kaum zwanzigsährigem Bestehen der Intergang. Für die Ansiedlung war die Berbindung mit Deutschland eine Lebensefrage. Diese Berbindung konnte nur auf dem Seewege aufrecht erhalten werden. Der einzige deutsche Hasen, Lübeck, besand sich in den Händen des dänischen Königs Waldemar. Eisersüchtig hatte Waldemar die Ersolge der deutschen Wassen in Livland vers

4

6.4

¹ Heinrici Chr. Liv. X, 17. Winkelmann, Livl. Forschungen, in ben Mittheilungen XI, S. 310 ff., übersett diese Stelle nicht richtig. Pabst, Heinrichs von Lettland livl. Chronik, S. 79, und Schiemann, Rugland, Polen, Livland II, S. 24, geben auch nicht den Sinn richtig wieder. Richtig ist diese Stelle aufgesaßt von D. Harnack, Livland als Glied des Deutschen

Reiches, Perlin 1891, S. 5. Zu vergl. ift die constitutio ducatus Brunswicensis et Lunedurgensis vom 21. VIII. 1235. (Mon. Germ. LL. II, S. 318 f.): Otto de Lunedurch . . . proprivm castrum suum Lunedurch quod idiomato Teuttonico vocatur eygen . . . in nostram (des Raifers Friedrich) proprietatem et dominium specialiter assignavit . . . Nos autem . . . predictum castrum de Lunedurch . . . in presencia principum in imperium transtulimus et concessimus ut per imperium infeodari deberet . . . Quapropter cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Bruncwich et castrum Lunedurch . . . creavimus inde ducatum et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus. Das "eygen" Alberts, des Bijchofs von Riga, war Livland.

² LUB. I, 67. Über die Datierung dieser Urfunde ist zu vergleichen UB. VI, Reg ad 74, 77, 78. Rur mit der Annahme, daß durch die Urfunde vom Jahre 1225 die bereits 1207 erfolgte Erhebung in den Reichsfürstenstand Bischof Alberts bestätigt wurde, läßt sich der Inhalt dieser Urfunde erklären. Denn es wird in ihr dem Bischof das Recht "faciendi monetam et fundandi civitatem in Riga" verliehen. Die Stadt Riga war schon 1202 gegründet worden und Münzen hat Bischof Albert schon lange vorher prägen lassen.

³ LUB. I, 20.

folgt. Er begann für seine geringfügigen Ersolge in Estland zu fürchten. Da schloß er den Hafen von Lübeck für den Verkehr mit Livland. Auf diese Weise hoffte er die Früchte deutscher Arbeit am schnellsten zu ernten. Die Fratres Militiae Christi ließen sich mit Waldemar in Unterhandlungen ein und nahmen von ihm Sackala und Ugaunia zu Lehn 4. Beide Provinzen befanden sich zwar schon in deutscher Gewalt, aber dadurch, daß der Orden sie vom Dänenkönige zu Lehn nahm, hatte er sie nunmehr unabhängig vom Bischof von Riga, der in den beiden Provinzen die iurisdictio ecclesiastica außgeübt hatte. Um seines Vorteils willen verrict der Schwertbrüderorden die deutsche Sache.

Bischof Albert war nach Rom geeilt, um den Papst für sich zu gewinnen. Dänische Gesandte kamen ihm zuvor⁵. Honorius III. verwies den Bischof von Riga an den König von Dänemark und gab ihm ein Empfehlungsschreiben mit, in dem König Waldemar ersucht wird, venerabilibus fratribus nostris Livoniensi, Seloniensi et Lealensi episcopis et aliis qui ad lucri faciendum in partibus illis populum Domino diligenter intendunt consilium et auxilium opportunum 6 zu gewähren. Auch Friedrich II. hatte kein Mittel, um dem beutschen Reichsfürsten zu helfen, um beutsches Land gegen fremde Eindringlinge zu schützen. Auf der Rückreise fand Bischof Albert den Hafen von Lübeck gesperrt. Da verzweifelte er an der deutschen Sache und beugte fich vor König Waldemar. Livland und Est= land aab er hin, das heißt: er verzichtete auf seine weltliche Macht= ftellung in diesen Gebieten zu Gunften des Königs von Danemark. Bischof von Riga blieb er nach wie vor. Die deutsche Sache in Livland und in Eftland gab er preis, um fich seinen Bischofssik zu retten. Eine "große That" war es nicht, auch ift es nicht richtig, daß "ihm sein Livland höher als sein eigner Ruhm stand".

Bei Beurteilung dieser Ereignisse barf man nicht außer Acht lassen, daß Bischof Albert katholischer Kirchenfürst war. Er hatte das Bestreben, in Livland einen Staat unter dem Bischofe von Riga als Landesherren, unter dem Schutze des deutschen Kaisers, unter Anerkennung der Oberhoheit des Papstes zu gründen. Da sowohl König Waldemar als auch Abfalon, Erzbischof von Lund, dem widerstrebten, hielt er sich von ihnen fern und unterhielt mit den Dänen nur freundnachbarliche Beziehungen. Aus Deutschland holte er sich die Pilgerscharen zur Bekämpfung der Liven, Letten und Eften. Deutsche ließen sich in Riga nieder. In deutschen Händen lag der Handel über Riga mit Rufland. Als nun der Dänenkönig gegen den Bischof von Riga und beffen Plane feine weltliche Macht geltend machte, und den Papst für sich gewonnen hatte, da verleugnete Bischof Albert seine ganze Vergangenheit. Die deutschen Eroberungen, die deutsche Stadt lieferte er dem Dänenkönige aus, da er kein anderes Mittel fand, sich seinen Bischofssit zu retten. Auch unter dänischer Herrschaft konnte er hoffen, der Erste in Livland zu sein. In Beinrichs livländischer Chronif wird Alberts Übergang zum Dänenkönige mit folgenden Worten begründet: et visum est ei bonorum virorum consilio Regem Daciae potius adire quam Livonum ecclesiam pereclitari8. Die Ausbreitung des chriftlichen Glaubens in Livland und in Eitland war aber garnicht in Gefahr, da die danischen Briefter nicht geringeren Gifer entfalteten als die deutschen. Es war nur die Frage, ob Dänen oder Deutsche in Livland, Estland und Riga die weltliche Macht in händen haben follten. Das ergiebt fich ja auch baraus, daß König Waldemar kein Bebenken getragen

⁴ Heinrici Chr. Liv. XXIV, 2.

⁵ Heinrici Chr. Liv. XXIV, 4.

^{6 2113.} I. 52.

⁷ von Schlöger, Livland und die Anfänge beutschen Lebens im baltischen Norden, Berlin 1850, S. 108. Schiemann, Rugland, Polen, Livland, II,

S. 35 ff. macht ben Schwertbrüberorden für die Handlungsweise Bischof Alberts verantwortlich.

s Heinrici Chr. Liv. XXIV, 4. Richtig bemerkt Winkelmann, Kaiser Friedrich II., 1889, I, S. 420 zu der Stellung Honorius III zur Bitte Bischof Alberts: "im Grunde trug es für den kirchlichen Standpunkt wenig aus, ob Livland unter deutscher oder dänischer Hoheit stand, wenn nur das dortige Kirchenwesen keine Störung erlitt."

hatte, im Jahre 1219 den von Bischof Albert zum Bischofe von Eftland geweihten Theoderich als Bischof anzuerkennen, nachdem Theoderich zu ihm übergegangen war⁹. So stand die Sache auch jetzt. Ging Bischof Albert zu Waldemar über, so gab er zwar seine weltliche Macht und die deutsche Sache in Livland und in Riga auf, rettete sich aber dafür sein Vistum. Bischof Albert ging den Weg, den Theoderich, den die Fratres Militiae Christi vor ihm gegangen waren.

Gegen die Auslieferung Livlands, Eftlands und Rigas erhielt Bischof Albert die Erlaubnis, nach Riga zu fahren. Mit einigen Vilgern kam er in Riga im Früjahre 1221 an. Hier machte er das Abkommen mit König Waldemar bekannt, das auf allen Seiten große Entrüftung hervorrief. Et cognoverunt Rigenses quod tradita esset non tantum Estonia verum etiam Livonia in potestatem regis Daniae 10. Das wollte sich niemand gesallen Laffen. Et conturbati sunt omnes valde simulque omnes uno ore contradixerunt tam Praelati conventuum quam viri Ecclesiae et cives et mercatores et Livones et Letthi. Der Entrüftungsfturm richtete sich besonders gegen Waldemar, dicentes magis terram ipsam se velle relinquere quam Regi praedicto servire. Bischof Albert verhielt sich gegenüber diesen Außerungen seiner Untergebenen zunächst abwartend. Der Erzbischof von Lund aber. der sich damals in Reval aufhielt, fandte Boten an den Bischof Albert und den Ordensmeister und versprach ihnen, se Livoniam in pristinam libertatem reducturum 11. Durch dieses Versprechen hoffte er die Stimmung in der Stadt und auf dem Lande zu beruhigen. Denn er erkannte fehr wohl, daß die Dänen des deut= ichen Armes bedurften, um in Eftland und in Livland zu herrschen. Bischof Albert scheint sich aber in Riga nicht recht wohl gefühlt zu haben, da er in Begleitung des Ordensmeisters nach Reval

abzog. In Reval unterhandelte er mit dem Erzbischof von Lund und empfing von diesem consolationem et munera, wohl gegen die aufsässigen Bürger Rigas und gegen die Liven und Letten. Im übrigen hatte er wenig ausgerichtet. Livland sollte seine Freiheit zurückerhalten und mit den Dänen ein Schutz und Trutz-bündnis gegen Heiden und Russen schließen. Über Riga war in Reval nicht verhandelt worden. Es sollte somit in potestate regis verbleiben. Daher war auch die Stimmung im Lande durchaus nicht beruhigt. Bischof und Ordensmeister waren freilich über die Bereinbarung erfreut, da sie glaubten, alles, was ihnen möglich schien, gerettet zu haben. Auch die Geistlichkeit hatte sich beruhigt, da sie keine wesentliche Beränderung ihrer Stellung in Riga und in Livland zu befürchten hatte.

über diesen Verhandlungen mit dem Erzbischof in Riga und dann in Reval, den Reisen des Bischofs Albert nach Reval und seiner Rückfehr nach Riga war der Sommer vergangen. Da trat ein Ereignis ein, das die Gemüter von neuem heftig erregte und die Entrüstung gegen Bischof Albert in noch heftigerer Form als im Frühjahre zum Ausbruch brachte, wenn auch der Kreis der Personen, die von ihr erfaßt wurde, wesentlich enger geworden war.

Nach Riga kam der Ritter Godeschalcus als Abgesandter des Königs Waldemar: missus praeoccupare civitatis ipsius advocatiam ad manum Regis 12. Die Herrschaft über Riga war bisher in den Händen Bischof Alberts gewesen, nun sollte sie namens des Königs von einem dänischen Vogte geführt werden. So hatte es Bischof Albert mit Waldemar vereinbart. Die Verhandlungen in Reval hatten daran nichts geändert. Dort war nur von Livland

⁹ Heinrici Chr. Liv. XXII, 2. Estiensis episcopus Theodoricus in Riga quondam consecratus qui relicta Livoniensi Ecclesia Regi adhaesit.

¹⁰ Heinrici Chr. Liv. XXV, 1.

¹¹ Heinrici Chr. Liv. XXV, 1.

¹² Heinrici Chr. Liv. XXV, 2. Hilbebrand, Chronit, S. 119 f. u. Hausmann, Das Ringen u. s. w., S. 40 ff. Beide Schriftsteller verkennen die Bedeutung der Ankunft des dänischen Bogtes für Riga, wie sie auch verssäumen hervorzuheben, daß die Vertreidung des Bogtes durch die Rigaschen Bürger im Verein mit den Kaufleuten ohne Hilfe von Bischof u. Ordensmeister geschehen sei. Bienemann, Aus baltischer Vorzeit, S. 27 ff. erwähnt den Aufstand garnicht, ebenso auch erkennt ihn nicht v. Schlözer, Livland, S. 108 ff.

die Rede gewesen. Der Ritter Godeschalcus sollte die Vogtei über die Stadt Rigg, nicht auch über Livland, aus der Hand des rigg= ichen Bischofs übernehmen. Wie sich Bischof Albert hier verhalten hat, wie die Übergabe der Vogtei über Riga an den dänischen Vogt erfolgt ist, darüber berichtet der Chronist Heinrich nichts. Wir wiffen aber, daß Bischof Albert mit seiner Geistlichkeit, daß der Ordensmeister mit seinen Fratres abgefunden worden war. Riga war seinem Schicksale überlassen. Die deutsche Stadt war unrett= bar verloren, wenn fie fich nicht aufraffte, dem Abgefandten Waldemars den Gehorsam verweigerte. Und in der That fanden die rigaschen Kaufleute im Bunde mit den auswärtigen deutschen Kaufleuten, den mercatores, den Mut, dem mächtigen Dänenkönig den Gehorsam zu verweigern. In Rigas ftolzem Burgerfinn fand König Waldemar den ersten nachhaltigen Widerstand. Es war der erfte Mißerfolg, den Waldemar Deutschen gegenüber zu verzeichnen hatte, als die rigaschen Bürger seinen nach Riga gefandten Vogt zur Rückfehr nach Dänemark zwangen. Daß Riga sich nicht freiwillig den Dänen unterwerfen würde, das hatte der Ritter Godeschalcus bereits in Gotland erfahren. Denn hier hatten ihm die deutschen Kaufleute ihre Schiffe zur Überfahrt nach Riga verweigert. So war er mit nur einem Schiffe nach Riga gekommen. Hier aber contradixerunt omnes ei qui erant per universam Livoniam tam Livones quam Letthi et praecipue Teutonici in tantum ut etiam mercatores sibi gubernatorem navis suae tam de Gotlandia in Livoniam veniendo quam de Livonia in Gotlandiam redeundo denegarent 13. Dieser Wiber= spruch der Deutschen in Livland sowie der Liven und der Letten, wie auch der fremden Kaufleute zwang den dänischen Bogt, Riga wieder zu verlassen. Et recessit ipse confusus a Livonia Taliter idem miles expulsus a Livonia rediit in Daniam abrenuncians deinceps in terra beatae Mariae Virginis regalem advocatiam. An der Bertreibung des dänischen Bogtes waren vor

allem "Teutonici" beteiligt, das find: die einzelnen deutschen An= fiedler auf dem Lande, die rigaschen Bürger und die deutschen Raufleute, die mercatores. Diese hatten ein gang besonderes Interesse daran, gegen die dänische Herrschaft über Rigg aufzutreten und die Herrschaft der Deutschen in Livland und in Rigg aufrecht zu erhalten. Denn Riga mußte deutsch bleiben, da sonst der gange Sandel, fo wie er zur Zeit bestand, vernichtet worden wäre. Denn es war zu erwarten, daß König Waldemar den Sandel nach Dänemark ablenken wurde, daß den dänischen Kaufleuten ein Vorzug vor den deutschen eingeräumt werden würde. Es ftand also für den deutschen Kaufmann viel auf dem Spiele, wenn die rigaschen Bürger unterlagen. Immerhin gehörte ein ftarkes Selbstbewuftfein dazu, um den Bogt des mächtigen Waldemar, des Beherrschers der Oftsee, zu vertreiben 14. Un dem Bischofe von Riga und dem Schwertbrüderorden war kein Rückhalt zu finden, da fie bereits abgefunden waren und daher nur verlieren konnten, wenn sie sich für Riga erklärten. So hatten sich die rigaschen Bürger nicht allein gegen die Dänen sondern auch gegen Bischof und Orden zu schützen. Daher verbanden sie fich mit den Liven, den Letten und dem gemeinen deutschen Kaufmanne, den mercatores, zu gemeinsamem Widerstande. Convenerunt etiam eodem tempore cives Rigenses cum mercatoribus et cum Livonibus suis et Lettis apud Thoreidam coniurantes et conspirantes tam contra Regem Daniae quam contra cunctos sibi adversantes 15. Sie schloffen alfo ein eidlich bekräftigtes Bündnis, eine coniuratio. gegen den Danenkönig und ihre übrigen Begner. Diese maren der rigasche Bischof und der Schwertbrüderorden 16. Die Fratres

ù

¹³ Heinrici Chr. Liv. XXV, 2.

¹⁴ Über Walbemar und seine Eroberungen in Estland vergl.: Hausmann, Das Ringen ber Dänen u. Deutschen, S. 13 ff. u. S. 19 ff.; Bienemann, Aus baltischer Borzeit, S. 23 ff. Über Walbemar u. Lübeck vergl.: Frenssborff, Stabts u. Gerichtsversassung Lübeck, S. 64 ff.; Hoffmann, Geschichte ber freien u. Hansestadt Lübeck, Lübeck 1889/92, S. 33 ff. Über Waldemar und Deutschland, Winkelmann, Kaiser Friedrich II, I, S. 418 ff.

¹⁵ Heinrici Chr. Liv. XXV, 3.

¹⁶ Bon einem Aufftande der Rigaer gegen ihren Bischof weiß die livlan.

Militiae suchten durch eine schnelle That diese coniuratio, diese Eidgenoffenschaft, zu sprengen. Sie ließen quosdam ex senioribus Livonum ergreisen und zu Segetvold ins Gefängnis werfen.

Durch das Auftreten der eives Rigenses und das Eingreisen der Fratres Militiae ist die ganze Sachlage klar gestellt. Dadurch ist einerseits klar, daß an der Vertreibung des dänischen Vogtes die eives Rigenses in erster Reihe beteiligt waren und andrerseits, daß die "adversantes," die Gegner der Stadt, Bischof und Orden waren. Es tritt allerdings nur der Orden handelnd auf, aber der Bischof war ja mit dem Orden eines Sinnes. Er gehörte daher auch zu den cuncti adversantes der Stadt. Hatte er doch nicht das Geringste gethan, um die Bürger gegen den dänischen Vogt zu schützen. Zu untersuchen ist nun aber, welche Folgen dieser Ausstand der rigaschen Bürger und die "coniuratio" hatten.

Der Chronist Heinrich fährt in seinem Berichte fort und giebt an, daß durch das Eingreifen des Ordens consilium aliorum dissipatum est. Weiter wird nichts erzählt, nichts darüber, was Riga gegen Bischof und Orden ferner noch unternahm. Nichts darüber, wie sich die mercatores verhalten haben. Und doch erscheint es ganz undenkbar, daß durch das Ergreisen einiger seniores der Liven die Verschwörung im Keime erstickt worden sei 17. Das ist

eigentlich auch nicht berichtet. Es heißt in der Chronik nur: consilium aliorum dissipatum est. Unter alii können zwar sowohl die Liven und die Letten als auch die Rigaer und die mercatores gemeint sein. Aber es heißt nicht, daß die ganze Berichwörung fich aufgelöft habe, sondern nur daß das "consilium aliorum" b. h. die Bereinbarung amischen den Städtern und den Landbewohnern gestört worden ift. So hatte auch der Chronift zum Jahre 1212 berichtet, daß das consilium der Liven und der Letten burch Berbrennen ihrer Burgen vernichtet worden sei (dissipatum est) 18, wiewohl doch damit erst der Kampf der Fratres mil. Chr. mit den Liven begann und nur mit Mühe durch das Ginschreiten des Bischofs Albert beigelegt werden konnte. Gbenso berichtet der Chronist im Jahre 1218 von einem consilium der Deseler mit den übrigen Eften und den Ruthenen, gemeinsam über die rigasche Kirche herzufallen. Als aber die Ruthenen vorzeitig einfallen und zurückgeschlagen werden, dissipatum est consilium eorum ut non venirent Sackalanenses neque Osilienses sed tantum Harrionenses 19. Die Oefeler waren nur in die Düna eingefahren, hatten bort einigen Schaben angerichtet und waren bann wieder abgezogen. In beiden Källen bedeutete das "consilium dissipatum est" nur, baß bas gemeinsame Sandeln vereitelt wurde. Damit ift aber nicht gefagt, daß das die Ginzelnen hinderte, zu verschiedenen Zeiten ihre Angriffe auf Riga zu machen. So ist das "consilium dissipatum est" auch hier zu verstehen. Durch die Gefangenfegung einiger Landesältesten der Liven waren auch nur die Liven am weitern Sandeln gehindert. Richt aber die Letten, nicht die Rigaer, nicht die mercatores. Durch das schnelle Eingreifen der Schwert= brüder war mahricheinlich der Angriff auf den Schwertbrüderorden por dem Eintreffen der Dänen verhindert worden, wenn ein folder

bische Geschichtsschreibung bis jeht noch nichts, noch weniger von den Folgen dieses Aufstandes. Rathlef, Das Berhältnis des livländischen Ordens u. s. w., S. 120, betont ausdrücklich den Gegensatz zwischen Riga und den bischöflichen Städten in Deutschland. In Riga habe es an einem Anlasse zum Haber mit dem Oberherrn gefehlt. Zu vergl. sind: Richter, Geschichte der deutschen Ostsseprovinzen, I, S. 102 ff.; Schiemann, Rusland, Polen, Livland, II, S. 36; Reußler, Beiträge, S. 4 und die oben Anm. 12 genannten Schriftseller.

¹⁷ G. v. Brevern, Der liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands, Dorpat 1858, S. 112 irrt einmal darin, daß er meint, "alle Stände des Landes" hatten gegen den Bogt Widerspruch erhoben, und dann darin, daß er behauptet, der Orden habe durch Gefangensehung einiger Altesten der Liven der Verschwörung ein Ende gemacht. Auf S. 113 spricht Brevern von "livländischen Ständen" (?). Hausmann a. a. O. S. 41 f. verkennt ebenfalls die Bedeutung dieser coniuratio zu Thoreida und

meint ebenso wie Brevern, die Bewegung sei durch die Gesangennahme einiger Livenältesten unterdrückt worden. Gbenso Hilbebrand a. a. D., S. 120 u. Schiemann a, a. D., S. 3%.

¹⁸ Heinrici Chr. Liv. XVI, 3.

¹⁹ Heinrici Chr. Liv. XXII, 8.

geplant war. Das Vechältnis Rigas zum Bischofe Albert und zum Orden blieb ebenfo feindselig wie gegenüber den Dänen. In Heinrichs livländischer Chronik findet sich dafür ein Beleg. Der Chronist berichtet nämlich, daß noch 1221 bald nach der conjuratio bie Rutheni in Livland eingefallen seien. Bur Abwehr berfelben habe der Ordensmeister außer den Fratres und dem Ritter Rodo mit einigen peregrini nur Wenige zusammenberufen können propter discordiam quae suerat in terra 20. Das Zerwürsnis machte sich also noch geltend. Nicht einmal gegen den gemeinsamen Feind vermochte der Orden ein Beer aufzubringen. Bischof Albert und der Ordensmeifter scheinen aber gefühlt zu haben, daß sie ohne die Hilgas gegen ihre gemeinsamen Feinde nichts würden ausrichten können, und daher den Versuch gemacht zu haben, eine Annäherung herbeizuführen. Wenigstens wird berichtet, daß sie im Winter 1221/22, als bie Dänen rigasche Raufleute gefangen genommen hatten, deswegen Vorstellungen in Reval gemacht hätten. sceilich vergeblich. Die Rigenses aber, das find die rigaschen Bürger, ruckten mit einem großen Beere gegen die Danen aus und erzwangen die Freilassung der Kaufleute (statim remiserunt eos d. i. die gefangenen mercatores) 21. Riga hatte also zur Berteidi= gung seiner Interessen ein großes Beer aus Liven und Letten aufzubringen vermocht, mahrend turze Zeit vorher der Ordensmeifter nur Wenige jum Rampfe gegen die Ruffen hatte führen können. Die Rigenses fühlten fich damals so ftark, daß sie sofort einen Raubzug gegen Nowgorod unternahmen, von dem sie mit reicher Beute heimkehrten. Die coniuratio von Thoreida war also noch so lebensträftig, daß Riga mit feinen Verbündeten ein großes Beer aufzubringen vermochte, daß die Dänen jum fofortigen Nach= geben gezwungen wurden und daß endlich so wenig ein Angriff des Schwertbrüderordens und des Bifchofs zu befürchten mar, daß das heer noch in Nowgoroder Gebiet abziehen konnte. Bon einer

Bernichtung der Verschwörung kann also nicht die Rede sein. Sie hatte nur eine Störung erfahren. Zu einem Ginverständnis amischen Riga und dem Bischofe Albert sowie dem Orden ift es aber nicht gekommen. Daher nahm auch Riga nicht an den Verhandlungen auf Desel im Sommer 1222 teil 22. Rur Bischof Albert und der Schwertbrüderorden sowie Einige aus Livland er= schienen auf Desel vor König Walbemar. Nach einigen Verhand= lungen ging Waldemar auf die Zugeständnisse ein, die der Erzbischof von Lund im Jahre vorher in Bezug auf Livland gemacht hatte. Livland wurde Bischof Albert zurückgegeben. Sackala und llgaunia blieben dänisches Lehn in der hand des Schwertbrüderordens, nur die iura spiritualia wurden dem Bischofe Albert übertragen. Außerdem mußten Bischof und Orden dem dänischen Rönige Kriegshilfe gegen die Ruffen und die Beiden versprechen 23. Die Stadt Riga ift bei den Berhandlungen nicht erwähnt worden. Riga blieb der Rache des Königs ausgesetzt, da König Waldemar die seinem Bogte zugesügte Schmach nicht ungefühnt laffen konnte. Warum aber König Waldemar nicht fofort fich gegen Riga wandte, ist nicht überliefert. Möglich ist es, daß er bei der bereits vorgeschrittenen Jahreszeit von einem Angriff auf Riga für dieses Jahr abstand, da er nicht hoffen konnte, Riga vor dem Beginne des Winters zu bezwingen. Im Sommer des folgenden Jahres 1223 aber fonnte Waldemar den Kriegszug nicht mehr unternehmen, da er bereits im Frühjahre 1223 von dem Grafen von Schwerin gefangen genommen worden war und erft im De= gember 1225 freigelaffen wurde 24. Bon feiten der Danen hatte Riga also nichts zu fürchten. Es fragt sich nun, wie sich Riga mit seinem Bischofe und mit dem Schwertbrüderorden außeinander-

-

²⁰ Heinrici Chr. Liv. XXV, 3.

²¹ Heinrici Chr. Liv. XXV, 5.

²² Heinrici Chr. Liv. XXVI, 2.

²³ Zu vergl. ift: Sausmann a. a. D., S. 43 ff., insbesondere die Anm. 1 auf S. 44 und die dort angezogenen Stellen.

²⁴ Dahlmann, Geschichte von Danemart, I, S. 377 ff. Ufinger, Deutsch-banische Geschichte 1189-1227, S. 296 ff. Hausmann a. a. D., S. 56 ff.

sehr lehrreich ist aber das Verhalten der rigaschen Bürger in dem großen Aufstande der Esten, der im Oktober 1222 ausbrach und erst im Jahre 1224 bezwungen wurde.

Den ganzen Winter 1222/23 blieb der Schwertbrüberorden in dem Kampfe mit den aufständischen Esten allein 25. Die Rigger versagten ihm ihre Unterftützung. Allein war der Orden den Aufständischen nicht gewachsen. In Wellin und in Dorpat waren gleich im Unfange die deutschen Besatzungen niedergemacht worden. Fast alle Burgen gingen dem Orden verloren. Da bat er im Frühjahre 1223 viros episcopi simul et omnes Teutonicos um Unterftühung gegen die Eften 26. Die Baffallen des Bifchofs hatten dem Orden ihre Hilfe verweigert, da er Eftland für sich allein haben wollte. Die Rigaer find unter den Teutonicos mit verstanden, da auch fie mit in den Kampf ausrücken 27. Sie müffen also jett eine Verständigung mit dem Orden erzielt gehabt haben. Nunmehr gelang es, wenn auch nach hartem Kampfe, der Eften Herr zu werden. Zu dem Orden waren also die Rigaer in Beziehung getreten. Die Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen wurde aber erft in den Jahren 1225 und 1226 vollzogen. Wichtiger war aber für Riga die Ausföhnung mit Bischof Albert. Er war bereits im Herbste, wenn nicht schon im Sommer 1222 unmittel= bar nach dem Abschluffe der Verhandlungen mit König Waldemar auf Desel nach Deutschland abgereist 28. Sier hatte er sich ver= geblich bemüht, Unterstützung gegen Riga zu erlangen. Endlich im Frühjahre 1224 entschloß er sich, sich nach Rom zu wenden

und um Absendung eines Legaten zur Regelung der Verhältnisse in Livland und in Eftland sowie in Riga zu bitten29. Nachdem er so einen Schiedsrichter angerufen hatte, kehrte er nach fast zweijähriger Abwesenheit nach Riga zurück. Hier fand er unter den Bürgern keine ihm unfreundliche Stimmung. Von einem papftlichen Legaten als Schiedsrichter hatten fie nichts zu fürchten, da es dem Papfte nicht ungelegen war, fich in Riga ein Gegengewicht gegen Bischof Albert und seine Nachfolger im Amte zu schaffen und so dauernd Einfluß auf Livland zu erhalten. Riga war damals schon als dritte Macht in Livland neben den Bischof von Riga und den Schwertbrüderorden getreten. In den Kämpfen mit den Esten war die Kriegstüchtigkeit der riggschen Bürger von neuem erwiesen. Bischof und Orden waren daher bemüht, sich mit Riga gut ju ftellen. Als nun im Berbfte 1225 Wilhelm, Bischof von Modena, der papstliche Legat 30, in Riga eintraf, fand er Bischof Albert, den Schwertbrüderorden und die rigaschen Bürger geneigt, unter einander eine Einigung herbeizuführen. So gelang es ihm denn auch, den Beziehungen zwischen den drei livländischen Mächten eine feste Grundlage zu gedeihlichem Neben= einanderwirken zu geben.

§ 7.

Die Folgen des Aufstandes der Rigaer.

Wiewohl nicht berichtet worden ist, was Bischof Albert gethan hat, als der königliche Bogt Ritter Godeschalcus nach Riga gekommen war, um die Bogtei über Riga zu übernehmen, so kann es doch keinem Zweisel unterliegen, daß im Einklang mit Bischof Alberts Berzicht auf die weltliche Gewalt über Riga der bischöfliche Bogt, advocatus de Riga, vor dem angekommenen königlichen Bogte wird zurückgetreten sein. Denn erst damit, daß der königsliche Bogt die mit der Bogtei über Riga verbundenen Obliegens

²⁵ Heinrici Chr. Liv. XXVI, 3-12.

²⁶ Heinrici Chr. Liv. XXVI, 13. Hausmann a. a. O., S. 46 ff.

²⁷ Heinrici Chr. Liv. XXVI. 13.

²⁸ Diese Abreise nach Teutschland ist in Heinrici Chr. Liv. nicht mitgeteilt. Es ist daher nicht so unmöglich, daß Bischof Albert unmittelbar von Ösel weitergereist und gar nicht nach Riga zurückgekehrt ist. Am 1. Januar 1223 war Bischof Albert in Cappenberg (LUB. I, 56). Jm Jahre 1223 ist Bischof Albert nicht in Livland. Seine Rückkehr erfolgte erst im Frühjahr 1224. Heinrici Chr. Liv. XXVIII, 1.

²⁹ Heinrici Chr. Liv. XXIX, 2.

³⁰ LUB. I, 69.

heiten auszuüben versuchte, war für die rigaschen Bürger der Anlaß zu seiner Vertreibung gegeben. Nachdem aber die rigaschen Bürger durch Bertreibung des königlichen Bogtes der Herrschaft König Waldemars über sie ihre Anerkennung versagt hatten, waren fie thatsächlich ohne Hercen, waren die Pläte, die Wege und die noch nicht verteilten Wohnpläte, areae, innerhalb und außerhalb der Stadtmauer, ja felbst die Mark vor der Stadt herrenlog, gab cs keinen advocatus, der das Gericht hegte, die Aufficht über den Marktverkehr übte, kurz die Berwaltung der Stadt leitete. Denn Bischof Albert konnte auf kein Herrenrecht in Riga Anspruch erheben, da er ja auf seine weltliche Machtstellung zu Gunften König Walbemars verzichtet hatte, und König Walbemar auch noch in der Lage war, seiner Herrschaft in Riga Anerkennung zu verschaffen. Einen Beren mußte aber die Stadt haben. Da aber die rigaschen Bürger keinen scemden Beren dulden wollten, nahmen fie es auf fich, selbst die Geschicke ihrer Stadt zu bestimmen, die Verwaltung zu führen. Sie wurden ihre eigenen Herren und damit frei und felbständig. In der coniuratio zu Thoreida hatten fie ihrer Freiheit öffentlich Ausdruck gegeben. Herr der Stadt war feit dem Herbste 1221 die Gesamtheit der rigaschen Bürger, die rigasche Bürgerichaft. Sie war bemnach auch das Subjekt aller ber Rechte, die Bischof Albert als dem Herra der Stadt an-der Righe augestanden hatten. Sie hatte die freie Wahl des Stadtrichters, sie hatte die Aufsicht über den Marktverkehr und über die Stadt und die Mark vor der Stadt. Die Gerichtsgefälle mußten von nun an der Stadt, civitati, urbi und nicht mehr dem Bischof gezahlt werden 1. Sie hatte nunmehr auch eine Allmende innerhalb und außerhalb der Stadtmauer zum allgemeinen Befte : zur Berfügung. Die universitas civium Rigensium bestand aber aus den burgenses in Riga manentes. Cives Rigenses waren die in Riga ansässigen mercatores. Die rigasche Kaufmannschaft übernahm aber nicht die Berrichtungen der Bürgerschaft; vielmehr erwies sich die neue

Bilbung wegen des größeren Umfangs und der höheren Bedeutung ihrer Befugnisse als ftarter. So geschah es benn, dag die Gilde der rigaschen Raufleute in die rigasche Bürgerschaft aufging, wenn auch die Gilbe der neuen Bildung ihren Charakter dadurch aufprägte, daß sie ihre Berfassung auf die rigasche Bürgerschaft übertrug2. Die Versammlung der Kaufleute wurde zur Bürger= versammlung, die seniores de Riga bilbeten fortan den Rat der Stadt Riga. Rat und Bürgerversammlung bildeten mit dem von ihnen gewählten Stadtrichter die drei Organe der rigaschen Bürgerschaft, der Stadt an der Righe. Das Siegel der rigaschen Kaufmannsgilde, das sigillum burgensium in Riga manentium, wurde von der neuen Stadtverwaltung angenommen, wodurch sie äußerlich zum Ausdrucke brachte, daß die Entwickelung von Sandel und Verkehr am rigaschen Markte die Hauptaufgabe der neuen Berwaltung werden follte. Die Verfassung der Stadt Riga vom Nahre 1221 beruht also auf der Berfaffung der rigaschen Raufmannsgilde, demnach nicht auf der Gerichtsverfassung, nicht auf einer Landgemeindeversaffung. Das ift jedoch noch im einzelnen zu erörtein.

Das oberste Organ der rigaschen Bürgerschaft war die Bürgerversammlung. Sie bethätigte sich bald unter dem Vorsitz des advocatus, Bogts, als Gerichtsversammlung, als "der Umstand", bald unter dem Vorsitz der seniores — consules als politische Versammlung, die über Fragen der inneren und der äußeren Verwaltung zu entscheiden hatte. In der Bürgerversammlung wurden der Stadtrichter, iudex civitatis, und, wie wohl anzunehmen ist, die consules des Jahres gewählt 3. Beide Verssammlungen hatten über die ihnen vorgelegten Fragen zu bes

¹ Bu vergl.: Gierte, Das beutsche Genoffenschaftsrecht, I, S. 264 ff.

² Rechtsmitteilung an Reval, Art. 2, 3, 4, 5 und andere. Napiersty, Ouellen. S. 4.

³ AUB. I, 75. Über die Besetzung des Rates in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sehlen urkundliche Nachrichten. Später wählte der alljährlich abtretende Rat die consules-rathmanne des folgenden Jahres (Napiersty, Quellen, S. 141).

,

ث

schließen. Was sie beschlossen hatten, konnte nicht mehr umgestoßen werden, sondern mußte vom Vogte oder den seniores — consules ausgeführt werden. Beurkundet wurden die gesaßten Beschlüsse meist von Kat und Bürgerversammlung. In besonders wichtigen Fällen wurde auch noch der advocatus — Vogt, das dritte Organ der Bürgerschaft, zur Beurkundung herangezogen 4. Nicht überliesert sind Urkunden, die von Vogt und Bürgerversammlung abgesaßt sein können. Doch ist gar nicht anzunehmen, daß solche Urkunden abgesaßt worden sind.

Die Bürgerbersammlung umfaßte sämtliche rigaschen Bürger, universi cives Rigenses. Man trifft in den Urkunden neben den Ausdrücken eives Rigenses⁵, universi eives Rigenses⁶ auch universitas eivium Rigensium⁷, commune eivitatis Rigensis⁸, communita sconsulum ac eivium Rigensium⁹ und andere Ausdrücke, die mehr auf die Bürgerschaft als auf die Bürgerversammlung passen. Diese ungenaue Ausdrucksweise glaube ich mit gutem Rechte dem Umstande zuschreiben zu können, daß man sich, wenigstens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, über den Unterschied zwischen Bürgerversammlung und Bürgerschaft in Riga nicht recht klar gesworden ist ¹⁰.

Das zweite Organ der rigaschen Bürgerschaft war der Rat. Er hatte die Verwaltung der Stadt und der Stadtmark, die vor dem Herbste 1221 von dem Vischof Albert durch seinen Vogt, advocatus de Riga, geführt worden war, nunmehr zu leiten und die Veschlüsse der Bürgerversammlung auszussühren 11. Gebildet wurde

ber Rat, das consilium civitatis Rigensis, durch die seniores de Riga. Das läßt sich allerdings nicht urkundlich erweisen, ergiebt sich aber aus folgenden Erwägungen.

Schon vor dem Jahre 1221 waren die seniores de Riga zu großem Ansehen gelangt. Unter ihrer Führung hatten die rigaschen Kausleute die Bedeutung des rigaschen Marktes zu heben und zu befestigen gewußt. Zweisellos ist nun auch der Ausstand der rigaschen Kausleute gegen König Waldemar, Bischof Albert und den Schwertbrüderorden durch die seniores geleitet worden, denn sie bildeten ja den Vorstand der Kausmannsgilde. Als nun infolge der Ereignisse in den Jahren 1221 und 1222 die Kausmannsgilde zur Bürgerschaft wurde, wurde auch der Vorstand der Gilde der Kat der rigaschen Bürgerschaft. Die seniores de Riga wurden nunmehr zu consules eivitatis Rigensis. Das wird noch dadurch bewiesen, daß in Heinrichs livländischer Chronik noch im Jahre 1227 die Führer der rigaschen Vürger im livländischen Heere nach wie vor seniores genannt werden 12, während in den

Thätigkeit bestand in der Folge nur in der Prüfung der im Stadtgerichte gescholtenen Urteile auf ihre Rechtmäßigkeit. Noch die am Ende des 13. Jahrshunderts ausgearbeiteten rigaschen Stauten trennen das Thätigkeitsgediet des Rats streng von dem des Stadtrichters (Napiersty, Quellen, S. 142 ff. und S. 152 ff.). Die Natsversassung kann demnach auch nicht aus Marktgerichtsversassung (Stadtgerichtsversassung) entsprungen sein. (Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 95.) Gothein, die Wirthschaftsgeschichte des Schwarzswaldes, S. 197 ff. stimme ich soweit bei, als ich den Rat aus der Gildeversassung herleite, ohne ihm die Rechtsprechung und den Charakter einer Gilde zuzuteilen. Ich halte den Rat, übereinstimmend mit v. Below, der Ursprung der deutschen Stadtversassung, S. 33 u. S. 76 f., für ein Kommunalorgan, bestreite aber, daß er in der Landgemeindeversassung seinen Ursprung hat.

12 Il einrici Chr. Liv. XXX, 4. Die an dieser Stelle genannten seniores können nur die rigaschen seniores (consules) gewesen sein, da sie die livischen oder die lettischen oder die estischen seniores terrae nicht gewesen seinen. Riga mußte bei der an der angegebenen Stelle erwähnten Beratung vertreten sein, da es ja ein Drittel alles eroberten Landes zu beanspruchen hatte, (LUB. I, 83) und konnte nur durch seine seniores — consules vertreten sein. Daß die seniores hier seniores exercitus genannt werden, möchte ich einem Abschreiber zur Last legen, da gleich darauf seniores ohne Zusaß gebraucht wird und in

^{4 3.} B. LUB. I, 114, 134, 164, VI, 3026. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war die Einleitungsformel der Urfunden eine leere Form geworden. Vergl. unten S. 6 f. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, II, S. 598 ff.

⁵ LUB. I, 110, 125, 301.

⁶ LUB. I, 134.

⁷ LUB. I. 135.

⁸ Turgeniew Historica Russiae Monimenta, Petersburg 1842, I, No. 318.

⁹ LUB. I. 139.

¹⁹ Zu vergl. ist: Gierke, Das deutsche Genoffenschaftsrecht, II, S. 594 ff.

¹¹ Der Rat ber Stadt Riga war nicht Gerichtsorgan; feine gerichtliche

gleichzeitigen Urkunden schon die ihrer höheren Stellung nach das maliger Ansicht mehr entsprechende Bezeichnung consules gebraucht wird ¹³. Consules ist nur die lateinische Bezeichnung für das deutsche Wort rathmanne, das wiederum im 13. und 14. Jahrshundert gleichbedeutend mit seniores gebraucht wird ¹⁴. Der Chronist Heinrich hatte also gar keinen Grund, nach 1221 von der von ihm so oft gebrauchten Bezeichnung seniores abzugehen und dasür die neuere Bezeichnung consules zu wählen.

Nach der coniuratio von 1221 waren die seniores de Riga ohne besondere Ernennung oder Wahl in die Stellung eines Rates der Stadt aufgerückt. Anerkannt worden ist der Rat ebensowenig wie die ganze neue rigasche Stadtverfassung. Es giebt keine Urstunde und es hat auch keine gegeben 15, in der etwa der rigaschen Bürgerschaft ihre 1221 erwordenen Rechte verbrieft worden sind. Aber als im Jahre 1225 der päpstliche Legat Wilhelm, Bischof von Modena, die Beziehungen zwischen der rigaschen Bürgerschaft und Bischof Albert zu regeln unternahm, hat er es stillschweigend

ber ganzen Chronik ber Ausdruck seniores exercitus nicht vorkommt. Da übrigens das Heer zum größten Teile aus Rigaern bestand, so könnte auch seniores exercitus soviel wie seniores Rigensium bedeuten. gebuldet, daß die rigasche Bürgerschaft die von ihr im Herbste 1221 errungene Stellung den Unterhandlungen mit Bischof Albert zu Grunde legte. Berbrieft wurden damals im Dezember 1225 nur die Punkte, bei denen die rigasche Bürgerschaft sich zu Zugeständnissen an Bischof Albert hatte bereit sinden lassen 16. Im übrigen war es bei der 1221 geschaffenen Lage der Dinge geblieben.

Das dritte Organ der rigaschen Bürgerschaft, der Stadtrichter, judex civitatis, war mit der Hegung des Markt= und Stadtgerichts und mit der Ausführung des Gerichtsurteils betraut worden. Mit der Verwaltung hatte der iudex civitatis seit 1221 nichts mehr zu thun. Dieser Sat dürfte allerdings mit der zur Beit herrschenden Unficht der baltischen Geschichtsforscher nicht in Einklang zu bringen sein. Es wird nämlich fast allgemein ange= nommen, daß der advocatus = iudex civitatis den Vorsit im rigaschen Rate geführt habe. C. Napiersky nennt den Bogt princeps senatus, bemerkt aber dazu, daß der Bogt schon im 13. Jahrhundert dem Bürgermeister den Vorsitz im Rate abgetreten haben muffe 17. Auch Bothführ und L. Napiersty ftellen den Boat an die Spike des Rats 18. Bunge hat diese Ansicht auch vertreten, in neuerer Zeit hat er fie aber wieder aufgegeben, ohne jedoch die Anderung seiner Ansicht zu begründen 19. Glied des Rates laffen den Bogt sowohl Bunge als auch C. Napiersky bleiben.

Bur Begründung ber herrschenden Meinung dient die in vielen

^{13 3.} B. SUB. VI, 2717.

¹⁴ Die Marktpolizei übten im beutschen Handelshof zu Rowgorod de olderman und de ratmanne aus. Diese ratmanne werden in einem Schreiben bes rigaschen Kats an advocatus et consules in Gotlandia seniores genannt. Mit diesem Schreiben sandte der Kat ein Stück Leinewand, das ab honorabilibus viris oldermanno et senioribus Teutonicorum Nogardiae constitutorum ipsum (pannum) reprodantibus mit einer Beschwerdeschrift nach Riga gesandt worden war. Bergl. auch LUB. II, 842 aus dem Jahre 1346: oldermannus, seniores nec non universi mercatores Teutonici in Nogordia existentes. über die seniores-radmanne-consules in Wisch vergl. LUB. I, 505, III, 523a und Codex iuris Gotlandici: Deutscher Text Art. 42 u. 41, gotländischer Art. 32 u. 31. Visdy Stadslag I, cap. 1 u. 1I, cap. 2. (Beide sind in dem Corpus iuris Sueo-Gotici Antiqui her. von E. F. Schlyter, S. 113 sp. und S. 23 sp. abgedruckt.)

¹⁵ Winkelmann, Livl. Forschungen in den Mittheilungen XI, S. 334 meint, die Arkunde über eine angebliche Einsehung bes Rats im Jahre 1226 sei verloren gegangen. Bergl. auch unten S. 81 ff.

^{16 21133.} L. 75.

¹⁷ C. Napiersky, Kurze Uebersicht der alteren Geschichte der Stadt Riga (in den Monumenta Livoniae antiquae, Riga 11. Leipzig, Bd. IV, 1844), S. XXXVIII.

^{18 (}Böthführ), Der Rat ber Stadt Riga, Riga 1855, S. 3 verglichen mit Böthführ, Rigasche Ratklinie, 2. Auflage, Riga 1877 (S. 41), wo Böthführ ben advocatus unter ben Ratmannen aufführt. L. Napiersty, Quellen bes Rigischen Stadtrechts, S. LXIX.

¹⁹ v. Runge, Revaler Ratelinie, Reval 1874, S. 144 verglichen mit v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 112 Anm. 125 und S. 83.

Urfunden vorkommende Formel: advocatus et consules, advocatus et consules et commune civitatis Rigensis, und dergleichen. Meines Erachtens kann man aus dieser Formel nur herauslesen, daß bald zwei bald alle drei Organe der rigaschen Bürgerschaft an der Ausstellung einer Urkunde beteiligt gewesen sind. Unmöglich ift es aber, wie es zur Zeit geschieht, daraus, daß in dieser Formel der advocatus an erfter Stelle genannt wird, zu folgern, daß der advocatus an der Spike des Rats gestanden habe. Denn es lassen fich zahlreiche Urkunden aus dem 14. Jahrhundert nachweisen, in benen der advocatus an erster Stelle genannt wird, wiewohl da= mals schon längst Bürgermeifter, proconsules, den Borsit im Rate führten. Gbenso giebt es auch aus dem 13. Jahrhundert Urfunden, in denen der advocatus in der Einleitungsformel gar nicht erwähnt wird 20. Gine Erklärung dafür, daß in der einen Urfunde der advocatus genannt wird, daß in der anderen es aber unterlassen wird, ihn anzuführen, kann ich nicht geben, wiewohl mir zahlreiche Urkunden vorliegen. Meiner Meinung nach kann die zu beurkundende Sandlung nicht den Ausschlag gegeben haben, da ganz gleichartige Handlungen in verschiedener Weise verbrieft werden. In der zweiten Sälfte des 13. Jahrhunderts ist die Formel advocatus et consules et commune sogar zu einer inhalts= leeren Form geworden. Dafür zwei Beispiele:

Ende des 13. Jahrhunderts schreiben honestis viris advocato consulibus et communi civitatis Rigensis, advocatus consules Lubicenses, adressieren aber ihr Schreiben: Dominis consulibus civitatis Rigensis²¹.

Ebenfalls Ende des 13. Jahrhunderts schreiben advocato et consulibus in Gotlandia... advocatus et consules Rigenses. Auf dieses Schreiben beziehen sich die Wisdher in einem Schreiben an die Lübecker: Recepimus litteras consulum civitatis Rigensis.

ScIbst nennen sie sich consules ac commune civitatis Wisby und reden die Lübecker an: advocato consulibus ac honoratae communitati civitatis Lubicensis, während sie auf die Adresse seken: Consulibus civitatis Lubicensis praesentetur²².

Während nun aus diesen Beispielen hervorgeht, daß die erwähnte Formel, soweit sie Urkunden ber zweiten Balfte des 13. Jahrhunderts angehört, zu keiner Beweisführung zu verwenden ift, lassen sich die der Zeit zwischen 1221 und 1256 angehörenden Urkunden nicht allein gegen die herrschende Meinung, sondern fogar zur Unterftützung meiner Ansicht verwenden. Denn es tritt in ihnen gang flar hervor, daß in ihnen sowohl Bogt Albert als auch Bogt Hermann neben und nicht unter den consules aufgeführt werden 23. Insbesondere erweckt eine von Bischof Balduin im Jahre 1234 ausgestellte Urkunde den Gindruck, daß in ihr der advocatus Albertus nicht zu den consules gerechnet wird 24. Er allein wird mit Namen genannt, die consules und die universi cives Rigenses werden dann noch neben ihm als Beteiligte erwähnt. Es läkt sich gar nicht verkennen, daß Bischof Balduin, advocatus, consules, cives Rigenses, für die drei Organe der rigaschen Bürger= schaft hält. Daß der advocatus Albertus nicht zum Rate gehörte, geht auch aus einer Urfunde aus dem Jahre 1231 hervor. In ihr werden die zwölf consules des Jahres aufgezählt und ausdrücklich als tunc temporis consules bezeichnet. Keiner von ihnen

²⁰ Zum Beispiel: LIB. VI, 2717, 3012, 3015, I, 105, 106, 110, 109, 139, 155, 374, 429, 549, II, 620 n. s. w.

²¹ RUB. I, 597.

²² LNB. I, 595 und 596. Zu vergl. sind noch: LUB. I, 292, 301, 320 321, 481 u. s. w. Diese Formel ist wahrscheinlich gar nicht in Riga entstanden, sondern dench den Berkehr mit Lübeck und mit andern deutschen Städten nach Riga gekommen. Zu vergl. sind: Frensdorff, Stadt: und Gerichtsversaffung Lübeck im XII. und XIII. Jahrhundert, S. 84 f. und S. 93 f.; Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer, Hamburg 1845, I, Die ältesten Stadt:, Schissund Landrechte Hamburg3, S. XXIV f.

^{23 211} B. I. 61, 62, 63, 73, 114, 134, 164.

²⁴ Am 11. März 1234 urfundet Bischof Balbuin über die Abtretung Kurlands und Semgallens durch Riga an ihn: quod cum causa verteretur inter nos ex una parte Albertum advocatum consules et universos cives Rigenses ex altera.

M. b. Bulmerineg, Rigas Stabtverfaffung.

_t -

heißt Albertus, keiner von ihnen wird advocatus genannt. Damals war aber Albertus der advocatus²⁵.

Damit glaube ich in aller Kürze nachgewiesen zu haben, daß der advocatus nicht an der Spite des rigaschen Rats ftand und daß er überhaupt nicht rathmann war. War er aber nicht rathmann noch auch Borsikender des Rats, dann hatte er sich auch nicht mit der dem rigaschen Rat übertragenen Verwaltung ber Stadt zu befaffen. Der advocatus mar also feit 1221 nur noch der Stadtrichter, iudex civitatis. Der Stadtrichter wurde nicht mehr durch den Bischof von Riga eingesetzt, sondern von den Bürgern gewählt. Gewählt wurde er aus der Zahl der rigaschen Bürger. Daß die rigaschen Bürger die freie Wahl ihres Richters wirklich ausgeübt haben, geht aus den Verhandlungen vom Dezember 1225 hervor. In ihnen verteidigen die Bürger ihr Recht, den iudex civitatis zu bestellen, gegen den seine alten Rechte wieder beanspruchenden Bischof Albert. Sie muffen also den iudex eivitatis schon gewählt gehabt haben 26. Die Wahl durch seine Mit= bürger und die Einführung in sein Amt durch fie gab dem rigaschen Stadtrichter in den Jahren 1221-1225 die Befugnis, die Gerichts= barkeit auszuniben. Gine besondere Leihe bes Gerichtsbannes an ihn ist weder durch den deutschen König noch auch durch den Bischof von Riga erfolgt. Erst seit der Bereinbarung vom Dezember 1225 kann man wieder davon sprechen, daß der rigasche Stadtzrichter seine Gerichtsbarkeit vom Bischose von Riga und somit auch vom deutschen Könige ableite. Organ der rigaschen Bürgerschaft blieb er aber auch nach 1225. — Andere Beränderungen ersuhr die Gerichtsverfassung nicht. Iudex, seniores — consules, ordelsmann und Umstand waren in gleicher Beise wie vor 1221 an der Rechtsprechung beteiligt.

Richter, Kat und Bürgerversammlung verwalteten und regierten die Stadt an der Righe in ihren inneren Angelegenheiten. Sie vertraten aber auch die Stadt nach außen hin im Verkehre mit dem Bischofe von Riga und dem Schwertbrüderorden. Die Stadt Riga, der Bischof von Riga und der Schwertbrüderorden waren auch nach den Verhandlungen von 1225 drei einander gleichstehende Mächte. Riga war als ein politisch unabhängiges Gemeinwesen anerkannt, das nur in einzelnen Veziehungen die Oberhoheit des Bischofs von Riga anzuerkennen hatte ²⁷.

Zum Schlusse will ich noch kurz die Ergebnisse meiner Untersuchungen zusammenfassen.

- 1. Die rigasche Stadtverfassung ift aus der Berfassung der rigaschen Kaufmannsgilde hervorgegangen.
- 2. Seit dem Jahre 1221 gab es in Riga eine Stadtgemeinde, das heißt eine sich selbst durch eigene Organe verwaltende freie Genossenschaft von an einem Markte wohnenden Kaufleuten und Handwerkern.
- 3. Die Gerichtsverfaffung ist für die rigasche Stadtverfaffung nicht vorbildlich gewesen. Sie wurde der neuen Stadtverfaffung eingegliedert.

²⁵ LUB. I, 110. Rigafcher Bogt war damals zweifellos Albertus, da er sowohl 1229 als auch 1232 und 1234 als advocatus bezeichnet wird. LUB. I, 101, Sp. 133 und 134; I, 114 und 134.

Philippus an der Spike der eives Rigenses als seiner Untergebenen angesührt wird, erscheint in mehreren Urkunden der Jahre 1224 und 1225 der advocatus Luderus als rigascher advocatus unter den eives Rigenses als seinen Mitbürgern. Diese Anordnung weist auf eine wesentliche Änderung in der Stellung des advocatus, die nur als eine Folge des Aufstandes von 1221 angesehen werden kann. Deun es ist nicht nachweisdar, noch auch überhaupt zu vermuten, daß eine solche Änderung in den Jahren 1211—1221 stattgesunden haben könnte. Nach 1221 hatte aber Bischof Albert in Riga nichts mehr zu sagen. 2018. I, 15 n. 21 verglichen mit I, 61, 62, 63 und 73. Winfelmann, sivsländische Forschungen, in den Mittheilungen XI, S. 333 ist der Meinung, daß der Vogt zwar aus den Würgern genommen, aber nicht von den Bürgern gewählt worden sei. Wer hat denn den Vogt eingeseht?

²⁷ Der nähere Beweis dieses Satzes kann nur im Zusammenhange mit der Darstellung der späteren Entwicklung der rigaschen Stadtverfassung gegeben werden. Hier sei nur auf solgende Urkunden als Beispiele für die Stellung Rigas zum Bischof und zum Orden hingewiesen: LUB. I, 75, VI, 2717, I, 83.

4. Markt und Marktrecht haben die Riederlassung von Kaufleuten = mercatores an der Righe veranlaßt und die Entwickelung der Riederlassung zur Stadt ermöglicht.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts trennte sich der Rat von der Gemeinde, zu deren Bertreterin gegenüber dem Rate die Bürgers versammlung wurde. Im 14. Jahrhundert nahm der Rat auch das Gericht in sich auf. Um die Mitte dieses Jahrhunderts kam es zur Auflösung der Gesamtgemeinde in die drei Stände Rat, Gilde der Kausseute, Gilde der Handwerkerämter.

§ 8.

Widerlegung der herrschenden Ansicht von der Einsehung des rigaschen Rats im Jahre 1226.

Da meine vorstehend gegebenen Ausführungen der allgemein herrschenden Ansicht über den Ursprung des rigaschen Kats durchs aus widersprechen, scheint es mir geboten, die von mir eingenommene Stellung durch Widerlegung der herrschenden Ansicht zu beseftigen.

Die Ansicht, daß der rigasche Kat zu der Zeit, als der Legat Wilhelm, Bischof von Modena, in Riga war, insbesondere im Frühjahre 1226, eingesett worden sei, ist zuerst von Böthsühr vertreten worden. Er sagt einsach: "Riga erhielt seine städtische Versasstung in der Einsetzung eines Rates im Jahre 1226." Diese Behauptung stütt Böthsühr auf den Einleitungssatz einer Urtunde aus dem Jahre 1232, der solgendermaßen Lautet: A. advocatus Th. de Berewich Jo. de Horehusen ceterique consules Rigenses eo tempore quo venerabilis pater dominus Wilhelmus Mutinensis episcopus tunc apostolicae sedis legatus in Riga permansit constituti. Eine zweite im rigaschen Ratsarchiv ausbewahrte nicht

gedruckte Ausfertigung dieser Urkunde hat vor constituti die Worte in eadem 2. Da nun, folgert Böthführ, noch am 16. März 1226 als Bertreter der Stadt ein syndicus erscheint3, Ende April aber Bischof Wilhelm von Modena Riga bereits verlaffen hatte, so "fällt mithin die Ginsehung des Rats zwischen den 16. März und die letten Tage des Aprils des obigen Jahres". Un die Stelle von "die letten Tage des Aprils" sette L. Napiersky 4 "den 18. April", indem er sich auf eine Urkunde dieses Datums beruft, in der consules Rigenses erwähnt werden. Im übrigen schließt er sich der Ansicht Böthführs an. Ihm ift auch Bunge 5 ohne Bedenken gefolgt. Weder Napiersty noch Bunge haben den Beweis für die von ihnen angenommene Anficht Bothführs zu führen gefucht. Tropdem gilt es zur Zeit als ausgemacht, daß der rigasche Rat in der Zeit amischen dem 16. März und dem 18. April 1226 gegründet sein müffe. Sogar Hegel 6 hat sich noch in neuester Zeit dieser Auffassung angeschlossen. Ein Widerspruch ift, soweit ich sehen kann, nicht erhoben worden, ebensowenig ist aber auch eine nähere Begründung biefer doch im ganzen zweifelhaften Behauptung zu geben versucht worden. Es wäre zu beweisen gewesen, daß "constituti" in der Urkunde von 1232 soviel wie "eingesetzt" oder "ernannt" bedeute, ferner daß "consules — constituti" und "consilium — constitutum" dem Sinne nach einander gleich ständen, wogegen schon das "ceterique consules Rigenses" fpricht. Dann hatte auch festgestellt werden muffen, baf bamals,

-1-

^{1 (}Böthführ), Der Rath der Stadt Riga (1855), S. 3 und Böthführ, die rigasche Rathellinic, 2. Auflage, Riga 1877, S. 9.

² LUB. I, 114. Rigasches Ratsarchiv: Capsula a No. 23 und No. 24. v. Bunge hat es verabsaumt, in bem LUB. anzugeben, daß das rigasche Ratsarchiv noch eine zweite Ausfertigung dieser Urkunde enthält. Wiewohl beibe Aus-

fertigungen gleichzeitig erfolgt sein muffen, so finden sich in ihnen doch einige, freilich nicht wesentliche, aber sehr intereffante Abweichungen von einander, die an der geeigneten stelle berücksichtigt werden sollen. v. Bunge hat die Urfunde No. 24 abgedruckt und baher werde ich sie meiner Untersuchung zu Grunde legen.

³ LUB. I, 79.

⁴ Rapiersty, Quellen bes Rigifchen Stadtrechts, G. XII.

⁵ v. Bunge, die Stadt Riga, S. 13. v. Bunge, Revaler Rathklinie, S. VI und S. 143. Winkelmann, Livländische Forschungen in den Mittheilungen XI, S. 334 f.; Rathlef, Das Berhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und der Stadt Riga, S. 114.

⁶ Begel, Städte und Gilben, I, S. 238.

im Frühjahre 1226, der Ausdruck consules sich mit dem Ausdruck rathmanni deckte. Endlich wäre auch nachzuweisen gewesen, warum die Anwesenheit eines syndicus unter den damaligen Bürgern Rigas den Schluß zulasse, daß damals kein Nat in Riga bestanden haben könne. Da alle diese Fragen noch nicht beantwortet sind, so bedürsen sie einer genauen Erörterung, um eine zutressende Antswort auf sie zu erhalten.

Zunächst will ich untersuchen, in welchem Sinne "constitutus" in den Arkunden des 13. Jahrhunderts gebraucht wird. Es lassen sich zahlreiche Beispiele dafür anführen, daß das Aktivum constituere in dem Sinne von "einschen" "ernennen" vorkommt.

In dem Privilegium Heinrichs bes Löwen für die gotländischen Kaufleute aus dem Jahre 1163 findet sich in der uns erhaltenen Urkunde der Satz angehängt: Olricus nomen est nuncii theutonicorum quem constituti dominus dux advocatum et judicem eorum 7.

In der Urkunde, in der der Streit zwischen Riga und Bischof Albert über die Ernennung des Stadtrichters entschieden wird, heißt es: Dicebat namque syndicus praenominatus cividus licere iudicem civitatis constituere eo quod haberent ius Gotorum sibi ab episcopo a constitutione civitatis concessum^s.

Endlich sei noch aufgesührt eine Urkunde aus dem Jahre 1292 vom 12. Januar. In ihr schreibt der Rat der Staht Riga: Noveritis quod nos magistrum Johannem de Janua canonicum Saonensem procuratorem sive syndicum nostrum in Romana curia constituimus.

Daß in diesen drei Urkunden "constituere" soviel wie ernennen, einsehen bedeutet, darüber ist wohl kein Wort weiter zu verlieren. Damit ist aber noch nichts zu Gunsten der herrschenden Ansicht bewiesen. Denn es darf nicht übersehen werden, daß in den aufgeführten Urkunden das Zeitwort im Aktivum gebraucht ist,

während in der von Böthführ und seinen Nachfolgern angezogenen Urkundenstelle das Particip des Passivums steht. Einem constituere aliquem müßte ein constitutus ab aliquo entsprechen. Dort heißt es aber: ceterique consules Rigenses eo tempore — quo . . . in Riga permansit in eadem constituti. Auf a quo sindet man keine Antwort, constitutus ist eben intransitiv gebraucht und dieser Gebrauch des constitutus ist so allgemein, daß es schwer fällt, die große Zahl von Beispielen, die beim Lesen von Urkunden sich ergiebt, zu übersehen. Ich will aus den mir vorliegenden Stellen nur einige ansühren, die ich deshalb für besonders anschaulich halte, weil sie eine Beziehung auf Livland enthalten und sich über das 13. und 14. Jahrhundert erstrecken.

Am 7. Juli 1212 bezeugt Raifer Otto IV.... venerabilis ecclesiae Rigensis episcopus Albertus et fratres militiae Christi in Riga constituti ... concorditer ad tale medium devenerunt, ut ... 10.

Die Arkunde, in der Kaiser Friedrich II. dem Schwertbrüderorden seine Besitzungen in Livsand im Mai 1226 bestätigt, beginnt mit den Worten: Notum esse volumus universis sidelibus nostris per imperium constitutis tam praesentibus quam suturis quod...¹¹.

Am 28. Juli 1226 vergleicht sich der rigasche Probst Johannes mit den eines Rigenses super agris quibusdam et silvis intra marchiam civitatis constitutis 12.

Unterm 23. September 1245 trägt Innocenz IV. dem Prior des Predigerordens zu Wisch auf: quatenus in Wisdu Lingacopensis dioecesis et per Gotlandiam . . . fideles constitutos in illis . . . studeas informare diligenter ¹³.

Am 5. Februar 1286 schreibt Johann II., Erzbischof von Riga, an den Rat zu Lübeck und teilt ihm einen Vorsall mit, der sich zugetragen habe eum adhue essemus in praepositurae Rigensis

1-

⁷ Urfundenbuch ber Stadt Lübeck, I, No. 3.

⁸ LUB. I, 75 vom Dezember 1225.

^{9 2113.} VI, 3053.

¹⁰ RUB. I. 25.

¹¹ LUB. I, 90, ebenso auch LUB. VI, 2718.

^{12 21138.} VI. 3012.

¹³ LUB. I, 174.

officio constituti, und ermahnt den Rat, den beiden Kausseuten, die in vestra constituti praesentia graves contra consules et burgenses Rigenses praetenderint quaestiones keinen Glauben zu schenken 14.

Derselbe Ausdruck findet sich auch in der Notoriatsurkunde vom 18. März 1330: in praesentia mei notarii publici et testium subscriptorum constituti honorabiles viri et discreti domini praeconsules ac consules ¹⁵.

In einem Schreiben, das dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, bitten die Lübecker die Rigaer, sie möchten den Schlüssel zu der eista quam illie constituta habere dieimur nach Nowgorod fenden ¹⁶.

Endlich sei noch ein Schreiben des Compthurs Winand vom beutschen Orden an den lübeckischen Nat vom 27. August 1329 angesührt: supplicavimus ut nobis concederent facultatem loquendi super istis cum ordinis nostri hominibus seu mercatoribus ex Prucia Livonia et ex aliis terminis in eorum civitate constitutis . . . 17.

In allen diesen angeführten Stellen kann constitutus nur sowiel wie "zugegen", "anwesend" oder "vorhanden" bedeuten. In diesem Sinne wird constitutus, wie schon gesagt, im 13. und 14. Jahrschundert allgemein gebraucht. Nur ganz vereinzelt findet sich auch constitutus in der Bedeutung von ernannt, bestellt angewandt.

Im Jahre 1277 bei der Bekanntmachung eines Handelsprivilegiums sagen der Erzbischof von Riga, der Bischof von Ocsel und der Ordensmeister von sich: quoniam Divina providente elementia in ministerium terrae Livoniensis constituti sumus ad propagandum ibidem in gentidus sidem Christi¹⁸.

Zum Jahre 1232 berichtet Albericus in seiner Chronif: Cum itaque domnus Balduinus significasset domno papae quae facta

sunt constitutus est episcopus Semigallie et legatus totius Livoniae 19.

Diese beiden Beispiele zeigen allerdings constitutus in der Bedeutung von "bestellt", "ernannt", aber, und das ist zu betonen, unter der besonderen Hervorhebung des Amtes, für das jemand bestellt, ernannt worden ift. Und nur die Hervorhebung des Amtes der betreffenden Person giebt dem constitutus in den angeführten Stellen den Sinn von "ernannt", "bestellt". Da, wo constitutus allein vorkommt, hat es immer nur die Bedeutung von "anwesend", "gegenwärtig". Ich habe trot eifrigen Suchens auch nicht eine Stelle gefunden, in der constitutus einen anderen Sinn hatte haben konnen, wiewohl ich eine große Bahl von Beifpielen habe fammeln können. Daher glaube ich mit Sicherheit behaupten zu können, daß constitutus allein, ohne Beziehung auf ein Amt, intransitiv gebraucht wird und nie den Sinn von "ernannt", "eingesett" haben kann. Demnach ift auch in der oben angezogenen Stelle der Urkunde vom Jahre 1232 constituti nicht mit "ernannt" oder "eingesett", sondern nur mit "anwesend", "gegenwärtig" wiederzugeben.

Ist diese Behauptung aber zutreffend, wie wohl nicht zu bestreiten sein wird, dann fällt auch die Meinung, daß der Rat der Stadt Riga im Frühjahr 1226 eingesetzt worden sei, in sich zusammen. Jene bekannte Stelle besagt dann auch nur: "und die übrigen rigaschen Ratmannen, die zu der Zeit, als . . . in Riga sich aufhielt, dort anwesend waren." Es ist also nur ein Zeugnis für die Anwesenheit bestimmter Personen zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte.

Faßt man die Stelle so auf, dann läßt sich auch viel leichter begreifen, weshalb der Aussteller der Urkunde diese ganze Stelle aufgenommen hat. Ich glaube, daß er sich hat ersparen wollen, die einzelnen Ratmannen mit Namen aufzuführen. Er begnügte

¹⁴ LUB. I. 507 (Sp. 626 u. 628 unten).

^{15 2}UB. II. 739.

¹⁶ LUB. I. 579.

¹⁷ RUB. VI, 2791.

¹⁸ LUB. I, 453 (Ep. 567).

¹⁹ Mon. Germ. SS. XXIII, S. 631—950: Chronica Alberici monachi trium fontium ed. Scheffer-Boichorst, S. 930.

, Ì

4-

fich damit, den Vogt und zwei Ratmannen mit ihren Namen anzugeben und die übrigen Ratmannen ganz kurz als ceterique consules Rigenses anzufügen. Die weiter angegebene Zeitbestimmung war von Bedeutung, da in der angezogenen Urkunde von 1232 die Regelung des Anbaus der Stadtmark und die Bestimmung des Grundzinfes vorgenommen wird, und es eben deswegen dem Aussteller der Urkunde wichtig erschien, zu bemerken, daß die consules Rigenses von 1232 schon in Riga waren, als die rigasche Stadtmark und ihre Nutung unter dem Vorsit Wilhelms von Modena bestimmt wurde. Sie mußten als befonders geeignet erscheinen, die Bestimmungen von 1226 im Jahre 1232 weiter auszubauen. Es ift nicht zu leugnen, daß meine Beweisführung wesentlich vervollständigt werden würde durch den Nachweis dessen. daß die consules von 1232 schon 1226 in Riga gewesen waren. Die Bertreter der hier bestrittenen Ansicht nehmen das ohne weiteres an. Meines Erachtens kann aber dieser so erwünschte Nachweis nicht erbracht werden. Denn die Urkunde von 1232 20. bie zu diesem Nachweise benutt wird, nennt an der Spite den Bogt Albertus und nur zwei Ratmannen: Th. de Berewich und Jo. de Horehusen. Über die Namen der übrigen Ratmannen verlautet nichts. Um Schluffe ber Urkunde werden freilich eine Reihe von Bersonen als Zeugen aufgeführt. Diese Aufführung ift aber keineswegs erschöpfend, wie schon das angefügte atque aliis quam pluribus (praesentibus) andeutet. Andrerseits zwingt nichts, diese ohne nähere Bezeichnung ihrer Stellung in der Bürgerschaft angeführten Personen für die Ratmannen Rigas vom Jahre 1232 gu halten, wie das von Böthführ und anderen ohne Bedenken geschehen ist 21. Dagegen läßt sich zunächst die Lesart der anderen (nicht gedruckten) Ausfertigung 22 der Urkunde vom Jahre 1232 verwerten. Sie gählt nur 14 Personen mit Ramen als Zeugen auf.

Es sehlen die 6 zulett Genannten, die übrigen 14 werden in derselben Reihenfolge und Verbindung miteinander angegeben. Der Schreiber hat die letten 6 vermutlich deshalb weggelaffen, weil er auf feinem Pergamente nicht Raum genug hatte, um alle 20 hinzuschreiben, wie er auch bei der Angabe des Datums wesentlich fürzen muß, um mit dem Pergamente zu langen 23. Es würde also zu weit geben, wenn man aus der Weglaffung der 6 schließen wollte, daß fie nicht von dem Ansehen waren, wie die andern 14. Dagegen kann man fehr wohl baraus schließen, daß es für die Urkunde von keiner Bedeutung war, ob 6 Versonen mehr oder weniger genannt wurden. Ein Zusammenhang kann also amischen den 20 Beugen nicht bestanden haben. Daß nicht alle 20 und selbst nicht einmal alle 14 Ratmannen gewesen sein können, ergiebt sich baraus, daß der rigasche Rat damals nur aus 12 Gliedern bestand. Daß die eine oder die andere Verson als Ratmann vorhergehender oder nachfolgender Jahre nachzuweisen ist, erlaubt noch nicht den Schluß, daß sie auch 1232 Ratmann gewesen ist. Da nun auch anderweitige Rachrichten darüber, wer die Ratmannen des Rahres 1232 gewesen sind, fehlen, so wird man eben auch verzichten muffen, ihre Namen festzustellen. Das kann aber in keiner Weise die Richtigkeit meiner Untersuchung über die Bedeutung des "constituti" zweiselhaft erscheinen laffen.

Ehe ich auf die weiteren zu beweisenden Punkte eingehe, will ich gleich hier einen Einwand, der mir sehr wohl gemacht werden könnte, zurückweisen. Es wäre nämlich möglich, den Sak: Advocatus A. Th. de Berewich Jo. de Horehusen ceterique consules Rigenses eo tempore quo in Riga permansit in eadem constituti unter Berufung auf die angeführte Stelle aus der Chronik des Albericus zu übersehen wie folgt: Der Bogt A., Th. von Berewich, Jo. von Horehusen und die Übrigen, die zu rigaschen

²⁰ LUB. I, 114.

²¹ Bothführ, Die Rigafche Ratelinie, G. 44 ff.

²² Bergl. oben S. 68 Unm. 2.

²³ LUB. I, 114:... Datum in Riga Anno Dominicae incarnationis MCCXXXII Anno primo pontificatus domini episcopi Nicolai. In der nicht gedruckten Aussertigung der Urkunde sehlt der Sat Anno primo pontificatus etc.

Ratmannen zu der Zeit, als in Riga weilte, dort bestellt wurden. Dann müßte aber zum mindesten wahrscheinlich gemacht werden können, daß Th. von Berewich, Jo. von Horehusen und die übrigen Ratmannen von 1232 schon im Jahre 1226 Ratmannen waren. Th. de Berewich ift 1231 Ratmann 24 und könnte daher wohl auch schon früher Ratmann gewesen sein, wenn er auch nicht früher genannt wird. Jo. von Horehusen tritt aber 1232 zum ersten Male auf, so daß es sehr fraglich ift, ob er schon 1226 Ratmann gewesen sein kann. Über die übrigen Ratmannen des Jahres 1232 fehlt, wie gefagt, jede Nachricht. Aber auch wenn man den gewünschten Nachweis führen könnte, so wäre damit auch nur dar= gethan, daß 1232 und 1225/26, dieselben Bersonen Ratmannen waren, oder daß die Ratmannen von 1232 auch schon zur Zeit der Anwesenheit Wilhelms von Modena in Riga zu Ratmannen bestellt worden waren. Ganz unmöglich wäre es aber, daraus zu folgern, daß der Rat, das consilium, damals eingesetzt, begründet worden ist, da dann vor allem noch nachzuweisen wäre, daß damals 1226 consules zum ersten Male gewählt oder bestellt worden find.

Da ich aber es für unzuläfsig halte, die Worte ceterique consules Rigenses von einander zu trennen und constituti nur mit consules Rigenses zu verbinden, so muß ich auch dabei bleiben, daß constituti hier nur den Sinn von gegenwärtig, answesend haben kann.

Es ist ferner behauptet worden, daß der Rat in Riga nicht vor dem 16. März 1226 bestanden haben könne, weil an diesem Tage noch die Stadt Riga oder vielmehr die Bürgerschaft durch einen syndicus und nicht durch consules vertreten worden sei 25. Dieser Grund ist aber nicht stichhaltig. Ein syndieus eivitatis Rigensis wird nur in drei Urkunden erwähnt: in zwei vom Dezgember 1225 und in einer vom 16. März 1226. In der ersten Urkunde 26 tritt Albertus syndieus eivitatis Rigensis nomine ipsius eivitatis in dem Streite um die rechtliche und wirtschaftliche Stellung Rigas in Livland gegen Bischof Albert, den rigaschen Probst und den Ordensmeister auf. Pro se praeposito magistro antwortet Bischof Albert allein.

In der zweiten Urkunde ²⁷ findet ein Grenzstreit zwischen Lambert, Bischof von Semgallen, und der Stadt Riga seine Ersledigung. Bertreter der Stadt sind: Albertus syndicus civitatis Rigensis et eives ipsi.

In der dritten Urkunde 28 endlich handelt es sich um Besstellung von Schiedsrichtern zur Schlichtung von Grenzstreitigsteiten zwischen dem Kloster Dünamünde und Riga. Auch hier stehen dem Albertus syndicus civitatis Rigae cives ipsi zur Seite.

Aus diesen drei Urkunden kann nur entnommen werden, daß der Albertus als syndieus oder procurator d. i. als rechtskundiger Sprecher der Bürgerschaft auftrat. Eine amtliche Stellung hat er aber nicht eingenommen. Denn einerseits ist syndieus nicht eine Bezeichnung für einen städtischen Beamten, und andrerseits war Albertus auch nicht amtlich bestellter syndieus der Stadt. Denn wäre er das gewesen, dann hätte er doch bei allen in damaliger Zeit vorgekommenen Berhandlungen mit der Stadt die Bürgerschaft vertreten müssen. Das ist aber nicht geschehen. Als am 15. März 1226 über die Grenzen der Stadtmark entschieden wird 29, haben die eines Rigenses keinen syndieus, während an dem folgenden Tage, dem 16. März, ein syndieus für sie verhandelt 30. An dem dritten Tage, dem 17. März 31, sehlt er wieder, wiewohl zu

²⁴ LUB. I, 110. LUB. I, 109 wird er nur als civis Rigensis aufs geführt.

²⁵ Böthführ, der Rath der Stadt Riga, S. 3. v. Bunge, Stadt Riga, S. 13; v. Bunge, Revaler Rathellinie, S. 143 f.; Napicrety, Quellen bes Rigifchen Stadtrechte, S. XII; Wintelmann, Livl. Forfchungen in Mit-

theilungen XI, S. 334 verlegt die Gründung des Rats in die Zeit zwischen Dezember 1225 und April 1226.

²⁶ LUB. I, 75.

^{27 211} B. I. 76.

²⁸ LUB. I, 79.

²⁹ LUB. I, 78.

³⁰ LUB. I, 79.

³¹ LUB. I, 80.

erwarten gewesen wäre, daß an diesem Tage der syndicus mit= wirkte, da an diesem Tage der Grenzstreit zwischen Riga und dem Kloster Dünamünde von den am Tage vorher in Gegenwart des Albertus syndicus , gewählten Schiederichtern zum Austrag gebracht wird. Wie wenig der syndicus civitatis Rigensis amtlichen Charakter hatte, geht auch aus der Urkunde hervor, die die Bestätigung des Bergleiches zwischen Riga und Bischof Albert vom Dezember 1225 durch Papst Honorius III. enthält 32. Die Bulle ift an das commune civitatis Rigensis acricutet und co wird in ihr bestätigt: compositio quae inter vos ex parte una et venerabilem fratrem nostrum episcopum Livoniensem prepositum Rigensem et fratres militiae Christi Livoniensis diocesis ex altera parte intervenit. Der syndicus wird vom Bapfte gar nicht erwähnt, fondern es werden nur die Bürger im allgemeinen genannt, wiewohl doch bei dem Vergleiche der syndicus mitwirkte. Da nun der syndicus nur in drei Urkunden erwähnt wird, in andern gleichzeitigen Urkunden er aber nicht genannt wird und auch nichts seine Mitwirkung verrät, wiewohl sie zu erwarten wäre, falls der syndicus wirklich Beamter der Bürgerschaft gewefen war, fo halte ich es für unzuläffig, aus der blogen Bezeich= nung "syndicus" Schluffolgerungen auf die Berfassung der Stadt zu ziehen. Ich halte den Albertus nur für den von den Bürgern vorgeschickten Sprecher, der dann in der italienischen Ranglei des Bischofs von Modena als "syndicus" bezeichnet wurde. Die rigasche Stadtverfassung kennt keinen Beamten, der syndicus hieß. weder vor noch nach 1225. Erst 1292 wird ein procurator sive syndicus der Stadt Riga in curia Romana erwähnt 33. Durch einen procurator follte fich die Stadt Riga bei dem papftlichen hofe in dem Streite mit Bischof Balduin im Jahre 1234 vertreten laffen 34.

Daß damals im Winter 1225/26 consules nicht erwähnt werden, ist durchaus nicht auffallend. Denn wenn sie auch an erster Stelle berufen waren, die Stadt nach innen und nach. außen zu vertreten, so werden doch vielfach in Urkunden die cives Rigenses und nicht die consules Rigenses als Partei aufgeführt. So, um nur ein Beispiel zu nennen, werden in der am 16. Februar 1232 aufgenommenen Ilrkunde 35, in der der Bergleich zwischen den mercatores und den rigaschen Bürgern über ihr gegenseitiges Berhältnis in Bezug auf das Lehn in Semgallen und in Kurland beurfundet wird, nur eives Rigenses genannt: quod controversia verteretur inter cives Rigenses ex una parte et mercatores ex altera super beneficiis ipsis mercatoribus porrectis a praedictis civibus. Hier werden also die eines als die genannt, die den mercatores das Lin übertragen hatten. Am 9. August 1231 hatten wiederum die consules für die Stadt ein Lehn von Bischof Albert entgegengenommen 36. Aus der Richterwähnung von consules kann also nichts gefolgert werden. Trok des sogenannten syndicus kann sehr wohl ein Rat in Riga bestanden haben. Ebenso wie das Vorkommen eines syndieus nicht hindern kann. bas Beftehen eines Rats in Riga in eine frühere Zeit zu verlegen, ebenso wenig kann der bloke Titel consules dazu dienen, von bem Bestehen des Rats zu sprechen. Der Rat hieß in Riga rad, raed, raat 37, lateinisch consilium 38, das Rateglied hieß radmann, rathmann 39, lateinisch consul. Der im Verkehr gebräuchliche Name für die Glieder des rigaschen Rates war "rathmanne". So wurden ohne Zweisel auch schon die seniores bezeichnet, jo hießen während des 13. Nahrhunderts und auch noch später die consules. Die Beacidnung consules für Ratmanne ist wahrscheinlich durch die Kanglei des Legaten Wilhelm von Modena nach Riga gebracht worden und

³² Mon. Germ. Epistolae saec. XIII e regestis pontificum roman. ed. Rodenberg, 1883, Theil I, No. 318 nom 19. XI. 1226.

³³ LUB. VI, 3053.

³⁴ Hildebrand, Livonica No. 20.

^{35 £118,} L 125, 36 £118, L 109.

³⁷ Rechtsmitteilung an Hapfal, Art. 15. 39. 43 (Napierety, Quellen, . S. 15 ff.).

³⁸ PHB. L 109.

³⁰ Nechtsmitteilung an Hapfal, Art. 35. LUB. I, 105.

erhielt sich im Urkundenstile so lange und insoweit, als die lateinische Sprache angewandt wurde. Die deutsche Sprache kannte nur die Bezeichnung: rathmanne. Es ist daher unzulässig, an das Eindringen der Bezeichnung "consules" in den Urkundenstil irgend welche Folgerungen zu knüpfen. Consules, seniores, rathmanni findet sich im 3. Jahrzehnt der Stadt abwechselnd gebraucht. Sehr falich ift es baber auch, aus bem nachweisbaren erftmaligen Gebrauche der Bezeichnung consules zu folgern, daß damit auch ein Anhaltspunkt für die Ginsetzung des rigaschen Rates gegeben sci. Noch 1231 war der Titel consules für rathmanne in Riga so wenig fester Gebrauch, daß in diesem Jahre die Bezeichnung consules auf Richter, Schiedsrichter, arbitri angewandt wird 40. Bunge 41 hat irrtümlicher Weise diese 1231 erwähnten consules für Ratmannen gehalten und sich dadurch zu übereilten Schlußfolgerungen verleiten laffen. Bur befferen Widerlegung Bunges sei die fragliche Stelle hier vollständig wiedergegeben:

De pacto inito cum Curonibus paganis respondemus (b. i. bie rigaschen Katmannen) quod cum idem B(alduinus) sicut omnibus tam peregrinis illius anni quam indigenis constat de expeditione in gentes facienda primo pertractasset in ecclesia sctae Mariae consules tam de peregrinis quam de burgensibus ac mercatoribus elegit ut quicquid iidem praedicti consules ordinarent ab omnibus ratum et gratum haberetur. Die von Balduin erswählten Schiedsrichter werden hier consules genannt. An die consules als an die Katmannen Kigas zu denken ist schon aus dem Grunde undenkbar, weil diese consules auch aus den peregrini und den mercatores gewählt werden. Dann werden aber

auch die Ratmannen neben diesen consules in derselben Stelle außdrücklich genannt: Dieimus (Ratmannen Rigas) igitur quod eum
eisdem paganis pactum initum est non solum per nos verum
etiam per [conventum sctae Mariae magistri militiae V]ol et fratres
suos eosdemque consules praedictos. An dem mit den Kuren
abgeschlossenen pactum 42 haben also außer den rigaschen Ratmannen
auch die von Balduin erwählten consules mitgewirkt.

Der Aufstand der Rigaer im Jahre 1221 und feine Folgen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen ist als bewiesen zu erachten:

- 1. daß die von Böthführ und seinen Nachfolgern zur Begründung ihrer Ansicht über die Einsetzung des rigaschen Rats angeführte Urkundenstelle zu einer solchen Begründung nicht geeignet ist,
- 2. daß der Gebrauch oder der Nichtgebrauch der Bezeichnung consules noch nichts für das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rats in Riga beweist,
- 3. daß der Gebrauch der Bezeichnung syndicus nicht die Möglichkeit ausschließt, die Begründung des rigaschen Kates in eine frühere Zeit zu verlegen.

Heidigte Ansicht von der Einsetzung des rigaschen Rats im Frühzicht 1226 hinfällig geworden. Eine Urkunde über die Einsetzung des Rats in Riga giebt es nicht und hat es auch nie gegeben. Die rigasche Bürgerschaft hat sich niemals auf eine solche Urkunde berusen. Das zu thun, hätte sie in den zahlreichen und langswierigen Streitigkeiten mit ihrem Erzbischose wie auch mit dem Deutschen Orden in Livland gewiß nicht unterlassen, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, sich auf eine urkundliche Beglaubigung ihrer Verfassung zu berusen. Alls im Jahre 1299 die rigasche Bürgerschaft sich gegen verschiedene Angrisse des Ordens, insbesondere gegen seinen Anspruch auf die Herrschaft über die Stadt beim päpstlichen Stuhle zu verteidigen hatte, da kann sie sich nur darauf berusen, daß civitas Rigensis per advocatum qui deputari per

⁴⁰ LUB. I, 106 § III. Bergl. auch A. Schaube, Die pisanischen consules mercatorum im 12. Jahrhundert in Zeitschrift für d. gesamte Handelserecht, Band 41, S. 100-127.

⁴¹ v. Bunge, Stadt Riga, S. 111 Anm. 101. In seiner Rigaschen Ratslinie hat aber Bunge die beiden 1231 genannten consules Albertus u. Reimbertus nicht ausgenommen. Auch Böthführ hat diese beiden in seine rigasche Ratszlinie nicht ausgenommen.

^{42 21138.} L 105.

archiepiscopum consuevit et per scabinos seu consules regi solet ⁴³. Warum beruft der Rat sich denn nicht darauf, daß der Rat in Riga zu der Zeit, als Wilhelm von Modena in Riga war, einsgescht worden sei? "Regi solet" ist das Einzige, was die Stadt für die Berechtigung ihrer selbständigen Stellung anzusühren weiß. Eine 1226 ausgestellte Urkunde wäre doch auch am Ende des 13. Jahrhunderts vorhanden gewesen. Nicht einmal die stattsgehabte Einsehung des Rats kann die Stadt zu ihren Gunsten beshaupten.

-1.

C.

Von einer Einsetzung des Rats und von einer Beurkundung dieses Ereignisses kann man auch schon aus dem Grunde nicht sprechen, weil sich die Stadt Riga niemals das Recht, von einem Rat regiert zu werden, consules zu wählen u. s. w. von ihren Bischöfen und Erzbischöfen bestätigen läßt, während sie es nicht verabsäumt, die ihr im Dezember 1225 zugestandenen und urkundzlich beglaubigten Freiheiten von dem Bischof Nicolaus und den Erzbischöfen bald nach deren Regierungsantritte sich immer von neuem bestätigen zu lassen. Es hat eben ein solches vom Bischof Albert gewährtes Recht der Stadt Riga nicht gegeben.

Zum Schlusse dieses Abschnittes will ich noch eine allgemeine Erwägung hinzusügen, die ebenfalls gegen die Einsetzung des rigaschen Kats im Frühjahre 1226 spricht. Die Wahl der rigaschen Katmannen hat von jeher im Herbste, und zwar am Sonntage vor dem St. Michaelstage stattgehabt. So wird es auch in den sogenannten umgearbeiteten rigaschen Statuten, die das rigasche Kecht um 1300 enthalten, bestimmt 45. Diese Bestimmung ist damals in die Statuten nicht neu aufgenommen worden. Denn die Hamburger Kechtsmitteilung an Riga giebt den St. Peterstag als Wahltag der Katmannen an 46. Eine

Ünderung des Wahltages hätte also auf diesen Tag fallen müssen, wenn sie beliebt worden wäre. Demnach glaube ich, sieher ansnehmen zu können, daß die Wahlordnung der sogenannten umgesarbeiteten rigaschen Statuten den alten Wahltag beibehalten hat. Fand aber die Wahl der rigaschen Ratmannen auch im 13. Jahrshundert im Herbste statt, dann hätten die, die die Einsehung des rigaschen Ratz in das Frühsahr verlegen, nachzuweisen, warum und wann eine Verlegung der Ratzwahl von dem angeblich geschichtlichen Zeitpunkte im Frühsahr in den Herbst sum 1300 kann das nicht geschehen sein, da ja damals der St. Peterstag des Handunger Rechts angenommen worden wäre. Dürste da nicht die Vermutung, daß die alljährlich vorzunehmenden Ratzwahlen deshalb im Herbste stattfanden, weil auch im Herbste der rigasche Rat begründet worden ist, gerechtsertigt erscheinen?

^{48 2}UB. I. 585.

⁴⁴ LUB. VI, 3027, I, 443, 563, II, 617.

⁴⁵ Rapiersty, Quellen, S. 140 u. 141.

⁴⁶ Rapiersty, Quellen, S. 61.